Die Lebensmittel-Politik der Stadt Zürich im Mittelalter.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der

Philosophischen Doktorwürde

vorgelegt der

Hohen Philosophischen Fakultät

der Albert-Ludwigsuniversität zu Freiburg im Breisgau

von

Hermann Heidinger

aus Freiburg i. B.

Ellwangen.

Buchdruckerei der „Ipf- und Jagst-Zeitung".

1910.

Die Lebensmittel-Politik der Stadt Zürich im Mittelalter.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der

Philosophischen Doktorwürde

vorgelegt der

Hohen Philosophischen Fakultät

der Albert-Ludwigsuniversität zu Freiburg im Breisgau

von

Hermann Heidinger

aus Freiburg i. B.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Ellwangen.
Buchdruckerei der „Ipf- und Jagst-Zeitung".
1910.

Meinen lieben Eltern!

Referent:
Geh. Hofrat Professor Dr. Georg v. Below.

Vorwort.

Nachdem Darstellungen der älteren Lebensmittelpolitik der Städte Ulm, Strassburg und Schlettstadt in ausführlicher Bearbeitung vorliegen,[1]) könnte es überflüssig erscheinen, denselben Gegenstand für weitere süddeutsche Städte zu behandeln. Wie sehr diese Annahme fehl ginge, würde ein Vergleich der drei genannten Arbeiten ergeben. Die Nahrungsmittelpolitik der mittelalterlichen Städte weist zwar viele gemeinsame Züge auf, enthält aber auch wesentliche lokale Unterschiede, die für die jeweilige Wirtschaftspolitik sehr charakteristisch sind. Auch die vorliegende Arbeit soll nach dieser Seite hin einen Beitrag liefern.

Die Behandlung dieses Themas für die Stadt Zürich erschien um so verlockender, nachdem uns die aufopfernde Arbeit einiger Züricher Forscher wie P. Schweizer, I. Escher, Zeller-Werdmüller und H. Nabholz im „Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich" (Z. U. B.) und in den „Züricher Stadtbüchern" (Z. St.) alle Quellen unserer Stadt so leicht zugänglich gemacht hat. Insbesondere werden alle, die sich mit Zürichs Vergangenheit beschäftigen, für die der Edition der Stadtbücher beigegebenen reichhaltigen Kommentare und

[1]) E. Nübling, Ulms Handel und Gewerbe im Mittelalter. Ulm 1900.
M. Mayer, Die Lebensmittelpolitik der Reichsstadt Schlettstadt bis zum Beginn der französischen Herrschaft. Frbg, Diss. 1907.
A. Herzog. Die Lebensmittelpolitik der Stadt Strassburg im Mittelalter. Frbg. Diss. 1909.
Es könnten noch einige andere, weniger eingehende Werke angeführt werden.

das wertvolle Sachregister und Glossar im 3. Bd. derselben Dank wissen.

Abgesehen davon, dass für das Metzgergewerbe relativ wenig, für den Wein- und Fischhandel dagegen viel Material vorhanden ist, haben äussere Umstände veranlasst, dass die Fleischversorgung der Stadt in der vorliegenden Arbeit nicht behandelt wurde. Die verfassungsgeschichtliche Seite der einzelnen Gewerbe wurde im allgemeinen nur eben gestreift, da sie gleichzeitig Gegenstand einer eigenen Untersuchung ist.

Ich möchte nicht versäumen, auch hier meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Geh. Hofrat Prof. Dr. Georg v. Below, meinen herzlichsten Dank auszusprechen für das Wohlwollen, mit dem er mich bei Anfertigung der Arbeit begleitet hat! Desgleichen schulde ich warmen Dank dem Herrn Staatsarchivar Dr. Nabholz in Zürich, der meinen Wünschen jederzeit freundlichst entgegengekommen ist.

Inhaltsverzeichnis.

Seite:

Vorwort. VII

I. Kapitel: Der Getreidehandel. 1

Einteilung des Stoffes 1

A. Stufe des lokalen Verkehrs 2

1. Getreidepolitik des frühen Mittelalters 2

2. Sorge für reichliche Zufuhr vom Lande 2

3. Marktzwang und Vorkaufsverbote 4

4. Der Kornmarkt 7

a. Die Kornhäuser 7

b. Kornmarktordnung 8

c. Immi, Wagengeld und Kornhauszinsen 10

d. Die Beamten des Kornmarktes 14

5. Sonstige Korngesetze 16

B. Stufe des eigentlichen Kornhandels 17

1. Bekämpfung des spekulativen Kornhandels durch den Rat 17

2. Zürich als Zentralmarkt für Ost- und Mittelschweiz 18

II. Kapitel: Die Mühlen. 21

I. Das Mühlenrecht bis zum Erwerb des Mühlenregals durch die Stadt 21

1. Allg. Entwicklung des Mühlenrechts in Deutschland 21

2. Ursprung und Entwicklung des Mühlenrechts im Züricher Stadtgebiet 22

II. Die Stadt im Besitz der Mühlenhoheit 25

1. Wahrung der Interessen der Müller gegen Konkurrenz 25

2. Verhältnis der Müller untereinander 28

3. Verhältnis der Müller zu anderen Gewerben . . . 29

4. Pflichten der Müller gegenüber der Allgemeinheit . 32

5. Das Mühlenungeld 33

6. Obrigkeitliche Beaufsichtigung des Mühlengewerbes 34

III. Kapitel: Das Bäckergewerbe. 35

I. Ursprung und Entwicklung des Bäckergewerbes . . . 35

II. Die Hausbäcker 36

1. Wesen der Hausbäcker 36

2. Bestimmungen über die Quantität des Brotes. Die Brotwage 41

3. Bestimmungen über die Qualität des Brotes . . . 43

4. Eid der Hausbäcker und Brotschau 44

Seite:

III. Die Feilbäcker 44
1. Wesen der Feilbäcker 44
2. Bestimmungen über den Einkauf des Backmaterials 44
3. Der Brotlaubezwang und die Brotschau 46
4. Bestimmungen über die Brotpreise und das Vorbrot 48
5. Sorge für genügende Brotmengen 50
IV. Das Bäckerungeld 52

IV. Kapitel: Der Weinhandel. 54
I. Ursprung und Entwicklung des Weinbaues in Zürich . . 54
II. Der Weinhandel 55
1. Der Handel mit fremden Weinen. 55
2. Der Weinausschank 59
a. Das Recht des Weinverkaufs 59
b. Sorge für das Interesse der Konsumenten 61
3. Das Weinungeld 65
4. Schutz des Interesses der Produzenten 70

V. Kapitel: Die Fischerei. 72
I. Das Wasser- und Fischrecht 72
1. Allgemeine Entwicklung des Fischrechts 72
2. Das Wasser- und Fischrecht der Stadt Zürich im Mittelalter 73
a. Das Fischrecht bis zum Erwerb der Fischhoheit durch die Stadt 73
b. Verteilung der Fischereiberechtigungen 75
c. Verhältnis der Fischer zu anderen Gewerben . . . 80
II. Der Fischschutz 83
1. Bewirtschaftung der Fischwasser 83
2. Beschränkungen in der Ausübung der Fischerei . . 86
III. Der Fischhandel 89
1. Marktrecht und Marktzwang 89
2. Sorge für gute Fische 93
3. Die Fischschau 97

Die Lebensmittel-Politik der Stadt Zürich im Mittelalter.

Der Getreidehandel.

Einteilung des Stoffes.

Für das deutsche Mittelalter haben wir zwei Erscheinungsformen städtischen Getreidehandels zu unterscheiden, die jeweils durch die örtlichen Verhältnisse bedingt sind.[1]) Die erste Form ist gekennzeichnet durch einen rein lokalen Austausch innerhalb eines kleinen Marktgebietes, den wahren Ausdruck abgeschlossener Stadtwirtschaft.

Im zweiten Falle hat sich ein wirklicher Getreidehandel entwickelt. Günstig gelegene Städte werden zu Zentralmärkten eines umfangreichen Getreideverkehrs. Chronologisch lassen sich die beiden Formen nicht allgemein von einander trennen. Die örtliche Lage jeder einzelnen Stadt bildet vielmehr die Voraussetzung für die eine oder andere Form.

Nur Städte, denen Getreidetransport zu Wasser möglich war, also in erster Linie an Flüssen gelegene Städte, konnten im Mittelalter einen ausgedehnten Getreidehandel treiben.[2])

---

[1]) W. Naudé, Deutsche städt. Getreidehandelspolitik vom 15.—17. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung Stettins und Hamburgs. L. 1889. Naudé unterscheidet hier zwei Entwicklungsstufen städtischer Getreidehandelspolitik. Diese chronologische Unterscheidung ist nicht begründet, wie aus seinen eigenen Ausführungen im folgenden hervorgeht. Wir haben es vielmehr nur mit lokalen Unterschieden zu tun.

[2]) Die Landwege waren im Mittelalter bekanntlich in sehr dürftigem Zustand. Für Naudé ist diese Tatsache der ausschlaggebende Grund, warum nur die wenigsten Städte einen regelrechten Getreidehandel entwickelt haben, im Gegensatz zu denen, die in der engherzigen Stadtpolitik mit ihren Handelseinschränkungen die wahre Ursache erblicken.

Die Stadt Zürich erfreute sich dieses natürlichen Vorzugs. Wenn auch der Zürcher- und Wallensee nach Osten und die Limmat nach Westen keine Handelsstrasse abgaben von der grossen Bedeutung der Elbe für Magdeburg oder der Oder für Frankfurt und Stettin, so waren für Zürich doch die natürlichen Bedingungen zur Ausbildung eines eigentlichen Getreidehandels gegeben. Wirklich entwickelte sich in Zürich ein Kornhandel, der weit über den lokalen Verkehr hinausging. Wann aber die Stadt tatsächlich in diese höhere Stufe aufrückte, lässt sich nicht genau bestimmen. Trotzdem wollen wir uns im folgenden an die vorgezeichnete Einteilung halten.

A. Stufe des lokalen Verkehrs.

1. Getreidepolitik des frühen Mittelalters.

Die viel besprochenen karolingischen Verfügungen[1]) haben zweifellos auch im Gebiet der königlichen Pfalz Zürich Geltung erlangt. Sie stellen die ersten getreidehandelspolitischen Massnahmen in unserer Stadt dar. Sie gerieten aber bald allgemein in Verfall, und erst nach Jahrhunderten haben sich die Städte, meist unter Leitung des Rates, dieser wichtigen Frage energisch angenommen. Bei Zürich erfahren wir im 13. Jahrhundert, dass der Rat als Vertreter des Interesses der Gesamtheit die Regelung des Getreideverkehrs in die Hand nahm.[2])

2. Sorge für reichliche Zufuhr vom Lande.

Bei den dürftigen Verkehrsmitteln im Mittelalter war es für jede Stadt in erster Linie wichtig, für genügenden Getreidevorrat zu sorgen. Die Erfüllung dieser Aufgabe wurde den einzelnen Wirtschaftsgebieten je nach ihrer eigenen Ge-

[1]) Er verbot den Verkauf von Korn, solange es noch auf dem Halme stand. Er liess eine Preistaxe für Hafer, Gerste, Roggen und Weizen festsetzen. Korn aus königlichen Gütern musste billiger abgegeben werden. Im Teuerungsjahr 806 bestimmte er den Maximalpreis für Getreideverkauf. Siehe W. Naudé. Acta Borussica. Getreidehandelspolitik der europäischen Staaten vom 13.—18. Jahrhundert. 1.

[2]) Die ersten Nachrichten über Kornhandelspolitik liefert uns der sogen. Richtebrief, dessen erste Abfassung in das Ende des 13. Jahrhunderts fällt.

treideproduktion erleichtert oder erschwert. Eine Stadt, die sich bei normaler Ernte ihren Kornbedarf selbst beschaffen konnte, sah Missjahren sorgloser entgegen als Städte, die unter allen Umständen auf Zufuhr von auswärts angewiesen waren.

Zürich genoss den natürlichen Vorzug, ergiebige Ackerfelder mit blühendem Kornbau zu besitzen.[1]) Die breiten Ufer der Limmat bieten weite Felder zum Anbau von Getreide. Die Sicherstellung eines genügenden Vorrates dieses notwendigsten aller Lebensmittel konnte also für den Rat keine allzu schwierige Aufgabe sein.

Dieser Fürsorge entsprang die erste Regelung des Getreideverkehrs. Der »Richtebrief der Bürger von Zürich« ordnet die Abgabe auf Korn, das »Immi«.[2]) Hier geniesst der ackerbautreibende Landmann eine besondere Freiheit. Alles Korn, das er auf den Markt der Stadt führt, ist frei von jeglicher Abgabe, bis er es verkauft, und niemand darf auf ihn einen Verkaufszwang ausüben. Diese Vergünstigung des Landmanns sollte den Bauer veranlassen, sein Getreide auf dem städtischen Markte feil zu bieten. So wurde das Angebot vergrössert, und je grösser das Angebot, desto billiger der Einkaufspreis für die Bürger. Gegen Ende des Mittelalters scheint jene Fürsorge den Rat schon ernstlicher beschäftigt zu haben. Die Bevölkerung nahm immer mehr zu, während der Feldbau zugunsten des Weinbaus zurückging. Deshalb wurde im 15. Jahrhundert dem Anpflanzen neuer Rebberge Einhalt geboten.[3]) Eine Verminderung der Getreideproduktion konnte also nicht eintreten, ohne für die Bevölkerung die Gefahr eines Getreidemangels heraufzuführen. Um jeder Teuerung vorzubeugen, beschloss der Rat im Jahre 1427 ferner die Anlage städtischer Gemeindevorräte.[4]) Alle Jahre im Herbst, wenn das Korn am billigsten ist, sollten 1000 Mk. bezw. 1000 Gulden für Getreide angelegt werden. Der Einkauf musste aber auf dem Lande erfolgen; nur wenn

[1]) Massnahmen zur Einschränkung des Weinbaus zugunsten des Ackerbaus finden sich erst im 15. Jahrhundert. Vgl. Kapitel „Weinhandel".

[2]) Wir werden auf diese Abgabe in anderem Zusammenhange noch zu sprechen kommen.

[3]) Z. St. II. 34. [4]) Z. St. II. 386.

der städtische Markt reichlich befahren war, durfte hier eingekauft werden.

3. Marktzwang und Vorkaufsverbote.

Ein genügender Getreidevorrat war also den Bürgern, von natürlichen Schwankungen abgesehen, im allgemeinen gesichert. Aber auch darüber hinaus hielt die Obrigkeit eine eingehende Regelung des Kornhandels für notwendig, wesentlich aus Gründen einer zweckmässigen Preisbestimmung.

Im Jahre 1323 traten die Bürger mit dem Wunsche an den Rat heran, eine Ordnung über den Kornhandel zu erlassen, und besonders dem Vorkauf Einhalt zu gebieten.[1]) Neun Jahre später gab noch der alte, rein patrizische Rat dem Drängen der Bürgerschaft nach.

Als Prinzip im Getreideverkehr stellte er den Marktzwang auf: nur auf dem obrigkeitlich bestimmten Markte durfte Kornkauf und Verkauf vor sich gehen.[2])

Mit diesem Grundsatz verfolgte der Rat drei Zwecke. Einmal wurde durch den Marktzwang die Handhabung der amtlichen Kontrolle wesentlich erleichtert. Der Verkehr wurde so vor die Augen der Öffentlichkeit gerückt, gewissermassen von jedem Einzelnen überwacht.

Ferner handelte der Rat im Interesse der Getreideverkäufer selbst, die so vor unerlaubten Mitteln der Konkurrenz, insbesondere vor Vorkauf geschützt wurden. Auf öffentlichem Markte konnte keiner den andern im Angebot übervorteilen.

Endlich diente der Rat auch den Wünschen des Publikums, das dadurch die Möglichkeit erhielt, alle feil gebotenen Waren zu beschauen und zu vergleichen, und danach seine Einkäufe zu richten. Auch wurden die Konsumenten vor den Schädigungen des Vorkaufs geschützt.

Im Gegensatz zum Marktzwang stand der Vorkauf. Unter Vorkauf verstand man jeden Kauf ausserhalb des zum Kornhandel bestimmten Ortes oder der festgesetzten Zeit. Wer z. B. einen Wagen mit Korn in sein Haus führte, schien des Vorkaufs verdächtig und musste angezeigt werden.[3])

---

[1]) Z. St. I. 32. [2]) Z. St. I. 149 u. II. 227. [3]) Z. St. I. 151.

In den Vororten wurde lebhaft Vorkauf betrieben. Er gab den Händlern ein Mittel zu aussichtsreichen Spekulationen in die Hand auf Kosten des konsumierenden Publikums. Die Korneinung vom Jahre 1332 verbot allen Müllern und privaten Käufern Getreidekauf in den Orten Wollishofen, Altstetten, Wipfingen, Orlinkon, Schwamendingen, Zürichberg und Hirslande. Auch innerhalb der Stadt wurde dem Vorkauf eine örtliche Grenze gezogen. Wer Korn zum Verkauf einführte, musste seine Vorräte innerhalb der durch folgende Grenzen vorgezeichneten Marktstätte feilhalten: Innerhalb des Wolfbachs, des Hauses zum grossen Pfauen und der Markt- und Weggengasse. Im Jahre 1346 erfuhr diese Abgrenzung eine kleine Änderung, indem statt des Hauses zum Pfauen der Wolfbach als Marktgrenze gelten sollte. Soweit dehnte sich also bei starker Zufuhr der Markt aus, der im Kornhaus seinen Mittelpunkt fand.[1]) Ausserhalb dieser Grenzen war jedes Korngeschäft untersagt. Das Vorkaufsverbot galt besonders denen, die Vorräte aufkauften, um sie mit Gewinn wieder zu verkaufen. Auf Übertretung stand eine Busse von 4 s pro Stück. Jeder beim Handel Beteiligte war eidlich verpflichtet, Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen. Die Vorkaufsverbote verfolgten weiter den Zweck, den Landmann zu zwingen, seine Produkte in der Stadt abzusetzen. Mittelbar trug dies auch zur Sicherung eines grösseren Getreidevorrats bei.

Späterhin wurden die Verbote öfters wiederholt, da sie jeweils nur auf eine bestimmte Zeit meist 1—2 Jahre, ausgesprochen wurden. Im Laufe der Zeit erfuhren sie einige Änderungen, die im allgemeinen eine zunehmende Verschärfung erkennen lassen. Im Jahre 1368 zog der Rat die Bannmeile eine halbe Meile im Umkreis der Stadt und erhöhte die Strafe auf 5 s pro Stück.[2]) Berufshändler durften innerhalb des Stadtgebietes kein Korn zu Handelszwecken einkaufen.[3]) Auch ausserhalb war ihnen der Vorkauf von Getreide verboten, wenn es vom Verkäufer für den Züricher Markt bestimmt war. Dagegen ist der Aufkauf beliebiger Vorräte ausserhalb des Stadt-

[1]) Wie wir später sehen werden, handelt es sich hier um das Kornhaus im Niederdorf.

[2]) Z. St. I. 228. [3]) Z. St. II. 227.

gebietes wohl gestattet, sobald sie der Händler der Stadt zuführen will. Der Wiederverkauf muss aber auf dem öffentlichen Markte, nicht in Kammern vor sich gehen. Die Händler sind jedoch nicht zu sofortigem Verkauf verpflichtet, sondern dürfen ihre Vorräte beliebige Zeit aufbewahren. Personen und Waren stehen unter dem Schutz des Marktfriedens.[1])

Jener Satz bedeutete ein wichtiges Zugeständnis an die Händler, denen dadurch ein rechtliches Mittel zur Spekulation in die Hand gegeben war. Sie konnten mit dem Verkauf zurückhalten, bis etwa die Getreidepreise in die Höhe gingen.

Als verwerflichen Vorkauf betrachtete man es auch, wenn jemand Korn, das noch auf dem Halme stand, ankaufen wollte. Dagegen schritt schon Karl der Grosse ein. Der Züricher Rat erliess ein solches Verbot im Jahre 1430.[2])

In diese Zeit fällt auch ein Übereinkommen Zürichs mit Rapperswil,[3]) das scharfe Verordnungen gegen den spekulativen Handel enthält. Keinem Händler darf auf dem Markte Getreide verkauft werden, und diese dürfen ihrerseits keines einkaufen, wenn es auf Spekulation zum Wiederverkauf nach auswärts bestimmt war. Zum Wiederverkauf in der Stadt durften sie aber wohl Kaufgeschäfte abschliessen. Versuchten sie jedoch, das Getreide wegzuführen, so verfiel es der Konfiskation durch eine der beiden Städte. Immer wieder begegnen wir dem Bestreben, möglichst grosse Vorräte auf dem Markte anzusammeln, um den Bürgern billigen Einkauf zu sichern.

Dieser Absicht entspringt auch ein Erlass, der stark an das Stapelrecht der norddeutschen Handelsstädte erinnert. Wer ausserhalb der Stadt Getreide aufkaufte, um es anderwärts loszuschlagen, musste seine Vorräte zuerst im städtischen Kornhause feil halten.[4]) Derselben Verpflichtung unterstand jeder Händler, der auf seinen Reisen Züricher Gebiet streifte.

[1]) Nur in Kriegszeiten und sonstigen Notlagen nahm sich die Stadt das Recht heraus, von den Vorräten der Händler Gebrauch zu machen. Sie mussten ihre Waren zu annehmbaren Preisen an die Stadt abgeben, die sie dann ihrerseits an die Bevölkerung weiter verkaufte.

[2]) Z. St. III. 135.

[3]) Z. St. I. 396. Es handelt sich um den Anfang des 15. Jahrhunderts. Das Jahr ist nicht genau zu ermitteln. [4]) Z. St. II. 227 u. I. 396.

4. Der Kornmarkt.

a. Die Kornhäuser.

Wenn im Vorhergehenden vom Kornmarkt die Rede war, auf dem sich aller Verkehr abspielen sollte, so ist dabei vornehmlich an die städtischen Kornhäuser zu denken. Die Entstehung der einzelnen Gebäude ist nicht ganz leicht zu ermitteln. Das erste Kornhaus stand im Niederdorf. Es ist das »obere« Kornhaus an der Spitalgasse, das Ende des 13. Jahrhunderts zum ersten Male urkundlich erwähnt wird.[1]) Jüngeren Datums ist das »niedere« Kornhaus. Es stand auch in der »meren« Stadt, nur wenig unterhalb des oberen Gebäudes. Seine Entstehungszeit ist ungewiss. Sicher bestand es seit dem 14. Jahrhundert.[2]) Die »minre« Stadt besass bis gegen Ende desselben Jahrhunderts kein eigenes Kornhaus. Erst im Jahre

[1]) Z. St. B. V. Nr. 1974.

Das älteste, obere Kornhaus lag zwischen dem nordwestlichen Eckhaus der Brunngasse und der Spitalgasse. Seine Entstehungszeit ist unbekannt, dürfte aber sehr weit zurück reichen. Vgl. S. Vögelin. Das alte Zürich I. p. 444.

[2]) Vögelin findet die erste urkundliche Erwähnung dieses Kornhauses im Jahre 1385. Die »mere« Stadt besass also sicher seit dem 14. Jahrhundert zwei Kornhäuser. Sie scheinen aber nicht sehr lange nebeneinander bestanden zu haben. Das obere Gebäude erwies sich neben dem andern als überflüssig, nachdem in der »mineren« Stadt gegen Ende des Jahrhunderts ein neues Kornhaus entstanden war. In einem Kaufbrief aus dem Jahre 1554 wird auf das ehemalige obere Kornhaus, »so jetzt ein Keller ist«, hingewiesen. Aber auch die Tage des niederen Kornhauses waren gezählt. Es wurde hinter dem neuen auf der niederen Brücke stark zurückgesetzt. Das neue Gebäude lag sehr günstig an der breiten Limmat, wo der Verkehr mit den Marktschiffen, die den Getreideverkehr in den Seedörfern und den inneren Kantonen vermittelten, viel leichter von statten ging als im Niederdorf. Das niedere Kornhaus gedieh deshalb nie recht, obwohl der Rat hier energisch einzugreifen suchte. Im Jahre 1403 (Z. St. I. 263) verfügte er, dass alles Getreide, das durch die Tore der Stadt eingeführt werde, im niederen Kornhaus und vor dem Spital feilgehalten werde, wie es von altersher der Brauch gewesen sei. Die Knechte sollten eidlich jedermann zur Beobachtung dieser Vorschrift anhalten. Auf Übertretung stand eine Strafe von 5 s. Im Jahre 1491 wurde diese Einteilung des Marktverkehrs von neuem eingeschärft, aber ohne dauernden Erfolg. Der Markt im Niederdorf nahm immer mehr ab und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurde das niedere Kornhaus als entbehrlich abgerissen. Vgl. J. H. Labhard Das alte Kaufhaus. Züricher Taschenbuch. 1898.

1391 fand die Verleihung des neuen Kornhauses auf der niederen Brücke statt. Es muss also nicht lange vorher erbaut worden sein.[1]) Das Haus gab aber bald zu lauten Klagen über seine Bauart Anlass. Nach jahrelangen Beratungen und Verzögerungen wurde es endlich im Jahre 1620 niedergerissen, nachdem auf dem Platze vor dem Frauenmünster das neue grosse Kornhaus errichtet worden war. Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts besass also Zürich je ein Kornhaus für die »mere« und »minre« Stadt, zu beiden Seiten der Limmat.

Hier drängt sich uns die Frage auf, ob die städtischen Kornhäuser nicht zugleich auch als Vorratshäuser gedient haben. Die Quellen geben hierüber keinen genügenden Aufschluss. Wahrscheinlich wurden jedoch in den Kornhäusern die Kornvorräte aufgespeichert, welche die Stadt jährlich »ze gemeiner stadt handen» aufkaufen liess. (Z. St. II. 386). Dagegen hatten die Züricher- und auswärtigen Klöster für ihre Vorräte eigene Amtshäuser in der Stadt. Einfache Händler mussten für gelegentliches Lagern im Kornhaus 1 ß vom Müt entrichten. (Vgl. S. 12).

b. Die Kornmarktordnung.

Diese Kornhäuser bildeten je einen Mittelpunkt für den gesamten Getreideverkehr. Hier konnte er am besten überwacht werden. Der Kornmarkt wurde jeweils durch ein Glöckchen eingeläutet. Für das »obere« Kornhaus kündigte das Läuten auf der Spitalkapelle den Markt an, für dasjenige am Weinplatz die St. Peterskirche und für das neue an der oberen Brücke das sogen. »Kernenglöckli« des Frauenmünsters. Nach dem Läuten trat ein Stadtknecht unter die Türe des Kornhauses und rief den Markt in bestimmter Weise ein.[2])

Die Marktordnung vom Jahre 1344 erwähnt zwar nur das Läuten zur Mittagszeit nach dem Essen.[3]) In dieser Stunde begann nämlich erst für die Händler der Markt. Die einheimischen Bäcker und alle, die nur zum Selbstgebrauch einkauften,

[1]) Nach diesem Kornhaus erhielt der dort liegende Platz den Namen »Kornhausplatz«. Als das Kornhaus an die obere Brücke versetzt wurde, nannte man ihn »alten Kornhausplatz«. Erst im Jahre 1630 wurde er Weinplatz getauft, nachdem der Weinmarkt dorthin verlegt war.

[2]) Siehe S. Vögelin a. a. O. S. und Z. St. I. 151. [3]) Z. St. I. 151.

durften ihre Geschäfte abschliessen »welcher zit si wellend«. Da aber jeder Kornhandel vorschriftsmässig auf dem festgesetzten Markte abgeschlossen werden musste, so müssen wir jene Freiheit der einheimischen Konsumenten so verstehen, dass sie schon am Vormittag des Markttages ihre Geschäfte abschliessen durften. So konnten sie ihren Bedarf bereits befriedigen, bevor erst der Händler mit seiner Tätigkeit einsetzte.

Diese Bestimmung wird im Interesse der konsumierenden Bürgerschaft im Gegensatz zu dem des Kaufmanns getroffen, ein Gegensatz, der für die städtische Wirtschaftspolitik des Mittelalters so charakteristisch ist. Mit zunehmender Entwicklung des Verkehrs und der Geldwirtschaft verschiebt sich das Verhältnis allmählich zugunsten des Kaufmanns.

Das Resultat der wechselnden politischen Konstellationen kreuzt vielfach jene Entwicklung. Im allgemeinen finden nämlich in den deutschen Städten unter dem patrizischen Stadtregiment die Interessen der Kaufleute mehr Berücksichtigung als unter der Zunftherrschaft. Die Zünfte vertreten in der Regel die einseitigen Forderungen des Kleinbürgertums.

Für Zürich ist charakteristisch, dass zwischen der patrizischen Zeit und dem Zunftregiment kein Gegensatz in der Wirtschaftspolitik zu konstatieren ist. Vielmehr übernimmt der neue Rat wörtlich alle Bestimmungen wieder, die der alte im Korngesetz vom Jahre 1332 erlassen hatte.[1]) Er suchte zwischen Händlern und Konsumenten die Vermittlerrolle zu spielen, was nicht immer leicht sein mochte. Im obigen Falle befriedigte er beide Teile einigermassen dadurch, dass er den Händlern

[1]) Z. St. I. 169. Zeller-Werdmüller knüpft hieran folgende Bemerkung: »Dieses Gesetz (1341) ist mit den nötigen Abänderungen in der Zeitbestimmung in seinen Abschnitten I—III eine wörtliche Abschrift der unter den alten Räten 1332 erlassenen Verordnung über den gleichen Gegenstand, wie denn überhaupt alle Gesetze der alten Räte, die uns bekannt sind, mit Ausnahme der Massregeln gegen Übergriffe der Vogtherren, unter dem neuen Regiment bestätigt wurden. Welcher Art die unvernünftigen, schädlichen Gesetze waren, welche nur den alten Räten nützten, wie der Barfüsser Johannes von Winterthur schreibt, ist unbekannt, im Stadtbuch finden sich keine solchen; man darf vielleicht annehmen, dass auch hier das Sprichwort Anwendung fand: »Si duo faciunt idem, non est idem.«

den Abschluss ihrer Geschäfte auf die Zeit vom Mittag bis zum Vesperläuten beschränkte.

Am Vormittag oder gar am Vorabend des Markttages war ihnen jedes Korngeschäft streng untersagt. Fremde Händler durften unmittelbar mit andern auf dem Markte überhaupt keinen Handel abschliessen, sie mussten sich vielmehr der obrigkeitlich aufgestellten Zwischenhändler bedienen. Dieses Verbot entsprach dem mittelalterlichen Gästerecht, das den Verkehr von Gast zu Gast auszuschliessen suchte. Über die Befugnisse der fremden Händler sind wir sehr schlecht unterrichtet.[1])

Diese Schranken im Getreidehandel schienen den Bürgern noch keine genügende Sicherheit gegen Verteuerung durch Spekulation zu gewähren. Die Händler mussten sich verpflichten, auf Wunsch jedem Bürger von ihren aufgekauften Vorräten zum Selbstkostenpreis so viel abzugeben, wie er zum Hausgebrauch nötig hat.[2]) Man bezeichnet dies nach dem heutigen Sprachgebrauch als das »Teilungsrecht« der Bürger.

Aus dem bisher Gesagten erhellt deutlich die Politik des Rates: Jeder Bürger sollte ohne Zwischenhandel billig zu seinem Kornbedarf kommen. Hinter dieser Politik steht das Interesse der Händler ganz zurück. Von einem eigentlichen Kornhandel kann für diese Zeit noch gar nicht die Rede sein, wenn auch schon da und dort Getreidehändler genannt werden.

c. Das Immi, Wagengeld und die Kornhauszinsen.

Wenn der Rat so kräftig für die Interessen des kleinen Mannes eintrat, so tat er es auch noch aus einem anderen Grunde. Für

[1]) Im allgemeinen war im Mittelalter der Handel von Gast zu Gast verboten. Ob dies in Zürich beim Getreidehandel auch der Fall war, geht aus den Quellen nicht ausdrücklich hervor. Für den Weinhandel wissen wir, dass sich fremde Händler städtischer Zwischenhändler oder Unterkäufer bedienen mussten. Diese Beamten bezogen als Lohn für ihre Tätigkeit 1 d. vom Eimer Wein. In derselben Ordnung (Z. St. I. 234) wird festgesetzt, dass die Unterkäufer von 1 Stück Korn 1 Helbling erhalten sollten. Hieraus dürfen wir entnehmen, dass auch im Kornhandel amtliche Zwischenhändler aufgestellt waren, um den Handel von Gast zu Gast zu vermitteln.

[2]) Z. St. 151.

beide war es nämlich von gleich grosser Bedeutung, dass ein reger und geregelter Marktverkehr vorhanden war. Nur waren beim Rate als Vertreter der Stadtgemeinde nicht bloss die Sorge um einen gesicherten Lebensunterhalt massgebend, sondern zugleich finanzielle Gründe. Denn der Kornhandel bildete eine der hauptsächlichsten Einnahmequellen der Stadt. Je lebhafter er betrieben wurde, desto reichlicher flossen die Abgaben.

Die Kornabgabe, Immi genannt, war eine Verkehrs- und Verbrauchssteuer.[1]) Sie stellt eine besondere Art des Ungeldes dar, das man früher fälschlicherweise lediglich für eine Verbrauchssteuer auf Lebensmittel angesehen hat. Die erste und grundlegende Regelung erfuhr das Immi im Richtebrief. Von allem Korn, das durch die Tore eingeführt wird, muss das Immi entrichtet werden. Dieser Grundsatz erhielt aber zahlreiche Einschränkungen. Die Höhe der Abgabe wurde merkwürdigerweise nach Pferdeladungen bemessen. Auf einer Pferdeladung stand 1 Immi. Wenn Korn auf Lastwagen eingeführt wurde, mussten soviel Immi entrichtet werden, als Pferde zum Transport nötig waren.[2]) Betrug die Einfuhr weniger als eine Pferdeladung, dann wurde das Immi nach Mass eingezogen. Was einer selbst auf dem Rücken tragen konnte, war frei von jedem Einfuhrzoll. Das Zinsgetreide, das ein bäuerlicher Lehensmann einem Bürger in die Stadt brachte, war auch frei.

Die Entrichtung des Immi als Verbrauchssteuer wurde teilweise erleichtert. Die zum Hausbedarf bei Bauern gekauften Vorräte waren frei, wenn sie sofort und ohne abzustellen an Ort und Stelle gebracht wurden. Dieselbe Freiheit genossen

[1]) Für 1 Malter zahlte man 1 Immi = 1/36 Malter oder 1/9 Müt. Als Getreidemasse wurden folgende Einheiten benützt: 1 Viertel zerfiel in 4 Vierlinge, 1 Vierling in 4 Mässli. 1 Müt = 4 Viertel. 1 Malter = 4 Müt = 16 Viertel.

1 Stück entsprach 1 Müt Kernen, und 1 Malter Hafer und 6 Viertel smalsat (Hülsenfrüchte).

Der Wert dieser Einheiten war in den verschiedenen Landesteilen abweichend. Zürich besass seine eigenen Masse.

[2]) Um die Höhe der Abgabe zu vermindern, spannten die Fuhrleute vor den Toren der Stadt oft Pferde ab. Siehe H. Nabholz: Zürich im fünfzehnten Jahrhundert.

Pfaffen und Edelleute beim Kornverkauf an Bürger der Stadt. Diese Milderungen der Kornabgabe wurden vor allem vom niederen Volke sehr angenehm empfunden. Es gelangt dadurch wesentlich billiger zu seinem täglichen Bedarf. Wenn auch die Abgabe im einzelnen Falle sehr gering war, so hätte sie sich bei der Unentbehrlichkeit dieses wichtigsten aller Lebensmittel doch mit der Zeit lästig fühlbar gemacht.

So lauteten die Verfügungen im Richtebrief.[1]) Sie wurden später mehrfach ergänzt. Im Jahre 1429 erweiterte man den Kreis der Abgabepflichtigen.[2]) Alle Auswärtigen, Kleriker und Laien, sollten für importiertes Getreide Immi bezahlen. Der Rat war sich des Risikos dieser Verschärfung wohl bewusst; denn er erklärte sich zugleich zu Abänderungen bereit, falls die Verordnung irgend welche Nachteile im Gefolge haben werde, etwa einen Rückgang des Marktverkehrs. Aber drei Jahre später wurde die Ordnung wiederholt[3]) mit den beiden Zusätzen, dass auch in den Mühlen und Häusern das Immi eingezogen werden solle, während für die Bürger Zinsen und Zehnte frei sein sollten.[4])

Als weitere Einnahmen aus dem Getreideverkehr kennen wir die Wagengelder. Es sind Gebühren für geleistete Hilfe beim Kornabladen. Dieselbe Bezeichnung führen auch die Einstellgelder. Über die Höhe dieser Abgaben erfahren wir nichts. Sie flossen unmittelbar ins Seckelamt.[5])

Ferner erhob die Stadt Zinsen für Kornkammern und -Kästen. Für je 1 Müt Korn das im städtischen Getreidespeicher gelagert werden sollte, musste 1 ß entrichtet werden.

---

[1]) Die Bestimmung, dass der Landmann seine Vorräte auf dem Markt bis zum Verkauf frei feil halten konnte, haben wir schon an anderer Stelle besprochen.

[2]) Z. St. III. 13. [3]) Z. St. III. 14.

[4]) Die Amtshäuser von Wettingen und St. Blasien genossen Freiheit vom Immi für alles Korn, das sie in ihren Häusern verkauften. Fand der Verkauf aber im städtischen Kornhause statt, so verfielen sie auch der allgemeinen Immipflicht. Z. St. III. 16.

[5]) Siehe J. H. Labhard a. a. O.

Solange das Kornhaus an einen Bürger vergeben war, fiel diese Abgabe an den Belehnten.[1])

Die Gefälle vom Kornhandel standen ursprünglich wohl als Regal dem König zu. Dieser mag sie schon früh an die Herzöge von Österreich verliehen haben;[2]) wir finden diese im 13. Jahrhundert im Besitz von reditus granarii. Jedoch müssen wir wohl unterscheiden zwischen städtischen und herzogl.-habsburgischen Kornhäusern. Im Jahre 1289 verpfändete Herzog Rudolf von Österreich die »reditus granarii nostri« an Ritter Konrad v. Dillendorf. (Z. U. VI. 2044). Im Jahre 1329 wurden sie an die Schwandegg weiterverpfändet. (Z. U. VI. 2044. Anm. 3). Das Kornhaus, um das es sich hier handelt, ist sehr wahrscheinlich ein habsburgisches Amtshaus, wie solche auch die verschiedenen auswärtigen Klöster in Zürich besassen; jedenfalls ist es kein städtisches Kornhaus. Die Stadt hat jedoch das natürliche Bestreben gehabt, die Einkünfte dieses Hauses in ihre Hand zu bekommen. Dies gelang ihr zum Teil im Jahre 1351; 1422 hat die Stadt die Verpfändung um 700 fl. gelöst und seither ist das Kornhaus ganz in städtischen Besitz übergegangen.[3])

Daneben hat aber schon lange, sicher seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, ein städtisches Kornhaus bestanden, dessen Einkünfte ganz der Stadtkasse zuflossen. Urkunden aus den Jahren 1287 und 88, besonders aber der Richtebrief beweisen, dass der Rat frei über das Kornhaus und seine Gefälle verfügte.[4])

[1]) Der Bischof von Konstanz genoss hier ein wichtiges Privileg. Im Jahre 1340 erhielt er die Erlaubnis, sein Korn und Wein in der Stadt zu lagern, unter Zusicherung des freien Verfügungsrechts und völliger Unantastbarkeit. Wir wissen, dass sich der Rat sonst manchen Eingriff in die Eigentumsrechte des Getreidebesitzers erlaubte. Z. St. I. 127.

[2]) J. H. Labhard (a. a. O.) stellt beides als allgemein sicher hin. Wir werden im Folgenden sehen, dass dies nur teilweise richtig ist.

[3]) Labhard bezieht dies alles auf das städtische Kornhaus. Nach ihm wäre die Stadt im Jahre 1422 überhaupt erst in den Besitz der Kornmarktgefälle gekommen.

[4]) Z. U. V. 1974, VI. 2009. Die Kornhäuser blieben nicht immer in unmittelbarem Besitze der Stadt, sondern wurden oft an Bürger verliehen. Im Jahre 1391 fand die Verleihung des neuen Kornhauses an den Schuhmacher Joh. Eberlis um 50 Pfd. d. statt. (Z. St. I. 295). Es handelt

Vielleicht dürfen wir in der Einlösung des habsburgischen Kornhauses im Jahre 1422 einen Grund erblicken, warum der Rat bald darauf die eben angeführte Verschärfung der Immiordnung eintreten liess. Jetzt flossen die Einnahmen ausschliesslich in die städtische Kasse.

Auch sonst begegnen wir jetzt Bestimmungen, die auf pünktliche Beobachtung der Immiordnung abziehen. Jedem Bürger ist es erlaubt, Getreide gegen Eisen, Stahl oder Salz einzutauschen.[1]) Dieser Tauschverkehr musste aber auf dem öffentlichen Kornmarkt vor sich gehen, damit die Stadt nicht um ihre Einnahmen gebracht werde. Die Kornträger, auf die wir im Folgenden zu sprechen kommen, mussten eidlich jeden Betrug bei Zahlung des Immis zu hintertreiben suchen. Sobald sie einen Verdächtigen bemerkten, waren sie zur Anzeige beim »Imminer« verpflichtet.

d. Die Beamten des Kornmarktes.

Der Einzug des Kornungeldes lag in den Händen eines besonderen Beamten, des Imminers. Es gab je einen für jedes Kornhaus. Jährlich wurde von zwei Räten, die gewöhnlich zugleich Seckelmeister der Stadt waren, Abrechnung über die eingelaufenen Be-

sich hier um das Kornhaus an der niederen Brücke, dassicher nach 1368 erbaut wurde. (J. H. Labhard a. a. O.). Joh. Eberlis erhielt das Recht, von jedem Müt Korn, das ins Kornhaus geliefert wurde, 1 ₰ Zins zu erheben. Die Kornhäuser haben als Getreidespeicher zu allen Zeiten eine grosse Bedeutung gehabt. Die Frucht ist auch nach der Ernte noch grossen Gefahren ausgesetzt, denen nur mit guten Getreidemagazinen begegnet werden kann. (Vergl. Roscher, Kornhandel). Die deutschen Städte besassen alle ihre Kornhäuser. Für das Aufspeichern des Getreides wurde in Zürich obiger Zins erhoben.

Die Waren waren unantastbar, sie durften von niemandem in Beschlag gelegt werden. Denselben Schutz genossen die Pferde, die das Korn herführten, solange sie am Kornhaus angebunden waren. Die Verleihung erstreckte sich auf ein Jahr. Nach Ablauf der Frist blieb die Weiterverleihung dem Rate zu beliebigen Bedingungen vorbehalten. Der Ertrag des Kornhauses erwies sich mit 50 Pfd. jährlich als zu hoch angesetzt. Fünf Jahre später betrug er nur 40 Pfd.

[1]) Z. St. II. 227.

träge gehalten.[1]) Für ihre Bemühungen erhielten sie von Seiten der Stadt eine Löhnung.[2]) An den Stadttoren zogen die Zollbeamten das Immi ein. Nach einem Bericht der Ungelter vom Jahre 1498[3]) wurden hier die Abgaben auf eingeführtes Getreide regelmässig entrichtet im Gegensatz zu anderem Ungeld.

Als weitere Beamte des Kornmarktes lernen wir die Kornträger kennen. Über ihre Tätigkeit unterrichtet uns am besten der Diensteid, den sie ablegen mussten.[4]) Sie waren verpflichtet, jederzeit Fremden und Einheimischen zum Korntragen bereit zu stehen gegen Empfang des festgesetzten Lohnes. Ferner mussten sie ein scharfes Auge darauf haben, dass das Immi rechtmässig bezahlt werde. Eigene Geschäfte zu treiben war ihnen wie allen Beamten des Kornmarktes streng untersagt, ein Verbot, das für das Mittelalter charakteristisch ist.

Die Aufsicht über den Markt führten die Kornaufseher. Sie besichtigten die Waren in bezug auf ihre Qualität, nahmen Anzeigen von Marktvergehen entgegen und zogen die Strafgelder ein. Sie hatten auch die Leute über Einrichtungen des Kornmarktes aufzuklären. Bis ins 15. Jahrhundert wurden je zwei Aufseher für jedes Kornhaus aufgestellt. Noch im Jahre 1415 finden wir diese Zahl vor. Die grosse Kornmarktordnung vom Jahre 1433 aber spricht von je drei Aufsehern für die »mere« und »minere« Stadt. Wir dürfen diese Erhöhung mit dem Zunehmen des Kornhandels seit der wichtigen Freilassung des Handels im Jahre 1429 in Zusammenhang bringen. Der steigende Verkehr erforderte auch eine umfangreichere Kontrolle.

Die Oberaufsicht im Kornhaus führte der Kornmeister. Seine Tätigkeit im einzelnen ist nicht überliefert. Als Lohn

[1]) Die Zahlung des Immi erfolgte in Naturalien oder in Geld. Wir besitzen zwei Immirechnungen. Die erste aus dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts gibt die Jahreseinnahme auf 253 Pfd. 6 d. an. Die zweite teilt uns den Ertrag für das Jahr 1421/2 mit; er betrug für beide Kornhäuser zusammen 142 Müt und ein Viertel Kernen, 9 Malter Hafer, 6 Malter Roggen, ½ Müt Gerste und 22 Pfd. d.

[2]) Im Jahre 1422 erhielten Hanny Probst 15 Pfd. und Conrad Stukin 10 Pfd. zu Lohn. Da Probst ein höheres Einkommen bezog, dürfen wir vielleicht annehmen, dass er im neuen Kornhause am Weinplatz angestellt war, dessen regerer Verkehr eine grössere Tätigkeit erforderte als der Markt im Niederdorf. [3]) Z. St. II. 279. [4]) Z. St. III. 197.

bezog er neben einem jährlichen Fixum ein Drittel der Wagengelder.[1])

5. Sonstige Korngesetze.

Ausser jenen Verordnungen über den Marktverkehr griff der Rat auch sonst mehrfach in den Getreidevertrieb ein. Die Bürger sollten nicht nur billiger, sondern auch gutes Korn erhalten. Schon die Korneinung vom Jahre 1332[2]) verbot den Händlern den Verkauf von »Vesen«, d. h. von Korn, das noch in der Spreuer steckte.[3]) Es musste zuvor mit einer Handrelle, nicht mit einer Wasserrelle, gereinigt werden.[4])

Die Reibmühlen mussten bis St. Martin bereit gehalten werden. Diese Ordnung wurde besonders den Müllern nahe gelegt. Sie mussten schwören, kein Korn aus ihrer Mühle wegschaffen zu lassen, bevor es nicht ein Aufseher auf seine Güte geprüft habe. Wer dagegen verstiess, verfiel einer Strafe von 1 s. pro Müt.

Derselben Tendenz, den Käufern gutes Korn zu sichern, entsprang ein Erlass[5]) gegen den Betrug beim Kornhandel. Oft füllten gewinnsüchtige Verkäufer die Behälter halbvoll mit schlechten Korn an, schütteten gutes darauf und hielten nun dieses Gemisch als reine, gute Ware feil. Der Rat setzte auf diese Betrügerei eine Strafe von 5 s.

Fassen wir die Getreidehandelspolitik des Rates für die erste Entwicklungsstufe zusammen, so ergibt sich kurz folgendes: Eine geordnete Zufuhr vom Lande muss die Stadt regelmässig mit billigem Getreide versorgen. Vorkauf und Zwischenhandel werden nicht geduldet, damit sich jeder Bürger selbst billig mit gutem Korn versorgen könne. Die Lieferung guter Ware und die Beobachtung der Kornmarktordnung müssen durch eine umfassende Kontrolle gesichert werden. Der eigentliche Kornhandel steht ganz zurück. Er konnte bis gegen Ende des Mittelalters nur ein ungesetzliches Dasein führen.

---

[1]) Siehe J. H. Labhard a. a. O. S. [2]) Z. St. I. 150.

[3]) Das in der Züricher Gegend angebaute Korn haftet beim Ausdreschen fest an der Spreuer und muss erst in einer besonderen Reibmühle (Relle), gereinigt werden. (Zeller-Werdmüller, Anmerkung zu I. (150).

[4]) Zeller-W. vermutet, weil das Korn beim Reinigen mit der Handrelle weniger Schaden litt. [5]) Z. St. I. 170.

B. Stufe des eigentlichen Kornhandels.

1. Bekämpfung des spekulativen Kornhandels durch den Rat.

So sehr sich der Rat um die Hebung des Verkehrs bemühte, dem eigentlichen Getreidehandel stand er bis ins 15. Jahrhundert feindselig gegenüber. Jahrhundertelang kämpften Kaufmann und Konsument um ihre Interessen, und immer siegte überwiegend der kleine Mann. Zahlreiche Beschränkungen wurden im Kornkauf und -Verkauf auferlegt, die alle den Kornhandel treffen sollten. Hierher gehören folgende Bestimmungen: Niemand durfte auf einem Tag- oder Wochenmarkt mehr als 2 Müt Korn und 2 Viertel Hafermehl kaufen.[1]) Für jedes Müt bezw. Viertel mehr musste eine Busse von 5 s. entrichtet werden. Nur einheimischen Bäckern war ein Kauf von 5 Müt gestattet.

Im Kornverkauf zog der Rat den Besitzern von Zinsgetreide Grenzen.[2]) Sie durften von ihren Vorräten erst verkaufen, nachdem sie ihrem Gesinde und ihren Lehensleuten den Bedarf für ein ganzes Jahr gesichert hatten.

Ein sehr scharfer Erlass traf den Verkauf von Hafer, der in starkem Masse ausgeführt wurde.[3]) Den Mehlmachern wurde streng verboten, irgend jemanden in einer Woche mehr als ½ Müt Hafer zu verkaufen. Jeder musste einen Kunden zurückweisen, wenn er erfuhr, dass er bei einem andern Händler schon eingekauft hatte. Die Verkäufer mussten sich gegenseitig darauf aufmerksam machen.

Immerhin stand der Rat dem Kornhandel nicht so schroff gegenüber, wie es an andern Orten Deutschlands der Fall war. In sehr vielen Städten war nämlich jede Getreideausfuhr grundsätzlich verboten.[4]) In Zürich bestand dieses Verbot nicht, der Export war nur bestimmten Einschränkungen unterworfen. An dieses Zugeständnis liessen sich für den Kaufmann Hoffnungen anknüpfen, dass der Kornhandel doch einmal frei gegeben würde.

[1]) Z. St. I. 392. [2]) Z. St. I. 389. [3]) Z. St. I. 391.
[4]) Vgl. Naudé a. a. O. u. M. Mayer, Lebensmittelpolitik der Stadt Schlettstadt. Freiburg/B. 1907.

Als Ausfuhrzoll erhob die Stadt von 1 Malter Hafer 1 d.,[1]) dieselbe Abgabe stand auf 1 Müt Korn und 1 Müt Hülsenfrüchte. Die Ausfuhrbeschränkungen erstreckten sich entsprechend obiger Verordnung in erster Linie auf Hafer. Jeder Händler durfte wöchentlich vier Stück Getreide, darunter 1 Malter Hafer ausführen.[2]) Auf besonderen Wunsch wurde ihm gestattet, statt des einen Malters Hafer 1 Müt Hafermehl zur Ausfuhr zu bringen. Für die vier Stück Getreide waren ihnen auch vier Müt von italienischem Hafermehl erlaubt.[3]) Diese Ordnung bedeutete gegenüber der obengenannten schon eine Erweiterung der Handelsfreiheit, obwohl seitdem erst ein Jahr verflossen war. Aber immer noch waren dem Handel enge Grenzen gezogen, während gleichzeitig beim Rate Klagen der Bürger über lästige Verteuerung des täglichen Brotes einliefen. Diese Stimmen des Volkes konnte er aber nur dadurch befriedigen, dass er die erlassenen Handelseinschränkungen neu einschärfte. Jedermann sollte nach seinen Kräften zur Überwachung des Verkehrs beitragen. Wenn jemand zu Wasser oder zu Land Getreide auf eine Weise ausführen sah, die ihm gegen die Ordnung zu verstossen schien,[4]) so sollte er die Ausfuhr sofort verhindern und eine Untersuchung in die Wege leiten.[5]) Die Müller wurden besonders zu dieser Verpflichtung angehalten.

2. Zürich als Zentralmarkt für Ost- und Mittelschweiz.

Gegenüber den zahlreichen Erlassen gegen den Handel machten sich Stimmen bemerkbar,[6]) die nach einer neuen Kornordnung verlangten. Ob diese Anregungen von Seiten der Händler oder der Konsumenten ausgingen, lässt sich nicht mit Sicherheit ermitteln. Wahrscheinlich verlangte das Volk

[1]) Z. St. I. 222. [2]) Z. St. I. 391.

[3]) Wie man zu dieser Unterscheidung von italienischem Hafermehl gelangte, ist aus den Quellen nicht zu ermitteln.

[4]) Zeller-W. denkt hierbei in erster Linie an den Vertrag mit Rapperswil. I. 396. Mir liegt es ebenso nahe, an die eben angeführten Handelseinschränkungen zu denken, die alle kurz vorher erlassen worden waren.

[5]) Z. St. I. 399. [6]) Z. St. 25 und II. 151.

noch schärfere Verfügungen gegen den Kornhandel, in dem es die einzige Ursache von Brotteuerungen erblickte.[1])

Denn tatsächlich hatte sich trotz allem ein reger Getreidehandel mit der ganzen Ost- und Mittelschweiz entwickelt, und Zürich begann sich zum Stapelplatz dieses ausgedehnten Verkehrs auszubilden.[2]) Die Entwicklung der Dinge liess sich nicht mehr aufhalten. Sie stand in engem Zusammenhange mit dem allgemeinen Aufschwung aller Lebensmittelgewerbe, der im 15. Jahrhundert so deutlich zu Tage tritt.[3]) Die Träger dieser Gewerbe gelangten vielfach zu hohem Ansehen und bürgerlichen Ämtern und hier an massgebender Stelle werden sie nicht versäumt haben, der Berücksichtigung ihrer eigenen Interessen Nachdruck zu verleihen. Angesichts der tatsächlichen Verhältnisse konnten sich die Handelsschranken nur lästig fühlbar machen. Das alte System, vom niederen Volke aufrecht erhalten, hatte sich überlebt.

Im Jahre 1429 gab der Rat dem Drängen der Händlerkreise nach und verhalf endlich der liberalen Auffassung zum Sieg.[4]) Er hob mit einem Schlage alle Erlassse, die den Kornkauf und -Verkauf einschränkten, auf. Jedermann durfte kaufen und verkaufen, so viel er wollte. Dem Getreidehandel war nun Tür und Tor geöffnet. So liess sich der Rat zu einem

[1]) Über die geradezu abergläubige Auffassung des Volkes vom Kornhandel, sie Naudé a. a. O.

[2]) Vgl. Nabholz a. a. O. S. 184. Nabholz stützt sich hier allgemein auf die verschiedenen Kornordnungen, aus denen deutlich hervorgeht, dass Getreide nach auswärts verkauft wurde. Ferner werden in Aktenstücken, die in den Z. St. nicht abgedruckt sind, Chur, Einsiedeln, Leute am und ob dem Walensee, Glarus als Abnehmer genannt. Dass die ganze Innenschweiz im Kornbezug von Zürich abhängig war, lehrt auch die Geschichte des alten Zürichkrieges. Hierin benützte Z. als eine Hauptwaffe die Sperre aller Zufuhr nach der Innenschweiz, wodurch diese in die grösste Not geriet. (Vgl. Dierauer, Schw. Gesch. II. 55, 60).

Infolge des wachsenden Getreideverkehrs wurde der Platz vor dem neuen Kornhause allmählich zu eng, sodass sich der Rat veranlasst sah, das Lagern von Holz und Mist auf dem Weinplatz zu verbieten. Drei Tage lang, vermutlich während kein Markt abgehalten wurde, war es jedem Bürger erlaubt. Dann aber musste aufgeräumt werden unter Androhung einer Busse von 5 s. für je 3 weitere Tage. Z. St. II. 283.

[3]) Vgl. Zeller-Werdmüller, Zürich im 15. Jahrhundert.

[4]) Z. St. III. 16.

Schritt herbei, der sonst den Grundsätzen der Zünfte zuwider lief. Unter der patrizischen Herrschaft wäre vielleicht die Eröffnung der Handelsfreiheit früher erfolgt. Aber vorsichtig behielt sich der Rat das Recht auf Abänderungen vor.

Und diese Vorsicht erwies sich als sehr berechtigt. Denn die allgemeine Handelsfreiheit wurde bald missbraucht. Wie sich aus den Richtebüchern ergibt, stützten sich Händler, besonders solche aus dem Glarnerlande, auf diese Ordnung, um grosse Spekulationskäufe zu machen. So sah sich der Rat wenige Jahre später veranlasst, auf die alten Verordnungen wieder zurückzugreifen und ein Maximum im Kauf und Verkauf festzusetzen. Fremde Händler und Bäcker durften wöchentlich nur 6 Stück Korn auf dem Zürcher Markt einkaufen, und dies erst am Freitag Mittag, wenn das Glöcklein läutete. Solchen Kauf durften sie in der Woche nur einmal, in Zürich oder in Rapperswil, abschliessen. Als Busse für Übertretung dieser Vorschrift setzte der Rat 5 s. fest. Wenn sie Getreide ausführen wollten, mussten sie schwören, dass sie nur die erlaubten 6 Stück mit sich führten. Diese Ordnung wurde schon im Jahre 1433 erlassen und in den folgenden Jahren bestätigt.[1]) Die Zunftmeister fügten von sich aus den Zusatz[2]) hinzu, dass die einheimischen Bürger in ihren Einkäufen volle Freiheit genössen. Nur wenn sie ihre Vorräte wieder verkaufen wollten, mussten sie sich ins Kornhaus begeben, damit die Waren in der Stadt blieben. Ausserhalb der Stadt war ein Wiederverkauf nur mit besonderer Erlaubnis der Meister gestattet.

Aber auch diese Ordnung bedeutete keinen wahren Sieg des niederen Volkes. Im Prinzip war der wirkliche Kornhandel seit dem Jahre 1429 rechtlich anerkannt. Tatsächlich gedieh er schon lange vorher und jetzt war Zürich zum Stapelplatz des gesamten Getreideverkehrs der Ost- und Mittelschweiz geworden. Der Zürcher Rat konnte ihn nur noch leiten und beaufsichtigen, er konnte ihn nicht mehr aus der Welt schaffen.

---

[1]) Z. St. III. 159.

[2]) Hier erscheint zum ersten Male ein Beschluss der Zunftmeister allein. Vgl. III. 159. Anm.

Die Mühlen.

I. Das Mühlenrecht bis zum Erwerb des Mühlenregals durch die Stadt.

1. Allgemeine Entwicklung des Mühlenrechts in Deutschland.

Die ursprüngliche Mühlenart für alle Völker war die einfache Handmühle.[1]) Sie wurde in Deutschland bis zum Beginn des Mittelalters ausschliesslich benützt und erhielt sich noch lange bis in die neuere Zeit. Nach und nach erfuhr sie immer wieder Verbesserungen. Sie fand sich in jedem selbstständigen Haushalt.

Einen bedeutenden Fortschritt bezeichnete die Einführung der Wassermühlen, die man aus Italien übernahm. Sie werden zuerst an der Mosel und am Rhein erwähnt, von wo sie sich bald über Südwestdeutschland ausbreiteten.[2]) Spätestens im 12. Jahrhundert besass jede Gegend Wassermühlen. Bei der Kostspieligkeit ihrer Anlage konnte der einfache Bauer nicht leicht daran denken, sich ein solches Mühlenwerk zu erstellen,[3]) sie blieb in der Regel grösseren Grundherren vorbehalten.

Daneben gab es auch andere, nicht in herrschaftlichem Betriebe stehende Mühlen.[4]) Eine besondere Rechtsverleihung

[1]) Ueber die Art der Handmühlen vgl. M. Heyne, 5 Bücher deutscher Hausaltertümer Bd. II.

[2]) M. Heyne a. a. O. hält die von Ausonius an der Mosel erwähnten Mühlen für Wassermühlen.

[3]) Vgl. Art. »Mühlenrecht« von Rosenthal im Handwörterbuch der Staatsw.

[4]) Über Ursprung und Bedeutung dieser nicht herrschaftlichen Mühlen vgl. O. Peterka, Das Wasserrecht der Weistümer. Prag 1905. p. 33 ff.

von irgend einer Seite war zum Mühlenbau nicht erforderlich.[1]) Das Recht zur Mühlenanlage stand also ursprünglich jedermann als Ausfluss seines Grundeigentums zu. Die Mühlen waren durchaus Privateigentum. Allerdings bedeutete Privatbesitz in dieser Zeit noch nicht das Recht auf rein private Nutzung. Die Mühlen mussten vielmehr auch fremder Nutzung offen gehalten werden.[2]) Vor allem wurden die Dorfmühlen als Gemeindeanstalt betrachtet, die ihrer Bestimmung für die Gemeindegenossen nicht ungestraft entzogen werden durfte. In der Regel waren Grundherren Besitzer dieser Mühlen.

Zum Teil begegnet auch die Anschauung von einem königlichen Mühlenregal. Dessen Ausbildung entsprang wohl der Tatsache, dass die Mühlen für ihre Besitzer zu einer bedeutenden Einnahmequelle erwachsen waren. Die grosse Leistungsfähigkeit der Mühlen veranlasste viele, ihr Getreide in einer Wassermühle gegen eine kleine Entschädigung mahlen zu lassen. So versorgte oft eine Mühle einen ganzen Bezirk. Der König übertrug sein Regal als Privileg an Fürsten und Städte. Diese verliehen dann das Mühlenregal an Private, gewöhnlich gegen Entrichtung einer Abgabe, der »Mühlengerechtigkeit.«

2. Ursprung und Entwicklung des Mühlenrechts im Züricher Stadtgebiet.

Für Zürich können wir das Vorhandensein von Mühlen zuerst für das achte Jahrhundert nachweisen. Mehrere Urkunden sprechen von »molendini«, die nur als Wassermühlen zu verstehen sind.[3]) Als Besitzer der Mühlen lernen wir jeweils Klöster kennen, denen sie gewöhnlich vom König schenkungsweise übertragen wurden. Wir stehen also auf jener Stufe, wo grosse Grundherrschaften, in unserem Falle Klöster, Mühlen als Privateigentum besassen. Sie vergaben ihre Mühlen ihrerseits oft als Zinslehen.

---

[1]) Peterka a. a. O. p. 34.

[2]) C. Koehne, das Recht der Mühlen bis zum Ende der Karolingerzeit, Breslau 1904, weist dies treffend nach p. 18 ff.

[3]) Z. U. B. I. Nr. 37, 112, 124, 136.

Wann die Stadt Zürich in den Besitz der Mühlenhoheit gekommen ist, lässt sich nicht genau feststellen. Sicherlich besass sie dieselbe in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, wie sich aus dem folgenden ergibt. Im Jahre 1257 lag die Stadt im Streit mit dem Kloster St. Blasien, weil es am Stampfenbach eine Mühle erbauen wollte.[1]) Der Rat erhob dagegen Einspruch im Interesse der städtischen Mühlen, denen dadurch eine lästige Konkurrenz geschaffen würde. Ein Schiedsgericht entschied zugunsten St. Blasiens, mit der Begründung, dass von alters her eine Mühle am Stampfenbach gestanden sei. Zum ersten Male sehen wir den Rat für die städtischen Mühlen eintreten. Er kann als Vertreter der Stadt rechtlichen Einspruch gegen den Bau einer Mühle erheben. Das setzt einen bedeutenden Einfluss des Rates in mühlenrechtlichen Dingen voraus. Vielleicht bedeutet diese Urkunde schon den vollzogenen Übergang der Mühlenhoheit auf die Stadt. Ein König, der die Verleihung vorgenommen hätte, wird in keiner Quelle erwähnt. Aber vielleicht dürfen wir aus dem Verhältnis, das die einzelnen deutschen Könige zur Stadt eingenommen haben, einige Schlüsse auf die Entwicklung des Mühlenrechts ziehen.

Der Erwerb der Mühlenhoheit durch die Stadt bedeutet einen wesentlichen Fortschritt in der Entwicklung zur Selbstständigkeit. Wir dürfen ihn also keinesfalls in die Zeit vor Bildung des Rates verlegen, also nicht vor das Jahr 1220. Denn erst der Rat konnte die Hebung der Stadt zu kräftigerem, selbständigerem Leben zielbewusst in die Hand nehmen. Bisher hatte nur die Äbtissin des Fraumünsters die Gunst der Könige, und zwar in hohem Masse, erfahren. Sie hatte mit der Zeit die wichtigsten Regalien über den Stadtbezirk in die Hand bekommen, wie das Münz-, Zoll- und Marktrecht.[2]) Ihre Stellung unterschied sich nicht mehr viel von der des Abtes von St. Gallen als Stadtherrn. Diese vorherrschende Stellung er-

[1]) Das Kloster St. Blasien erwarb 1224 das Gut Stampfenbach bei Zürich und errichtete dort ein Amtshaus.

[2]) Vgl. Bluntschli, Rechts- und Staatsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich 2 Bd. I. Ob ihr auch das Mühlregal erteilt wurde, ist nicht festzustellen.

langte das Fraumünster schon im 11. Jahrhundert. Der Grund dazu wurde durch Privilegien Heinrichs III. gelegt.[1]) Im 12. Jahrhundert blieben die Machtverhältnisse unverändert, ohne dass allerdings Regungen und Anzeichen zu selbstständigerem Leben in der Bürgerschaft unterdrückt werden konnten.[2]) Die Bildung des Rates setzte sich durch, trotzdem Friedrich II. diesen Neuerscheinungen in den Städten wenig freundlich gegenüberstand.

Das »hochbedeutsame« Jahr 1218 hob äusserlich die Äbtissin auf den Gipfel ihrer Macht,[3]) während sich der Stadt gleichzeitig mit der Bildung des Rates Aussicht auf Freiheit und Selbständigkeit eröffnete. Freilich boten die Könige Friedrich II., Heinrich VII. und Konrad IV. zu solchen Hoffnungen wenig Anlass. Ihre Politik machte sie eher zu Feinden der Stadt, während sich die fürstliche Äbtissin fortwährend der königlichen Gunst erfreute.[4]) Bei diesen Verhältnissen darf es uns nicht wundern, wenn wir in den Quellen eine Übertragung des Mühlenregals an die Stadt nicht vorfinden. Hier dürfen wir Schaffung neuer Rechtszustände ohne gesetzlichen Akt annehmen. Unter der Leitung des Rates machte die Stadt rasch Fortschritte in der Entwicklung zur Autonomie. Zunächst werden sich freie bürgerliche Mühlenbesitzer unter den Schutz des Rates gestellt haben. Die Fraumünsterabtei und Probstei genossen mit ihren Gütern von alters her den besonderen Schutz des Königs. Die eigentliche Bürgerschaft war von diesem königlichen Schutze zum mindesten seit Friedrich II. ausgeschlossen. Erst im Jahre 1262 dehnt König Richard seinen Schutz auch auf ipsam civitatem Turicensem aus mit Zusicherung ihrer bestehenden Rechte. Das Privileg ist ein deutliches Zeichen für die entwickelte Selbständigkeit der Stadt. Aus dem Schutzverhältnis der Mühlenbesitzer zum Rat entwickelte sich allmählich ein Rechtsverhältnis heraus. Die

[1]) Fr. v. Wyss. Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentl. Rechts. Z. 1893. p. 385.

[2]) Tatsächlich herrschte unter den Bürgern schon im 12. Jahrhundert ein starker Zug zur Selbständigkeit. Vgl. F. v. Wyss a. a. O. p. 398 ff.

[3]) Siehe Fr v. Wyss a. a. O. p. 408 ff.

[4]) Siehe Fr. v. Wyss a. a. O. p. 437 ff.

Stadt zog die Mühlenhoheit an sich, begünstigt durch die Schwäche der königlichen Gewalt während des Interregnums. Vielleicht bezeichnet jener Rechtsstreit vom Jahr 1257 schon den Abschluss der Entwicklung. Sicherlich war der Übergang des Mühlenregals gegen Ende des Jahrhunderts vollzogen. Der Richtebrief in seiner ersten Fassung vom Jahr 1291 lässt darüber keinen Zweifel. Der Rat und die Bürger erlassen darin selbständig wichtige Bestimmungen über den Mühlenbetrieb. Ein Gesetzgebungsrecht ohne Mühlenhoheit ist aber nicht denkbar.[1])

Um noch einmal kurz zusammenzufassen: Der Erwerb des Mühlenrechts durch die Stadt vollzog sich langsam im 13. Jahrhundert und dürfte seinen Abschluss erst zur Zeit des Interregnums gefunden haben. Dabei müssen wir wohl unterscheiden zwischen rein städtischen Mühlen und solchen der Abtei und Probstei. Letztere standen unmittelbar unter königlichem Schutz und nahmen noch lange eine Sonderstellung ein. Stadtmühlen, deren Besitzer die Stadtgemeinde war und die etwa an Bürger gegen Zins vergabt wurden, gab es in Zürich nicht.

II. Die Stadt im Besitz der Mühlenhoheit.

1. Wahrung der Interessen der Müller gegen Konkurrenz.

Nachdem der Rat die Mühlenhoheit errungen hatte, nahm er auch das alleinige Gesetzgebungsrecht für sich und die Bürgerschaft in Anspruch. Schon im Richtebrief (V. 64) verbot er den Müllern und Bäckern, selbständig Einungen über das Mühlengewerbe zu erlassen, oder sich in Gesellschaften zu gewerblichen Zwecken zusammenzuschliessen.[2]) Dieser Beschränkung der freien Bewegung der Müller entsprach es,

[1]) Hierbei müssen wir aber wohl unterscheiden zwischen Mühlenregal und Mühlenhoheit. Letzteres umfasst nur ein allgemeines Verordnungsrecht über Mühlen, während Mühlenregal den Besitz derselben in sich schloss. Für Zürich können wir nur eine städtische Mühlenhoheit nachweisen.

[2]) Eine Müllerzunft hat demnach damals nicht bestanden.

dass der Rat auf der anderen Seite berechtigte Wünsche derselben berücksichtigte.

Tatsächlich trat er alsbald energisch für die Interessen der Müller ein. Die Mühlen in Adligiswihl bildeten für die Züricher eine nicht zu unterschätzende Konkurrenz. Um sie zu schwächen, verbot der Rat im Jahre 1314,[1]) Zimmerholz aus dem Sihlwald an Müller aus Adligiswihl zu verkaufen. Dieses Holz, das offenbar zum Mühlenbau besonders geeignet war, sollte nur den Züricher Müllern zugute kommen. Hier tritt der Rat gegen auswärtige Konkurrenz auf.

Aber auch innerhalb des Stadtbezirks trat er für die Interessen der Müller ein. In erster Linie wirkte er bei der Anlage neuer Mühlen rechtlich mit. Doch schuf er hier keinen neuen Rechtsboden, sondern er legte die überkommenen rechtlichen Anschauungen und Ansprüche zugrunde. Im Jahre 1415 erteilt der Rat einem gewissen Gamlikon aus Altstetten das Recht zur Errichtung einer Mühle in jenem Ort. Gamlikon begründet seinen rechtlichen Anspruch mit der Tatsache, dass schon früher dort eine Mühle gestanden sei. Der Rat erkennt die Begründung an, fügt aber die wichtige Bestimmung hinzu, dass Gamlikon von seiner Mühle Ungeld an die Stadt entrichten müsse, wenn sein Vorgänger hierzu verpflichtet gewesen sei. Er übernahm also mit den Rechten auch die Pflichten aus früherer Zeit. Hätte sich Gamlikon nicht auf alte Rechte stützen können, so wäre die Bewilligung wohl nicht ohne Einverständnis mit den Müllern erfolgt. In einem solchen Falle wird der Rat bestimmte Vorbedingungen gestellt haben, wie er auch für den Erwerb schon bestehender Mühlen seine Einschränkungen getroffen hat.

In ausführlicher Weise nämlich regelt er im Richtebrief die Übernahme von Mühlen. Anhäufung mehrerer Mühlen in einer Hand und unberechtigte Annahme von Kunden wurde streng untersagt.

Allgemein musste beim Mühlenkauf jeder Zwischenhandel unterbleiben.[2]) Niemand durfte einen Kauf abschliessen »selb ander noch selbe dritter, wan ein einig man, ein einig vrouwe

[1]) Z. U. B. I. 5. [2]) Richtebrief V. 58.

ald einig hand«. Wer dagegen verstösst, verfällt einer Busse von ½ M., wie bei allen Zuwiderhandlungen gegen die Mühlenordnung im Richtebrief. Prinzipiell sollte jedermann nur eine Mühle besitzen. Dieser Grundsatz findet sich zwar nirgends in dieser Form ausgedrückt, er ist aber in den vorliegenden Bestimmungen unverkennbar. Wer schon eine Mühle besitzt, darf keine neue mehr als Lehen empfangen oder sonst irgendwie in ihren Besitz kommen, ausser wenn sie ihm als Erbstück zufällt.[1]) Dieses Verbot richtet sich an alle Mühleninhaber.

Besondere Verordnungen trafen die Bäcker. Es lag sehr nahe, dass die Bäcker ihr Arbeitsmaterial, das Mehl, selbst bereiteten. Tatsächlich besassen manche Bäcker eigene Mühlen. Die eigentlichen Müller standen diesem Doppelgewerbe naturgemäss nicht freundlich gegenüber. Sie empfanden es als lästige Konkurrenz. Auf ihren Einfluss ist es deshalb zurückzuführen, wenn der Rat dem Übergreifen der Bäcker in das Arbeitsgebiet der Müller Schranken setzte. Es war den Bäckern nicht erlaubt, eine Mühle als Lehen zu nehmen.[2]) Wer schon eine Zinsmühle besass, musste sich seines Lehens entäussern. Den Bäckern, die Mühlen als Eigentum besassen, wurden auch Schranken gezogen. Sie durften mit keinem andern Bäcker ein Kompagniegeschäft abschliessen.[3]) Ihre Kundenzahl wurde dadurch beschränkt, dass sie nie mehr als zwei andern Bäckern Korn mahlen durften.[4]) Sonst konnten sie ihre Mahlgäste unter den Bürgern und Landsleuten frei wählen, wie jeder Müller.[5])

Diese Freiheit der Kundenannahme beweist, dass in dieser Zeit in Zürich kein Mühlenzwang mehr bestand.[6]) Es war sogar ausdrücklich verboten, dass sich ein Bäcker bei einem Müller zum Mahlen verpflichtete.[7]) Jeder soll sich seinen Müller selbst wählen.

---

[1]) Richtebrief V. 59. [2]) Richtebrief V. 55. [3]) Richtebrief V. 60. [4]) Richtebrief V. 61. [5]) Richtebrief V. 62.

[6]) Mit dem Aufkommen der Wassermühlen entwickelte sich in grundherrlichen Gemeinden regelmässig das Mühlenbannrecht, d. h. das Recht, die Eingesessenen des Bannkreises zu zwingen, ihr Getreide in der grundherrlichen Mühle mahlen zu lassen (Mühlenzwang). Vgl. Peterka, a. a. O. p. 31 ff. [7]) Richtebrief V. 56.

Neben den Bäckern nahmen auch die Landleute eine besondere Stellung ein.[1]) Ihnen stand das Recht des Mühlenerwerbs im Stadtbezirk auch zu. Sie waren den städtischen Verordnungen nicht unterstellt, wurden aber zu ihrer Beobachtung angehalten. Die Mahlgäste aus der Stadt mussten jedoch die Mühlordnungen einhalten, um so indirekt die Landleute zu veranlassen, sich auch nach ihnen zu richten. Wer eine Verordnung nicht beobachtete, verfiel einer Strafe von $^1/_2$ M.

2. Verhältnis der Müller untereinander.

Die Benützung der Wasserkräfte zum Treiben der Mühlräder bot oft Anlass zu Rechtsstreitigkeiten unter den Müllern. Dies trat besonders häufig bei kleineren Gewässern ein, wo sozusagen jeder Tropfen Wassers kostbar war. Für die wasserreiche breite Limmat war ein solcher Konflikt fast ausgeschlossen. Anders lagen die Verhältnisse bei der kleineren Sihl. Hier liegt eine Wasserrechtsstreitigkeit zweier Müller aus dem Jahre 1360 vor.[2]) Der Rat entschied auf Grund genauer Untersuchungen, die er bei »ehrbaren« Leuten angestellt hatte, dass ein durch Urkunden belegtes Recht Geltung haben solle. Darnach stand dem einen Müller $^2/_3$, dem andern $^1/_3$ der Wasserkräfte zu.

Diese ungleiche Teilung stellt nur einen aussergewöhnlichen Fall dar, der sich auf ein älteres Sonderrecht stützt. Im allgemeinen hielt der Rat an dem Grundsatz fest, dass jeder Müller nur die wirklich nötigen Wasserkräfte für sich beanspruchen durfte. Dieses Prinzip wird zwar in allgemeiner Form nicht ausgesprochen. Wohl aber bestimmt der Rat für die Mühlen an der Glatt, dass die Benützung der Wasserkräfte zum Treiben der Mühlräder auf das nötigste Mass beschränkt werde.[3]) Wir dürfen annehmen, dass diese Verfügung auch sonst Geltung gehabt hat, wenn nicht, wie oben, Sonderabmachungen getroffen waren. Der Rat wollte mit diesem Grundsatz verhindern, dass ein Müller den andern ungerecht übervorteile. Beeinträchtigung der Gewerbegenossen wurde nicht geduldet.

[1]) Richtebrief V. 63. [2]) Z. St. B. I. 196. [3]) Z. St. B. III. 238.

Einen Gegenstand zu Meinungsverschiedenheiten bot auch die Erledigung der Mühlenwuhrpflicht. Prinzipiell sollte wohl jeder sein Wuhr selbst in Stand halten. Spezielle Abmachungen brachten aber oft Abweichungen von diesem Grundsatz mit sich. So nahm die Stadt im Jahre 1424 aus unbekannten Gründen die Pflege des Wuhres an der Sihl selbst in die Hand. Gegen eine Entschädigung von 40 ℔ jährlich verpflichtete sie sich, das Wuhr zu voller Zufriedenheit der Müller zu unterhalten. Diese Vereinbarung wurde ursprünglich auf 10, später auf nur 5 Jahre abgeschlossen.[1]) Nach Ablauf dieser Frist waren beide Teile in ihren weiteren Bestimmungen frei. Wenn sich Meinungsverschiedenheiten über die Wuhrpflicht erhoben, lag die Entscheidung beim Rat. Er legte bei der Schlichtung der Rechtsstreitigkeiten in der Regel die überlieferten Zustände früherer Zeiten zu Grunde.[2])

3. Verhältnis der Müller zu anderen Gewerben.

Die Wuhranlagen konnten leicht ein lästiges Hindernis für die Flussschiffahrt und Flösserei werden. Um eine Verkehrsstörung auszuschalten, erliess der Rat im Jahre 1462 für die Müller an der Glatt eine Ordnung.[3]) An jedem Wuhr musste da, wo das grösste Gefäll war, ein Wasserabfluss angebracht werden. Ohne Rücksicht auf die nötigen Wasserkräfte zum Triebe der Mühlräder musste der Abflussraum mindestens eine Breite von 12 Schuh erreichen. Soviel benötigten die Flösser zur Aufrechterhaltung des Flussverkehrs. Der Rat grenzte also hier die Rechte der Müller gegen die der Flösser ab. Diese Bestimmung diente auch den Interessen der Fischer. Die gesunde Bewirtschaftung der Fischwasser erforderte einen freien Zug der Fische. Damit dieser nicht

[1]) Es ist nicht angegeben, ob die Herabsetzung der Gültigkeitsdauer von der Stadt oder von den Müllern ausging.

[2]) Im Jahre 1361 erhob sich ein Rechtsstreit zwischen vier Mühlenbesitzern an der Limmat (bezw. Aa.). Drei Müller behaupten, die »Schnelle« (Schutz zwischen Mühlen des oberen Steges und dem linken Ufer. Vgl. Zeller-Werdmüller. Fussnote zu Z. St. B. I. 198) müsse gemeinsam unterhalten werden, während der vierte widersprach. Der Rat entschied zugunsten der ersteren mit dem Hinweis auf den früheren Zustand.

[3]) Z. St. B. III. 238.

unterbrochen und dadurch der Fischbestand geschädigt werde, musste jener Abfluss freigelassen werden.[1])

Die Anlage von Wuhren erfolgte aber auch vorübergehend durch die Fischer. Wenn sie die Stauungen gerade oberhalb einer Mühle vornahmen, so entzogen sie ihr einen Teil der Wasserkräfte und schädigten dadurch den Besitzer. Diese Beeinträchtigung des Mühlenbetriebs war im allgemeinen unstatthaft. Der Rat musste sie aber bisweilen zulassen, wenn ein Fischer Sonderrechte geltend machen konnte.[2])

Andererseits waren auch Übergriffe der Müller in die Rechte der Fischer nicht ausgeschlossen. Mit dem Mühlenrecht war nämlich in der Regel das Fischrecht verbunden. Die Müller besassen es aber nicht in vollem Umfange, sondern es beschränkte sich auf das Recht, in dem Wasser zu fischen, das durch ihr Wuhr gestaut wurde.[3]) Jene schon mehrfach erwähnte Verordnung über die Glatt schärft den Müllern ein, dass sie im Fischfang nicht über das Wuhr hinausgehen dürfen: das würde einen Übergriff in die Rechte der eigentlichen Fischer bedeuten.

Soweit kamen die Müller wasserrechtlich mit andern Gewerben in Berührung. Begreiflicherweise gerieten sie aber auch mit den Bäckern, ihren besten Kunden, in Konflikt. Wir haben schon gesehen, mit welchen Mitteln der Rat die Beeinträchtigung der Müller durch Eigenbetrieb von Mühlen seitens der Bäcker einzuschränken versuchte.[4]) Die Bäcker besassen von alters her das Recht, neben ihrem Berufe auch das Mühlengewerbe auszuüben. Dieses Recht konnte ihnen nicht ohne weiteres genommen werden. Wohl aber konnte der Rat für die Zukunft Einschränkungen machen, die das Interesse der Müller wahrten. Im Richtebrief (V. 57) wurde bestimmt, dass kein

[1]) Vgl. auch das Kapitel »Fischerei«.

[2]) Z. St. B. I. 21. In dieser Urkunde klagt ein Müller die Fischer an, dass sie oberhalb seiner Mühle »gewuhret« hätten. Der Rat verbietet es den Fischern unter Androhung einer Strafe von ½ M. Es wird ihnen aber gestattet, wenn sie nachweisen können, dass sie dazu das Recht haben.

[3]) Z. St. B. III. 238.

[4]) Vgl. Abschnitt II., 1 b. Durch bedingte Erteilung des Mühlenrechts bezw. durch Einschränkung des Mühlenerwerbs und durch Schmälerung der Kundschaft schwächte der Rat die Konkurrenzzahl.

Müller verpflichtet ist, einem Bäcker Korn oder Mehl zu transportieren.[1])

Zu einer interessanten Regelung führte im Jahre 1430 der Kornkauf der Bäcker.[2]) Er durfte von keinem Müller vorgenommen werden, sondern der Bäcker musste selbt das Kaufgeschäft abschliessen oder mindestens dabei zugegen sein. Die Müller wurden also nicht als Zwischenhändler zugelassen. Nur für arme Leute durften sie im Notfall bis zu 1 Müt Korn aufkaufen. Der Rat fügt dann noch eine bemerkenswerte Bestimmung hinzu. Wenn ein Bäcker bei einem Zwischenhändler oder Bauer Korn kauft oder bestellt, dann soll der Verkäufer jede Woche das Kaufquantum an den Müller des Bäckers abliefern, der ihm alsdann das Mehl zuführen lässt,[3]) Die Übergabe des Getreides darf aber nicht schlechthin vom Verkäufer zum Müller erfolgen, sondern der Besitzer muss, wie beim Kaufe, selbst anwesend sein. Das Erfordernis der persönlichen Anwesenheit des Käufers auch bei der Übergabe der einzelnen wöchentlichen Raten sollte offenbar Unterschlagungen von Getreide verhindern. Im übrigen hatte die Bestimmung den Zweck, einen Getreidegrosshandel durch die Bäcker zu verhindern. Der Bäcker soll nur so viel kaufen, als er für den unmittelbaren wöchentlichen Bedarf nötig hat, und was der Verkäufer liefert, soll nicht aufgespeichert, sondern jede Woche gemahlen werden.

Mit dem Mühlenrecht verbanden die Müller und Bäcker das Recht des Mehlverkaufs. Der Zunftbrief der Krämer[4]) besagt, dass sie Mehl nach Mass verkaufen können, wie sie wollen, ohne Dazwischentreten der Krämer. Darnach waren die Krämer ihre Konkurrenten im Mehlverkauf. Wenn es diesen nicht gelang, den Mehlvertrieb ausschliesslich in ihre Hand zu bringen, so werden sich die Müller und Bäcker auf feste herkömmliche Rechte gestützt haben. Sie werden ihr Ver-

[1]) Diese Bestimmung ist an sich verständlich, bedarf also nicht des Hinweises auf die Wege.

[2]) Z. St. B. III. 143.

[3]) Z. St. B. III. 143. Hiernach scheinen die Müller den Mehltransport übernommen zu haben. Es wäre also gegenüber den Bestimmungen des Richtebriefs eine Wandlung eingetreten. [4]) Z. St. B. III. 54.

kaufsrecht aus jener Zeit herleiten, wo naturgemäss jeder das verkaufte, was er selbst herstellte. In ihrem Mehlverkaufe waren sie aber den obrigkeitlichen Bestimmungen unterworfen, wie sie aus der jeweiligen Getreidepolitik der Stadt hervorgingen.[1])

Ausser dem Marktverkaufsrecht besassen die Müller noch die Befugnis, Holzhandel zu treiben.[2]) Ihre Mitgliedschaft in der Zimmerleutezunft war hierzu nicht erforderlich. Die Zimmerleute selbst scheinen den Holzverkauf vernachlässigt zu haben. Denn der Rat verordnet, dass man sie dazu anhalten solle, Holz feil zu halten. Wenn die Vorstellungen aber keinen Erfolg hätten, müsse man den Müllern die Berechtigung zum Holzhandel erteilen. Der Eingriff der Müller in die Rechte der Zimmerleute geschieht also teilweise durch das eigene Verschulden der Betroffenen.

4. Pflichten der Müller gegenüber der Allgemeinheit.[3])

Wir haben eben die Müller in ihren Beziehungen zu anderen Gewerben kennen gelernt. Als charakteristisch hat sich hierbei herausgestellt, wie sehr der Rat die Rechte der Müller in den Vordergrund zu stellen sucht. Diesen Rechten gegenüber betonte er aber auch Pflichten, die sie der Allgemeinheit schuldeten. Jede Ausbeutung des Publikums sollte unmöglich gemacht werden. Zu diesem Zwecke setzte der Rat den Mahllohn auf 1 Immi vom Scheffel fest.[4]) Die Bezahlung musste also in Korn, nicht in Mehl geleistet werden.[5]) Wer mehr forderte, verfiel einer Strafe von $^1/_2$ M. Diese Bestimmung hatte wohl darin ihren Grund, dass auch das Mühlenungeld in Korn entrichtet werden musste.[6]) Der Mahllohn wurde

---

[1]) Über die Einschränkungen im Mehlverkauf siehe den betr. Abschnitt im Kap. I Getreidepolitik. Z. St. B. I. 391 ff. [2]) Z. St. B. III. 56.

[3]) Über diesen Punkt liefern die Quellen merkwürdig wenig Material. Man sollte annehmen, dass hier gerade der Rat ausführliche Massregeln getroffen habe.

[4]) Richtebrief V. 52. [5]) Richtebrief V. 54.

[6]) Ausserdem gestaltete sich so die Einziehung des Mahllohns viel einfacher und das Korn liess sich leichter aufbewahren, als das Mehl.

einfach am eingelieferten Korn abgezogen. Der übrige Teil der Ware musste aber den Kunden gewissenhaft zurückerstattet werden; das war der Inhalt des Eides, den alle Müller und Bäcker schwören mussten.[1]) Dieser Schwur musste jährlich vor den Bürgern erneuert werden.

5. Das Mühlenungeld.

Die Stadt erhob von den Mahlgästen der Müller Mühlenungeld. Die Entrichtung erfolgte ursprünglich in Naturalien, d. h. in Korn.[2]) Hieran hielt man bis mindestens ins 15. Jahrhundert fest.

Über die Höhe der Naturalabgabe erfahren wir nichts. Erst aus dem 16. Jahrhundert haben wir urkundliche Angaben, dass das Ungeld in Geld erhoben wurde. Jetzt liegen auch obrigkeitliche Bestimmungen über die Höhe der Abgabe vor.[3]) Danach mussten einheimische Kunden 2 Hll., fremde dagegen 4 Hll. vom Müt Korn als Ungeld bezahlen. Hierbei werden also die Bürger wieder vor den Gästen bevorzugt.

Die Einziehung des Mühlenungeldes lag in den Händen der Müller selbst. Jeden vierten Samstag mussten sie den gesamten Betrag auf dem Rathaus abliefern. Vorübergehend scheint der Gerichtsschreiber von den fremden Mahlgästen die Abgabe eingezogen zu haben.[4]) In anderen Bestimmungen beschränkt sich seine Tätigkeit auf die Ausübung der obrigkeitlichen Kontrolle. Von den auf dem Rathaus eingegangenen Mühlen- und Weinungeldern pflegte man an Räte und andere angesehene Personen, die auf dem Rathaus erschienen, Trinkgelder zu verteilen. Als aber im 15. Jahrhundert die Finanznot der Stadt empfindlich wurde, sah sich der Rat im Jahre 1439 veranlasst, jene Trinkgelder abzuschaffen.[5])

---

[1]) Z. St. III. 18.

[2]) Siehe J. Nabholz, Zürich im 15. Jahrhundert.

[3]) Züricher Staatsarchiv B. III. 5.

[4]) Z. St. III. 57. Die Stadt wollte die Einziehung dieser höheren Abgabe (4 Hll. pr. Müt) in den Händen eines zuverlässigen Beamten wissen.

[5]) Z. St. III. 81. Über die Sparsamkeitsmassnahmen der Stadt siehe auch das Kap. »Weinpolitik«.

6. Obrigkeitliche Beaufsichtigung des Mühlengewerbes.

Bei einem Gewerbe, wo Betrügereien und Unterschlagungen so leicht möglich waren, musste eine strenge Aufsicht der Behörde walten. Im Richtbrief (V. 65) wurde die Kontrolle des gesamten Mühlengewerbes drei Männern, den »Einungern«, übertragen. Sie wurden vom Rate ernannt, während dieser selbst die Strafgelder einzuziehen hatte. Die Entrichtung des Mühlenungeldes unterstand einer besonderen Aufsicht.[1]) Die Gerichtsschreiber wurden eidlich verpflichtet, ein wachsames Auge auf gewissenhafte Bezahlung der Abgabe zu haben. Daneben mussten ihrerseits alle Müller und Knechte schwören, überall darauf zu halten, dass die Stadt um die ihr rechtlich zustehenden Abgaben nicht geprellt werde.[2])

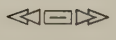

[1]) Z. St. III. 57. [2]) Z. St. III. 197.

Das Bäckergewerbe.

I. Ursprung und Entwicklung des Bäckergewerbes.

Über die ursprüngliche Form des Brotbackens und die Anfänge des Bäckergewerbes liegen für Zürich keine Nachrichten vor. Es steht jedoch nichts im Wege, auch für unser Gebiet die allgemeine Entwicklung der Backtätigkeit anzunehmen. Hiernach besass anfangs fast jeder Hausstand seinen eigenen Backofen. Jeder war sein eigener Bäcker, der wahre Ausdruck unvermischter Hauswirtschaft. Als sich aber die Geschlossenheit der Einzelwirtschaft zu lockern begann, bildete sich allmählich ein eigenes Backgewerbe aus.[1]) Das Recht der Anlage eines Backofens stand ursprünglich wie das Recht der Mühlenanlage jedermann als Ausfluss seines Grundeigentumsrechtes zu.[2]) Mit der Ausbildung der Stadtwirtschaft erhob da und dort die städtische Obrigkeit das »ius furnorum« d. h. Backofenrecht, wonach bei jeder Neuerrichtung eines Backofens die Erlaubnis der Obrigkeit gegen eine Abgabe eingeholt werden musste. Dieser Zustand war in Zürich sicher im 13. Jahrhundert eingetreten, wiewohl von einer solchen Abgabe nicht die Rede ist. Der Richtbrief bringt uns die erste städtische Verordnung über Backöfen.[3]) Es wurde bestimmt, dass alle Backöfen in der Stadt eiserne Fenster, keine aus Tannenholz, haben mussten. Diese Vorschrift sollte einer

[1]) Siehe Rohrscheidt Art. »Bäckergewerbe« H. St. W.

[2]) Vgl. H. A. Berlepsch, Chronik vom ehrbaren Bäckergewerbe p. 84.

[3]) Richtebrief. V. 66.

Feuersgefahr vorbeugen.[1]) Allgemein nahm die Stadt das Gesetzgebungsrecht in Bäckerangelegenheiten für sich in Anspruch.[2]) Die Betonung des städtischen Verordnungsrechts richtete sich vor allem gegen die Bäcker. Gerade den Bäckern und Metzgern gegenüber konnte die Obrigkeit ihre Rechte nicht streng genug wahren.[3])

Die Bäcker schieden sich in Zürich in Feilbäcker und Hausbäcker. Letztere, »Vochentzer« oder »Fochezer« genannt, verbackten das ihnen von ihren Kunden gestellte Getreide gegen Bezahlung.[4]) Die anderen Bäcker, die aus eigenem Material Brot zu öffentlichem Verkauf herstellten, hiessen »Veilbacher.«

II. Die Hausbäcker.

1. Wesen der Hausbäcker.

Die Hausbäcker stellen eine Form des Lohnwerks dar. »Der Ursprung des Lohnwerks scheint allgemein darauf zurückgeführt werden zu müssen, dass die älteren umfassenden Familienverbände sich auflösen und dass dabei Lücken in der Güterversorgung sich herausstellen. Die Einzelwirtschaften sind nicht mehr imstande, die Umformung selbst erzeugter Rohstoffe in eigenem Betrieb zu vollziehen: entweder fehlt ihnen die dazu nötige Arbeitskraft oder sie entbehren gewisser stehender Produktionsmittel.«[5]) Nicht jedes Hauses Lokalität eignete sich zur Anlegung eines Backofens und so kam man dazu, Material einem Bäcker zum Garmachen einzuhändigen. Bestimmte Betriebsstätten zogen eine geregelte Kundschaft

[1]) Berlepsch, a. a. O. S., stellt das »ius furnorum« der Stadt als eine Weiterentwicklung der früheren »cura ignium« dar. Die Bestimmung im Zürcher Richtebrief könnte seine Behauptung stützen.

[2]) Richtebrief V. 53.

[3]) Im folgenden werden wir erfahren, warum die Bäcker und Metzger nach der Seite hin eine Sonderstellung einnehmen.

[4]) Wir werden im folgenden sehen, dass die Quellen nur von Getreide reden, welches die Kunden den Hausbäckern lieferten, wobei allerdings nicht ausgeschlossen ist, dass auch Teig gestellt wurde.

[5]) Vgl. K. Bücher. Art. »Gewerbe.« H. d. St. IV. p. 369.

an sich und bildeten dadurch eine berufsmässige Hausbäckerei aus.

In der Regel lieferten die Kunden fertig gewirkten Teig zum Verbacken; da und dort stellten sie aber auch Getreide, dessen weitere Verarbeitung ganz in den Händen des Bäckers lag. Diese Art des Lohnwerks war in Zürich die übliche.[1]) Die Quellen reden nur von Korn, das den Bäckern geliefert wurde. Indes berechtigt uns die Tatsache, dass bei den Müllern auch Bürger, die nicht Bäcker waren, mahlen liessen, zu dem Schluss, dass bisweilen auch Mehl verabreicht wurde. Die Hausbäcker bildeten in den einzelnen Städten meist eine eigene Korporation neben den eigentlichen Bäckern. Über die Zeit des Aufkommens der letzteren in Zürich können wir nichts Bestimmtes aussagen. Im Richtebrief wird keine Scheidung gemacht zwischen Hausbäckern und Feilbäckern. Die Bestimmungen über die Bäckerei in dieser ersten grossen Rechtsquelle lassen das Vorhandensein von Bäckern im heutigen Sinne nicht deutlich erkennen. Wohl aber entscheidet die erste Bäckerordnung vom Jahre 1331 Haus- und Feilbäcker.[2]) Daraus dürfen wir jedoch nicht ableiten, dass die Feilbäcker nun auch erst im 14. Jahrhundert aufgekommen seien.[3]) Es steht nichts im Wege, ihr Vorhandensein schon viel früher anzusetzen.

In Zürich bildeten jedoch die Hausbäcker keine Produzentengruppe für sich, sondern sie waren seit 1336 mit den eigentlichen Bäckern in einer Zunft vereinigt.[4]) Sie nahmen vollen Anteil an den gewerblichen Bestrebungen der Bäckerzunft gegenüber den Konsumenten und Konkurrenten.

In Strassburg waren Hausbäcker und Feilbäcker völlig getrennt.[5]) Herzog erblickt hierin einen einheitlichen Zug der Politik des Rats, der darauf ausging, die Brotversorgung der Stadt von möglichst vielen, in ihren Interessen getrennten Produktionssphären geschehen zu lassen. Die Brotlieferung

[1]) Vgl. Vögelin a. a. O. S. I. p. 195.

[2]) Z. St. I. 52, 53.

[3]) Vgl. die abweichende Anschauung K. Büchners in seiner »Entstehung der Volkswirtschaft«. 5. A. 1906.

[4]) I. »geschworener Brief«, abgedruckt in der helv. Bibl. VI.

[5]) Vgl. A. Herzog. Die Lebensmittelpolitik der Stadt Strassburg im M.-A. Frbg. Diss. 1909.

»muss unabhängig sein von einer einheitlich festen und mächtigen Organisation der Produzenten, die zur Verwirklichung monopolitischer Bestrebungen sehr geeignet und sehr geneigt gewesen wäre.« Wenn dies wirklich die Ursache der korporativen Trennung der Backbetriebe gewesen ist, so musste man annehmen, dass in Zürich jene Politik nicht so wirksam war. Tatsächlich werden wir später noch andere Momente finden, die darauf hinweisen, dass die Bäckerzunft in unserer Stadt eine verhältnismässig selbständige Stellung einnahm.

Die Aufgabe der Hausbäcker bestand also wesentlich darin, das von den Kunden gelieferte Material gegen eine Entschädigung zu verbacken.[1]) Doch waren sie auf diese Tätigkeit nicht beschränkt. Sie durften gelegentlich auch »veiles« Brot backen. Allerdings haben sie das Recht der Feilbäcker nie in vollem Umfange besessen. Die Ordnung vom Jahre 1330 weist ihnen nicht nur die Pflichten der Feilbäcker zu, insbesondere den Brotlaubezwang, sondern sie bestimmt auch, dass die Hausbäcker nur »pfennigwertiges[2]) Brot aus ihrem eigenen Korn zum Verkauf backen dürfen.[3]) Der Verkauf grösserer Brote war ihnen untersagt. Das bedeutete den Feilbäckern gegenüber eine wesentliche Einschränkung des Backrechts. 5 s. Busse standen auf Übertretung dieser Vorschrift.

Die Hausbäcker standen eben von Anfang an in einem Gegensatz zu den eigentlichen Bäckern. Letztere haben sich stets bemüht, die lästige Konkurrenz einzuschränken. Das beweisen die häufigen Streitigkeiten, die sich zwischen Feilbäckern und Hausbäckern erhoben.[4]) Die Feilbäcker haben aber in dem langen Ringen nichts Wesentliches erreicht. Im Laufe der Zeit trat nur eine Verschiebung in den einzelnen Rechten der Hausbäcker ein.

---

[1]) Über die Art des Brotes, das die Hausbäcker herstellten, sagt Zeller-Werdmüller Z. St. II. 49, Note 2: »Nach Lexer III. 224 wäre vochentz eine Art Weissbrot, doch handelt es sich eher um ein gewöhnliches Hausbrot.«

[2]) »Pfennigwertiges« Brot = einzelne Brote, wohl Wecken, im Werte von je 1 ß. [3]) Z. St. I. 52.

[4]) Mehrere Backordnungen des 14. Jahrh. beginnen mit den Worten: »Umb den stoss.« Vgl. I, 52 ff.

Der Zunftbrief der Bäcker vom Jahre 1490 unterscheidet streng zwischen »vochentzer« und »veilbacher.« [1]) Wer das eine ist, kann nicht zugleich das andere sein. Ein Bäcker verpflichtete sich aber nicht für sein ganzes Leben, diese oder jene Art des Gewerbes auszuüben, sondern hier fand der Rat einen eigenartigen Modus. Jährlich musste jedes Zunftmitglied vor dem Meister feierlich erklären, welche Art er im kommenden Jahre ergreifen wolle. Was er sich so selbst bestimmte, war für ihn auf 1 Jahr bindend. [2])

Scheinbar bedeutete diese exklusive Arbeitsteilung einen Erfolg der Feilbäcker. Aber im gleichen Zunftbrief werden den Hausbäckern einige Rechte eingeräumt, die in das Arbeitsgebiet ihrer Conkurrenten übergriffen. Entgegen der Bestimmung vom Jahre 1330, dass sie nur »pfennigwertiges« Brot zum Verkauf backen dürfen, wurde ihnen jetzt die Herstellung zum Feilhalten nur in grösseren Quantitäten, nämlich von ½ Müt Korn an und darüber gestattet. Sie hatten damit neben der Hausbäckerei das Verkaufsrecht auf das gewöhnliche Hausbrot, das in grösseren Laiben hergestellt werde. Von diesen mussten sie aber mindestens so viel auf den Markt bringen, wie ½ Müt Korn lieferte. Das Feilhalten der feineren Backwaren in kleineren Quantitäten war den Feilbäckern vorbehalten. So hatten sich im Laufe der Zeit die Rechte der Hausbäcker nur verschoben. Eine wesentliche Einschränkung ihrer Kompetenzen oder gar ihre vollständige Beseitigung war nicht zu erreichen, da die ganze Bürgerschaft und die Obrigkeit auf ihrer Seite standen. Die Hausbäcker bildeten ja den eigentlichen Bäckern gegenüber ein willkommenes Korrektiv für den Mangel einer auswärtigen Konkurrenz. [3])

[1]) Z. St. III. 106.

[2]) Ob u. wie jeweils das richtige numerische Verhältnis zwischen Feilbäckern und Hausbäckern hergestellt wurde, wenn sich etwa zuviel Hausbäcker meldeten, ist nicht angegeben. Vermutlich trat hier die Regelung in der Praxis von selbst ein.

[3]) Vgl. G. Schönberg, Zur wirtschaftl. Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter. p. 67 ff. Gegenüber ungerechten Preissteigerungen durch die Produzenten bildete die Konkurrenz fremder Produktion ein willkommenes Korrektiv. Bei den Bäckern und Metzgern, Gewerben, deren Produkte für den Marktverkehr jener Zeit wenig geeignet waren, war diese fremde Konkurrenz fast gar nicht vorhanden.

Mit der Übergabe des Getreides an die Hausbäcker verloren die Kunden das Eigentumsrecht an ihm nicht.[1]) Diese rechtliche Frage nahm dann praktische Form an, wenn ein Bäcker in Schulden geriet und sein Hab und Gut versteigert werden sollte. In diesem Falle durften die Kunden ihr Getreide, das etwa noch beim Bäcker lag, zurückziehen und es so aus dem Versteigerungsgut ausscheiden. Es sollte also den Kunden ihr Eigentum unter allen Umständen gesichert werden.[2])

Die Hausbäcker mussten das Korn, das ihnen abgeliefert wurde, nicht immer zu Brot verbacken, sie gaben es oft auch in Form von Mehl oder Teig zurück.[3]) Die Kunden nahmen für ihr Korn einfach ein entsprechendes Quantum Mehl vom Vorrat des Bäckers entgegen, oder sie liessen es von ihm eigens mahlen, da ja zahlreiche Bäcker zugleich Müller waren. Die Verbackung des Mehls, bezw. Teigs nahm dann der Kunde in seinem Hause selbst vor.

Innerhalb ihres Arbeitsgebiets genossen die Hausbäcker manche Bewegungsfreiheit. Sie durften bis zu einem gewissen Grade auch Korngeschäfte treiben. Ein Kunde konnte ihnen statt Korn Geld geben, mit dem ihm der Bäcker Getreide kaufte.[4]) Dieser durfte aber das Brot hiervon erst abliefern, nachdem er wirklich für das Geld Korn eingekauft hatte. Die Bürger sollten so vor Betrug geschützt werden; sie sollten nach Quantität und Qualität wirklich dasjenige Brot erhalten, das dem entrichteten Geldwert entsprach. Auch sonst durften die Hausbäcker einem ehrbaren Bürger 2—3 Müt Getreide abgeben, wenn er sie gerade benötigte. Gästen gegenüber

[1]) Z. St. III. 72.

[2]) In einer Urkunde vom Jahre 1433 (Z. St. III. 72) wird ein derartiger Fall erwähnt. Ein Bäcker geht wegen Verschuldungen flüchtig. Seine Gläubiger möchten sich nun auch an das vorhandene Getreide, das die Kunden des Bäckers geliefert haben, halten. Der Rat erblickt aber darin eine Ungerechtigkeit und entscheidet, dass auf geliefertem Korn haftendes Guthaben vor andern Guthaben den Vorrang habe. In dieser Urkunde findet sich auch der Ausdruck: »Kernen an die Beilen geben.« Er bedeutet die Übergabe von Getreide an einen Bäcker zur Verbackung. »Beile« hiess das Kerbholz, auf dem die Bäcker die Zahl der Brote anmerkten, welche die Bürger in Empfang nahmen. (Anmerkung zu Z St. III. 72). [3]) Z. St. III. 106. [4]) Z. St. I. 54.

besassen sie aber dieses Verkaufsrecht nicht. Der Rat wollte demnach diesen Kornverkauf nicht so sehr als ein Recht der Hausbäcker betrachtet wissen, sondern vielmehr als eine Rücksichtnahme und Sorge für die Bürger. Diese sollten die Möglichkeit haben, einen augenblicklichen Bedarf rasch zu stillen.

Der Kundenkreis der Hausbäcker erstreckte sich auf Stadt und Land. Nur in einem Falle war ihnen das Backen untersagt, nämlich Fremden gegenüber, wenn diese das Brot »umb gewinn« weiter verkaufen wollten.[1]) Diese Einschränkung verdankt ihre Entstehung dem Interesse der Feilbäcker, denen so ein bestimmtes Absatzgebiet für ihre Backwaren gesichert wurde.

Die Hausbäcker hatten das Recht, für ihre Arbeit einen Lohn einzufordern. Die Festsetzung des Backlohns führte gewöhnlich zu vielfachen Differenzen.[2]) Im Jahre 1335 nahm der Rat eine obrigkeitliche Regelung des Backlohns vor. Er setzte ihn auf 4 d. von 1 Müt Korn fest.[3]) Wer mehr heischte, verfiel einer Busse von 5 s. Diese Bestimmung galt ursprünglich nur bis Weihnachten 1335. Sie wird aber wohl dauernde Geltung besessen haben, wenigstens wird später keine Neuregelung erwähnt.

2. Bestimmungen über die Quantität des Brotes.

Brotwage.

So sehr die Hausbäcker aus dem unmittelbaren Bedürfnis der Bürgerschaft hervorgingen, so bot ihre Tätigkeit doch oft Anlass zu Beschwerden über Veruntreuung oder schlechte Verarbeitung des gelieferten Getreides.[4]) Die Verordnungen des 14. Jahrhunderts scheinen keine nachhaltige Wirkung gehabt zu haben.[5]) Noch im Jahre 1416 bat die Einwohnerschaft um gründliche Regelung der Backverhältnisse.[6]) Im gleichen Jahre noch erliess der Rat wirklich in Übereinstimmung mit dem Bürgermeister und Zunftmeister eine eingehende

[1]) Z. St. III. 106. [2]) Vgl. Berlepsch a. a. O. S. p. 93.
[3]) Z. St. I. 99. [4]) Z. St. II. 49.
[5]) Es handelt sich hier um Verordnungen, die wir grossenteils erst im folgenden kennen lernen werden. [6]) Z. St. II. 49.

Bäckerordnung. Sie setzte insbesondere die Pflichten der Hausbäcker gegenüber dem Publikum fest.

Um für die Zukunft jeder Beschwerde über Unehrlichkeit bei Verarbeitung des gelieferten Materials Vorschub zu leisten, wurde das Quantum des zu liefernden Brotes obrigkeitlich festgesetzt. Danach sollten aus 1 Viertel Korn 20 Brote gebacken werden, so dass die 20 Stück 40 kl. Pfd. und 8 Lot wogen; das einzelne Brot hatte also ein Gewicht von je 2 kl. Pfd. und 1 Lot.[1]) Wenn die Bäcker aber vorzogen, von 1 Viertel Korn 30 oder 40 Brote zu backen, dann sollten sie die Brote entsprechend dem eben angegebenen Gewicht herstellen.

Ausser den grossen Laiben backten sie auch Wecken. Ein Viertel Korn musste jeweils 16 Wecken ergeben von je 2 kl. Pfd. und 8 Lot Gewicht. Der Teig dazu sollte halb aus Kernen,[2]) halb aus Roggen bestehen.

Der Rat verlieh dieser Festsetzung des Brotgewichtes dadurch Nachdruck, dass er jedem Kunden bei Entgegennahme des Brotes die Möglichkeit sicherte, dessen Gewicht zu prüfen. Hierzu musste jeder Hausbäcker eine eigene Wage besitzen.[3]) Wenn ein Kunde fand, dass sein Brot zu leicht sei, so hatte ihm der Bäcker das fehlende Quantum zu ersetzen. Daneben bestand eine Gemeinwage auf dem »hus.«[4]) Jedermann hatte das Recht, diese Wage zu benützen, wenn er sich betrogen glaubte. Er musste sich alsdann noch am selben Tage, an dem er das Brot bezogen hatte, an den »husknecht« wenden, der auf seinen Eid das wahre Gewicht bestimmte. Bei dieser obrigkeitlichen Ordnung über die Quantität des Brotes verlor der Rat das Interesse der Produzenten nicht aus dem Auge. Er rechnete ihnen vor, dass sie bei ihrer Beobachtung an den

[1]) Das kl. Pfd. hatte nur 12 Unzen oder 24 Lot im Gewicht von 350—60 gr. Daneben gab es noch ein schwereres Gewicht, sonst wäre nicht von einem »kl. Pfd.« die Rede. Das gr. Pfd. war höchst wahrscheinlich gleich 2 Mark, 32 Lot, 470 gr. schwer. (Anm. 3, Z. St. II. 49).

[2]) Unter »Kernen« kann in diesem Falle nur das Getreide, das in Süddeutschland von jeher das eigentliche Brotgetreide ist, zu verstehen sein, nämlich Dinkel, Spelt. Siehe W. Grimm. Deutsches Wörtb. Bd. V. 595. [3]) Z. St. II. 50.

[4]) Das »hus« ist entweder das Zunfthaus der Bäcker oder das Rathaus, in dessen Erdgeschoss sich die Brotlaube befand.

Brotlaiben von jedem Müt mehr als 5½ Stück und an 1 Müt Wecken 4 Stück verdienten. Dazu bezogen sie noch den vorgeschriebenen Lohn und behielten auch die Kleie und sonstigen Getreideabfall beim Mahlen für sich. Demnach war die Hausbäckerei ein recht einträgliches Gewerbe. Es darf uns deshalb nicht wundern, wenn die Forderungen des Publikums hier so sehr in den Vordergrund treten.

3. Bestimmungen über die Qualität des Brotes.

Ausser der Garantierung der Quantität suchte der Rat auch die Qualität des gelieferten Brotes sicher zu stellen. Die Hausbäcker verpflichteten sich, jedem wirklich das Korn zu verbacken, das er gestellt hatte.[1]) Aus gutem Korn durfte nur gutes Brot ohne Beimischung von Roggen oder Gerste gebacken werden.[2]) Um Mischungen oder Verwechslungen vorzubeugen, sollten sie das gute und das schlechte Korn getrennt lagern.[3]) Wer dies unterlies, zahlte eine ½ M. Busse an die Stadt. Über den Bezug dieser Busse wurde eine interessante Entscheidung getroffen. Wenn ein Bäcker einen andern bei Übertretung obiger Vorschrift ertappte und zur Anzeige brachte, wurde die Busse zwischen der Stadtkasse und der Bäckerzunftkasse geteilt; wenn aber ein anderer Bürger einen Bäcker anzeigte, fiel sie ganz an die Stadt.

In den Verordnungen über die Qualität des Backmaterials regelte der Rat auch die Verwendung von Bohnen.[4]) Die

[1]) Z. St. I. 162.

[2]) Die Brotarten unterscheiden sich ihrer Qualität nach im Mittelalter folgendermassen: Vgl. Heyne a. a. O. S. p. 270. »Das geringste ist das aus Hafermehl bereitete, mithin Nahrung armer Leute und der Knechte.« »In viel höherem Ansehen stand das Gerstenbrot, auch dieses Bauernessen. Geschätzter ist Roggenbrot, aber in Gegenden, wo viel Roggen wächst, wird es bei den vornehmen Kreisen auch verschmäht. Das Herrenbrot nun, m. h. d. auch schoenez brot genannt, wird von Weizenmehl und von vornherein in kleineren Formen wie das Hausbrot gebacken.«

[3]) Eine völlig gesonderte Aufbewahrung u. Verarbeitung des Materials jedes einzelnen Kunden war unmöglich. Diese Bestimmung verpflichtete nur, das eingelieferte Korn nach seiner besseren oder geringeren Qualität auseinander zu halten.

[4]) Bekanntlich wurden früher die sogen. Sau- oder Buffbohnen in Brot u. Kuchen verbacken. Bis zu einem gewissen Prozentsatz ist das auch heute noch da und dort der Fall, da die Bohnen ein billigeres Backmaterial abgeben.

Hausbäcker sollten von ihren Kunden unter 40 Müt Korn je ein Müt Bohnen nehmen. Dieses Verhältnis galt als grundlegend, so dass auf 10 Müt Korn 1/4 Müt Bohnen kam. Wahrscheinlich sollte hiermit für arm und reich ein Maximum festgelegt werden, das aus der Tendenz entsprang, dem Bürger gute Waren zu sichern.

4. Eid der Hausbäcker und Brotschau.

Alle diese Verpflichtungen gegen das Publikum wurden von den Hausbäckern eidlich eingegangen. Jedes Jahr mussten sie, Meister und Gesellen, vor dem Bürgermeister ihren Schwur ablegen.[1]) Aber auch diese feierlichen Eide scheinen keine genügende Garantie für die Beobachtung der obrigkeitlichen Verordnungen gegeben zu haben. Es wurde eine regelrechte Brotschau nötig. Im Zunftbrief vom Jahre 1490 nimmt die Stadt ausdrücklich das Recht der Brotschau über Feilbäcker und Hausbäcker in Anspruch.[2])

III. Die Feilbäcker.

1. Wesen der Feilbäcker.

Die Feilbäcker entsprechen unserer heutigen Vorstellung von Bäckern. Sie backten Brot aus ihrem eigenen Mehl zum Verkauf und waren so von der Kauflust der Konsumenten abhängig. Dadurch traten sie in einen Gegensatz zu den Hausbäckern, wie wir oben gesehen haben. Die Hausbäckerei entzog ihnen eine beträchtliche Zahl von Abnehmern ihrer Waren.[3])

2. Bestimmungen über den Einkauf des Backmaterials.

Trotz der Existenz der Hausbäcker konnten sich die Feilbäcker dem Publikum gegenüber manche Übergriffe erlauben, so dass eine obrigkeitliche Regelung erforderlich war. Schon bei der Beschaffung des Backmaterials griff der Rat ordnend ein.

[1]) Z. St. III. 18.

[2]) Z. St. III. 107. Über die Handhabung der Brotschau beim Hausbrot finden wir keine weiteren Angaben. Wir dürfen jedoch annehmen, dass ihre Ausübung dieselbe war wie bei den Feilbäckern. Siehe im folgenden.

[3]) Über das Verhältnis der Hausbäcker zu den Feilbäckern, s. oben Abschnitt II.

Aus kornpolitischen Gründen regelte der Rat im Jahre 1415 den Getreidekauf auf dem Züricher Markt.[1]) Während den übrigen Bürgern ein Einkauf von nur 2 Müt Korn gestattet wurde, durften die Bäcker 5 Müt und 2 Viertel Hafermehl einkaufen; für jedes Müt, bezw. für jedes Viertel mehr musste eine Busse von 5 s. entrichtet werden. Diese empfindliche Einschränkung des Kaufrechts hatte aber nur bis Weihnachten dieses Jahres Geltung.

Ausführlicher und weitherziger sind die Bestimmungen, wie sie im Übereinkommen Zürichs mit Rapperswihl festgelegt sind.[2]) Vor allem waren die Bäcker in ihren Einkäufen nicht mehr ausschliesslich an den öffentlichen Markt der Stadt gebunden; sie genossen Einkaufsfreiheit bis nach Maienfeld. Die nicht städtischen Bäcker jedoch unterstanden hierin der Einschränkung, dass sie wöchentlich nicht mehr als 10 Stück Korn, Hafermehl oder Smalsat kaufen durften. Ferner mussten sie sich eidlich verpflichten, die Vorräte nur in ihrem eigenen Hause zu verarbeiten und sie nur in Form von Brot zu verkaufen. Ein Wiederverkauf des Getreides, also Kornhandel »uf pfragen«, war den Bäckern streng untersagt. Der Einkauf der 10 Müt konnte auch im Gebiete der Stadt Rapperswihl erfolgen. Nur schloss ein Kauf in Zürich einen solchen in Rapperswihl für ein und dieselbe Woche aus. Ebenso galt diese Bestimmung auch im umgekehrten Falle. Zuwiderhandlungen wurden an Leib und Gut bestraft.

Diese immer noch strengen Vorschriften galten aber wie schon bemerkt nur für die Bäcker, die nicht in den Mauern der Stadt Zürich oder Rapperswihl sesshaft waren. Die ansässigen Bäcker, wohl diejenigen, die das städtische Bürgerrecht besassen, durften Korn kaufen und verbacken, so viel sie wollten. Hierin genossen sie von alters her volle Freiheit. Jene scharfe Einschränkung vom Jahre 1415 konnte nur aus besonderen Verhältnissen entstanden sein; deshalb hatte sie auch nur begrenzte Gültigkeit. Jenes Jahr scheint eine schwere

[1]) Z. St. I. 392. Vgl. darüber Kap. »Getreidepolitik.«

[2]) Das Jahr der Abfassung dieses Übereinkommens ist nirgends angegeben. Sie ist aber mit ziemlicher Sicherheit vor das J. 1429 zu legen, also vor die einschneidende Erklärung der Getreidehandelsfreiheit. Z. St. I. 396.

Missernte gebracht zu haben, die Sparsamkeit und äusserste Beschränkung im Kornverbrauch nötig machte. Die Festsetzung des Einkaufsmaximums für die Bäcker war hier eine Folge der städtischen Getreidepolitik. Im allgemeinen war, wie eben bemerkt, der Umfang des Backens dem Einzelnen uneingeschränkt. Die natürliche Nachfrage wird das Angebot und damit die Getreideproduktion von selbst geregelt haben.[1]) Wenn der Rat in jenem Übereinkommen zwischen Zürich und Rapperswihl den nichtansässigen Bäckern obige Vorschriften machte, so geschah das im Interesse der einheimischen Bäcker. Ihnen sollte die Konkurrenz ausserhalb der Stadtmauern geschwächt werden. Während also die erste Verfügung vom Jahre 1415 dem Interesse der Allgemeinheit diente, fand hier lediglich das Interesse der einheimischen Bäcker Berücksichtigung.

Oft kam es vor, dass ein Bäcker der Einfachheit halber seinen Müller mit dem Getreidekauf betraute. Inwieweit in diesem Falle der Rat eingriff, haben wir im vorhergehenden Kapitel gesehen. Er ging dabei von dem Bestreben aus, die Bäcker vor Betrügereien der Müller zu schützen.

3. Der Brotlaubezwang und die Brotschau.

Weiteren Bestimmungen über Beschaffung und Verarbeitung des Backmaterials unterstanden die Bäcker nicht.[2]) Wohl aber erfuhr der Verkauf der fertigen Waren eine eingehende Regelung. Die Sorge für die Konsumenten führte auch in Zürich zur Errichtung einer sogenannten »Brotlaube«, in der einzelne »Bänke« aufgestellt waren.[3]) Die erste grössere Bäckerordnung vom Jahre 1330 machte jedem Feilbäcker den Besitz eines auf den Namen eingetragenen Tisches in der Brotlaube zur Pflicht. Nur hier in der Öffentlichkeit durfte Brot feil gehalten werden. Jedermann sollte die Möglichkeit haben,

[1]) Diese Freiheit im Backquantum erscheint uns heute als selbstverständlich. Im Mittelalter dachte man darüber anders, wie aus zahlreichen Stadtrechten hervorgeht. Vgl. Berlepsch a. a. O. S. p. 89.

[2]) Eingangs dieses Kapitels haben wir die vereinzelt stehende Bestimmung über die Backöfen im Richtebrief schon kennen gelernt.

[3]) Über Entstehung der Brotbänke, s. Berlepsch a. a O. S. p. 73 ff.

die Waren zu vergleichen und sich das passendste und preiswürdigste auszuwählen. Daneben hatte die Obrigkeit auch die Handhabung der Kontrolle im Auge, die so, vor die Augen der Öffentlichkeit auf einen eng begrenzten Raum gerückt, wesentlich erleichtert wurde.

Die in der Brotlaube feil gebotenen Waren unterstanden nämlich einer regelmässig tätigen Brotschau.[1]) Diese war aus zwei Bürgern und einem Bäcker als Sachverständigen zusammengesetzt. Sie verpflichteten sich eidlich, wenigstens einmal in der Woche alles feile Brot zu beschauen. Wenn sie schlechte Waren fanden, die zum Verkauf auf dem Markt unbrauchbar schienen, so sollten sie diese ohne Rücksicht zerschneiden und dafür sorgen, dass sie nicht mehr auf den Markt kamen.[2]) Ferner mussten sie auch ein wachsames Auge auf die Eintreibung der verwirkten Busse haben, wie sie im Bäckerzunftbrief (III. 106) vorgeschrieben ist. Die Brotschau arbeitete also besonders für die Garantierung eines guten Brotes. Sie prüfte die Waren auf ihre Qualität, während die Einrichtung der Brotwage die Quantität sichern sollte.[3])

Für die Bäcker selbst war der Brotlaubezwang naturgemäss lästig. Ihre Bemühungen, ihn abzuschütteln, scheinen im Laufe der Zeit nicht ganz erfolglos gewesen zu sein. Im Zunftbrief vom Jahre 1490 wird den Bäckern nur noch der Verkauf vor der Stadt verboten. Innerhalb derselben stand ihnen die Brotlaube offen, aber sie durften auch in ihren Häusern oder in gemieteten Läden verkaufen. Ob dies jeweils dem Belieben des Einzelnen überlassen wurde, oder ob obrigkeitlich bedingte, feststehende Abmachungen zugrunde gelegt wurden,

---

[1]) Z. St. II. 49.

[2]) Diese Verfügung sollte auch den guten Ruf des städtischen Marktes aufrecht erhalten, ein Streben, das sich die deutschen Städte des Mittelalters allgemein zur Ehre machten.

[3]) Bürgermeister Waldmann (1480—89), der durch seine »Spruchbriefe« so hohe Bedeutung für die wirtschaftlichen Verhältnisse in Zürich gewann, verschärfte die Brotschau dadurch, dass er sie täglich in Tätigkeit setzen liess. Als Lohn für ihre Arbeit bezogen die Schauleute 1 s. pro Tag. Vgl. Denzler. Bilder zur Charakteristik des alten Zürich im 15. Jahrh. Z. 1869.

ist nicht zu bestimmen. Jedenfalls bedeutete diese Aufhebung des ausschliesslichen Brotlaubezwangs eine wichtige Errungenschaft für die Bäckermeister.

4. Bestimmungen über die Brotpreise und das Vorbrot.

Überhaupt erhält man den Eindruck, dass sich die Bäcker in Zürich dem Rate gegenüber eine verhältnismässig grosse Selbständigkeit bewahrt haben. Dies tritt besonders beim Verkaufspreis der Backwaren zutage. Während in den anderen deutschen Städten in der Regel obrigkeitliche Brottaxen aufgestellt waren, können wir für Zürich solche nicht bestimmt nachweisen.[1])

Wir haben gesehen, dass den Hausbäckern die Höhe des Backlohns vorgeschrieben wurde. Das Backen war eine Tätigkeit, deren Unkosten stets ungefähr dieselben blieben und deshalb leicht fixiert werden konnten. Anders lagen die Verhältnisse bei den Brotpreisen der Feilbäcker. Hier war die Aufstellung einer Taxe mit mannigfachen Schwierigkeiten verbunden.[2])

Nur einmal finden wir in den Stadtbüchern eine obrigkeitliche Festsetzung des Brotpreises. Im Jahre 1345 bestimmt der Rat, dass kein Bäcker »zweiawerdiges« Brot backen darf, so lange ein Malter Korn 12 s. oder weniger koste.[3]) Der Inhalt dieser Verfügung ist wegen der unklaren Bedeutung des Wortes »zweiawerdig« nicht klar ersichtlich. Wir treffen wohl den Sinn am besten, wenn wir es als zweipfennigwertig deuten.[4]) In dieser Bedeutung wäre dann die Verordnung so zu verstehen, dass die Bäcker das bisherige Zweipfennigbrot in derselben Quantität um 1 ₰ verkaufen sollten, solange das

---

[1]) Über die Brottaxen vgl. Berlepsch a. a. O. S.

[2]) Vgl. K. v. Rohrscheidt, Geschichte der Preistaxen in Deutschland u. Preussen u. ihre Stellung in der Reichsgewerbeordnung. Jahrb. für Nat.-Ök. N. F. XVII. [3]) Z. St. I. 162.

[4]) Zeller-Werdmüller stellt diese Vermutung auf. Note zu I. 162. Tatsächlich wurden z. B. in Strassburg »Zweilinge« gebacken. Vgl. Herzog a. a. O. p. 48.

Korn so billig war. Wer mehr verlangte, verfiel einer Busse von 5 s.[1])

Wir haben es hier mit einem Ausnahmefall zu tun. Das Jahr 1345 scheint so fruchtbar gewesen zu sein, dass das Getreide zu dem ausserordentlich billigen Preise losgeschlagen wurde. Da war eine Sonderbestimmung des Rates über die Brotpreise wohl am Platze, wenn die Bäcker nicht etwa von selbst billiger verkauften. Weitere Brottaxen, etwa gar solche von dauernder Gültigkeit, liegen für Zürich nicht vor. Nur werden im Jahre 1429 die Bäcker angehalten, »ehrbaren« Kauf zu geben je nach dem Einkaufspreis des Kornes.[2]) Wenn uns keine ausführlichen Brottaxen erhalten sind, so dürfen wir daraus noch nicht folgern, dass sie in unserer Stadt überhaupt nicht zur Entfaltung gekommen seien; wohl aber dürfen wir annehmen, dass der Rat sich ihrer aus irgend welchen Gründen weniger systematisch bedient hat, als dies in andern Städten geschehen ist.[3]) Wir dürfen hierin vielleicht ein neues Argument erblicken für die mächtige Stellung, die die Bäckerzunft in der Stadt eingenommen hat. Die Obrigkeit lieh sogar den Bäckern den Arm, um rückständige Brotgelder bei den Kunden einzutreiben. Auf Bitten der Bäcker sagte der Rat ihnen im Jahre 1433 für die Einziehung des Brotgelds dieselbe Vergünstigung zu, wie sie die Weinverkäufer besassen.[4]) So oft ein Kunde mit der Zahlung im Rückstand blieb, durften sie sich der Stadtknechte bedienen, um so mit obrigkeitlicher Sanktion die Schulden einzutreiben.

Zum Taxwesen gehört auch die Verordnung über die Einrichtung des »Vorbrots.« Es war üblich, jedem Kunden beim Einkauf eine kleine Gratisgabe zum Brote beizulegen.

[1]) Strickler berechnet als Durchschnittspreis eines Müts Kernen 30 s. (Beitrag zur Gesch. der Statistik der Güterpreise des Kantons Zürich, bearb. v. L. K. Müller, mit einleit. hist. Text v. Strickler). Demnach wäre das Getreide im J. 1345 um mehr als die Hälfte billiger als sonst, so dass jene bedeutende Herabsetzung des Brotpreises erklärt würde. Strickler versucht in derselben Abhandlung auch einen Durchschnittspreis für das Brot aufzustellen.

[2]) Z. St. III. 17.

[3]) Vgl. K. v. Rohrscheidt a. a. O. S. u. Berlepsch a. a. O. S. p. 52 ff.

[4]) Z. St. III. 145.

Da reichere Bäcker dieses Vorbrot leicht erhöhen und dadurch Kunden anlocken konnten, lag in dieser Gepflogenheit eine Gefahr zu unerlaubter Konkurrenz. Bekanntlich waren aussergewöhnliche Anlockungsmittel und Reklame durchaus unvereinbar mit der Wirtschaftspolitik der mittelalterlichen Städte. So finden wir auch hier, dass der Rat dem Vorbrotwesen Mass und Ziel zu setzen sucht.[1]) Im Jahre 1429 schreibt er als Maximum für das Vorbrot eine Zugabe im Werte von 1 s. bei einem Einkauf im Werte von je 1 Pfd. vor. Jetzt konnte kein Bäcker mehr den andern überbieten.

Aber so segensreich diese Normierung zu sein schien, sie barg doch einen empfindlichen Nachteil in sich. Wenn sie auch die einheimischen Bäcker unter einander gegen Benachteiligung schützte, so machte sich jetzt die Konkurrenz der fremden Bäcker, die nicht unter Züricher Obrigkeit standen, fühlbar. Diese konnten durch höheres Vorbrot Züricher Bürger zur Annahme ihrer Waren anlocken. Tatsächlich fuhren sehr viele Bürger nach Rapperswihl, um dort ihren Brotbedarf zu kaufen[2]). Die Bäcker von Zürich führten dann auch alsbald energisch Klage beim Rat, dass die Vorbrotbestimmung mit ihren Folgen ihr ganzes Gewerbe niederlege. Auf ihre dringenden Vorstellungen hin hob der Rat noch im Jahre 1429 die Vorbrotordnung wieder auf. Jeder konnte nun so viel verabreichen, wie er wollte.

Die oben angedeuteten möglichen Missstände scheinen der äusseren Konkurrenz gegenüber das kleinere Übel gewesen zu sein. Es wurde aber zugleich den Bäckern eingeschärft, dass sie daraufhin nicht etwa geringeres Brot backten oder höhere Preise ansetzten, um den Unterschied im Gewinn wieder auszugleichen. Vorsichtig behielt sich der Rat vor, die Vorbrotbestimmung nötigenfalls wieder in Kraft zu setzen.

5. Sorge für genügende Brotmengen.

Dass Züricher Bürger nach Rapperswihl fuhren, um Brot zu kaufen, muss uns merkwürdig erscheinen. Im allgemeinen waren doch alle Bürger in ihren Einkäufen an den jeweiligen

[1]) Z. III. 17. [2]) Z. St. III. 17.

Markt der Stadt gebunden. Das Verbot des Kaufes vor der Stadt war dem mittelalterlichen Denken so tief eingewurzelt, dass wir auch für Zürich im 15. Jahrhundert keine prinzipielle Abweichung annehmen dürfen.[1] Man wird vielmehr in unserem Falle einen ungesetzlichen Schritt der Bürger annehmen müssen, gegen den die Obrigkeit nahezu machtlos war.[2]

Als ein Correlat für den Marktzwang des Publikums ist eine Verordnung zu betrachten, welche die Ausfuhr von Brot regelte. Es bestand ein Rodel, das genau vorschrieb, wieviel Brot ausgeführt werden durfte.[3] Vor allem musste der einheimische Markt jederzeit genügend befahren sein, damit jedermann seinen Bedarf bequem einkaufen konnte. Die Brotversorgung der Bürger musste jeweils gesichert sein, bevor die Bäcker an Ausfuhr denken durften. Im Februar 1424 führten sie einmal in einer Woche so viel Brot aus, dass in der ganzen Stadt keines mehr zu haben war.[4] Arm und reich wurde von dem Mangel getroffen. Diese schwere Übertretung der Ausfuhrbestimmungen musste jeder Bäcker mit 10 s. Busse bezahlen. Im Wiederholungsfalle drohte der Rat eine Erhöhung der Strafe an.

Wenn hier eine so hohe Busse angesetzt wurde, so geschah dies deshalb, weil es sich um ein wichtiges Prinzip handelte.

[1] Jener mehrfach erwähnte Vertrag mit Rapperswihl, der wahrscheinlich vor das J. 1429 fiel, erlaubt nur einen bestimmten Getreideeinkauf in beiden Städten. Dadurch wurden aber nicht die Interessen einer bestimmten Bürgervereinigung, wie sie die Bäckerzunft darstellte, getroffen, da die Kornverkäufer kein eigenes abgeschlossenes Gewerbe ausmachten.

[2] Eine wahrhaft wirkungsreiche Kontrolle an den Stadttoren musste schon sehr scharf und umfassend arbeiten; die Stadt scheint keine Neigung gehabt zu haben, nur im Interesse der Bäcker eine eigene Kontrolle für Broteinfuhr einzurichten, da dies doch auch mit Unkosten verbunden gewesen wäre.

[3] Dieses Rodel wird in der Urkunde Z. St. II. 176 als grundlegend erwähnt. Welche Ordnung darunter zu verstehen ist, können wir nicht genau feststellen. Vermutlich handelt es sich um eine jener Getreideordnungen aus den Jahren 1415/16 und den Vertrag mit Rapperswihl. Z. St. I. 390—96. Jedoch sind auch aus ihnen keine klaren Bestimmungen über Brotausfuhr zu entnehmen.

[4] Z. St. II. 176.

Die Sicherung genügender Lebensmittelvorräte bildete stets eine Hauptsorge der Obrigkeit. Nachlässigkeiten in diesem Punkte machten sich bald aufs empfindlichste fühlbar, zuerst bei der grossen Masse. Für die Armen wurde noch in besonderer Weise gesorgt. Neben privaten Vergabungen wurden ihnen aus städtischen Mitteln Unterstützungen mit Brot zuteil.[1]) In drei Raten, je am Pfingstabend, am Pfingstfrohnfasten und an Theodoli (16. VIII.), spendete die Stadt eine bestimmte Menge Getreide. Der Kornmeister gab es jedesmal einem Bäcker, der aus jedem Viertel 30 Brote backen musste. Jeder arme Bürger erhielt davon ein Brot, die Turmwächter des Münsters aber je vier. Was nach der Verteilung übrig blieb, wurde dem Spital zur Verfügung gestellt. Der Kornmeister erhielt für seine Tätigkeit bei jeder Spende einen Batzen zu Lohn.

IV. Das Bäckerungeld.

Wie alle Lebensmittelgewerbe betrachtete die Obrigkeit das Backgewerbe als eine städtische Einnahmequelle. In zweifacher Weise zog die Stadt die Bäcker finanziell heran. Von dem einzelnen Handwerker erhob sie Backungeld, während die Pfisterschaft insgesamt eine Jahresabgabe zu entrichten hatte.

Das Backungeld stellt keine besondere Steuer dar, die sich etwa nach der Zahl der verkauften Brote richtete, sondern es handelt sich wesentlich um nichts anderes als um das Mühlenungeld.[2]) Für das Getreide, das die Bäcker mahlten oder mahlen liessen, hatten sie das übliche Mühlenungeld zu bezahlen, wie die andern Mahlgäste. Seine Höhe betrug, wie wir im vorigen Kapitel gesehen haben, 4 Heller von 1 Müt

[1]) Z. St. III. 242.

[2]) Diese Vermutung stellt H. Nabholz in Z. St. III. 192, Anm. 1 auf. Sein Hauptargument hierbei ist die Tatsache, dass sich in den Seckelamtsrechnungen nirgends ein besonderer Posten »Pfisterungeld« findet. Auch sonst enthalten die Quellen nichts, was auf eine besondere Steuer hinweisen könnte. Nur eine Urk. aus d. J. 1418 könnte Bedenken erregen. (Z. St. II. 304). Hierin entscheidet der Rat, dass der Bäcker Rudi Sager, von allem dem, das er »bachet«, Ungeld bezahlen soll wie alle andern Bäcker. Hier könnte man an eine Steuer denken, die sich nach der Quantität der fertigen Brote gerichtet hätte. Jedoch steht auch nichts im Wege, in der Abgabe wiederum nur das Mühlenungeld zu erblicken.

Korn, bezw. 1 Malter Hafer. Das Ungeld musste jeden Samstag um 1 Uhr auf dem Rathaus abgeliefert werden.[1]) Dort wurde es von eigens aufgestellten Bäckerungeltern entgegengenommen, die es dem städtischen Seckelmeister einhändigten. Sie verpflichteten sich eidlich zu gewissenhafter Erfüllung ihrer Aufgabe; insbesondere mussten sie ein scharfes Auge auf pünktliche Entrichtung des Ungelds haben und Rechenschaft über ihre Tätigkeit ablegen.

Neben diesem Ungeld, das der einzelne Handwerker zu tragen hatte, schuldete die gesamte Pfisterschaft eine jährliche Gewerbeabgabe.[2]) Diese Zahlung war ursprünglich dem Reiche zu entrichten, wie aus einer Urkunde vom 25. VI. 1379 hervorgeht. (Spital-Urk. Nr. 483). Das Reich verlieh sie aber weiter an Bürger und Auswärtige. Wann die Stadt in ihren vollen Besitz gelangte, wissen wir nicht. In einer Ratsordnung aus der Mitte des 14. Jahrhunderts[3]) beträgt die Höhe der Abgabe 24 Pfd. für das betreffende Jahr, zahlbar in drei Raten, je an Mariä Lichtmess, am 24. Juni und am 22. September. 9 Pfd. der Abgabe fielen an den Vogt, das Übrige an verschiedene Bürger.

Es ist nicht zu ermitteln, ob wir hier ein feststehendes jährliches Fixum vor uns haben, oder ob sich die Höhe der Abgabe nach der Zahl der Bäckermeister oder nach sonstigen wirtschaftlichen Verhältnissen von Jahr zu Jahr richtete. Jedenfalls floss sie aus der gemeinsamen Kasse der Bäckermeister, so dass jeder einzelne gleichmässig dazu beisteuerte.

[1]) Z. St. III. 192. [2]) Z. St. I. 161.
[3]) Das Jahr ist nicht bestimmt zu ermitteln.

Der Weinhandel.

I. Ursprung und Entwicklung des Weinbaues in Zürich.

Über die Anfänge des Weinbaues am Züricher See sind wir schlecht unterrichtet. Die erste Nachricht über das Vorkommen von Weinbergen erhalten wir aus einer Urkunde Karls des Gr. vom Jahre 810.[1]) In einem Verzeichnis der Besitzungen des Grossmünsters in Zürich findet sich et in Turego segregata loca cum vineis. . . Auf Grund dieser Urkunde möchte Schinz[2]) das Verdienst, in Zürich den Weinbau eingeführt zu haben, Karl d. Gr. zuschreiben. Tatsächlich lässt sich nichts Bestimmtes für diese Annahme vorbringen. Dass aber im 9. Jahrhundert am Züricher See schon Weinbau getrieben wurde, ersehen wir auch aus dem frühen Vorkommen des Namens Weiningen.[3]) Aus dem 10. Jahrhundert liegt nur eine

[1]) Z. U. B. Nr. 37. Das in der Urkunde angegebene Jahr 810 stimmt mit der beigefügten Indiction nicht überein. Nach der Indiction handelt es sich um das Jahr 820. Da aber Karl d. Gr. den Anstoss zur Abfassung der Urkunde gegeben hat, so darf man wohl annehmen, dass sie auch noch zu seinen Lebzeiten angefertigt wurde, und so kämen wir auf das Jahr 810. Der Herausgeber der Urkunde will dagegen an 820 festhalten.

[2]) Vgl. S. Schinz. Geschichte der Handelschaft von Zürich.

[3]) Dorf Weiningen wird schon im Jahre 870 erwähnt. Obwohl Meyer von Knonau (M. v. Kn. »Der Kanton Zürich 2 Bd. 1844/6) auch zu diesem Schluss kommt, leugnet er das Vorhandensein von Weinbau am Züricher See für diese Zeit. Er tut dies deshalb, weil in einer Schenkungsurkunde Ottos I. (Z. U. B. I 211) an das Kloster Einsiedeln bei Aufzählung der Grundstücke ein Weinberg nicht erwähnt wird. Dieser ohnehin zweifelhafte Schluss ex silentio wird noch haltloser, wenn man sich sagt, dass in jener Urkunde unter et cum omnibus ad haec iuste legitimeque pertinentes sehr wohl Weinberge miteinbegriffen sein können.

Nachricht vor in einer Urkunde, in der ein frommer Herr Thueto pro remedio animae suae dem Kloster Rheinau ein Grundstück in Trüllikon schenkt.[1]) Bei Aufzählung der einzelnen Teile des Grundstücks findet sich: 6 situlae cervisae et 1 situla vini. Eine Bestätigungsurkunde Heinrichs II. vom Jahre 1018[2]) erwähnt Weinberge am Züricher See, ebenso eine weitere Bestätigung durch Heinrich III. vom Jahre 1040.[3]) Aus dem 12. Jahrhundert beweisen mehrere Urkunden das Vorhandensein von Weinpflanzungen im Kanton Zürich, im besonderen am Zürichberge.[4]) Der Weinbau scheint hier wie anderwärts zu jener Zeit in hohem Ansehen gestanden zu haben.[5]) Einigemale übernehmen Einzelne, etwa bei Schenkungen, die Verpflichtung, einen Acker in einen Weinberg zu verwandeln.[6])

II. Der Weinhandel.

1. Der Handel mit fremden Weinen.

Für den eigentlichen Weinhandel müssen wir ein engeres und ein weiteres Handelsgebiet unterscheiden. Das weitere erstreckt sich auf den Verkehr mit ferneren Gegenden, wie dem Elsass und dem Welschland. Von dort wurden Weine auf den Züricher Markt gebracht. Ein Export einheimischen Weines nach entfernteren Gebieten wird in den Quellen nirgends erwähnt. Abgesehen von der allgemeinen Tendenz der mittelalterlichen Städte, alle Produkte in der Stadt zu halten, besagen Nachrichten aus früherer Zeit, dass der Züricher Wein bis ins 14. Jahrhundert meist sehr sauer gewesen sei.[7]) Unter

[1]) Z. U. B. Nr. 207. [2]) Z. U. B. Nr. 228. [3]) Z. U. B. Nr. 232. [4]) Z. U. B. Nr. 269, 279, 312.

[5]) Seit der Hohenstaufenzeit nahm der Weinbau in Südwestdeutschland einen weiteren Aufschwung. Vgl. Nübling: Ulms Handel und Gewerbe im Mittelalter. Ulm 1900, Bd. I. p. 57. [6]) Z. U. B. I. 464, II. 1398.

[7]) Daneben gab es jedoch auch Jahrgänge, in denen der Züricher Wein eine vorzügliche Qualität hatte. Johannes von Winterthur berichtet, dass er im Jahre 1363 so süss gewesen sei, dass man ihm selbst dem Elsässer Wein vorgezogen habe. Diese Besserung habe zwölf Jahre gedauert. Im Jahre 1333 war der Weinherbst so ertragreich, dass nicht genug Fässer vorhanden waren und die Weinbauern verarmten, weil sie so wenig lösten. Aber erst im 16. Jahrhundert wurden die Reben an Stöcken gepflanzt, wodurch die Qualität des Weines dauernd gebessert wurde.

diesen Umständen mag er nur schwer Absatz nach aussen gefunden haben, zumal in nicht gar weiter Entfernung, am Bodensee und im Elsass, bessere Weine gediehen, die von auswärtigen Konsumenten jedenfalls bevorzugt wurden. Auf weite Entfernungen über die nähere Umgebung des Züricher Sees hinaus wurde also kein einheimischer Wein versandt. Wohl aber fand eine Einfuhr fremder Weine nach Zürich statt und zwar aus dem Elsass und dem Welschland. Weine aus anderen Gegenden werden in den Quellen nicht erwähnt. Deshalb ist aber nicht ausgeschlossen, dass noch andere Weine, etwa aus Tyrol eingeführt wurden. Wir wissen, dass die Stadt Ulm schon im 13. Jahrhundert Weine aus den verschiedensten Gegenden auf ihrem Markte verhandelte.[1])

Über die Sicherstellung des Transports und den Unterhalt der Handelsstrassen trafen die Kantone Zürich, Luzern, Zug und Schwyz im 15. Jahrh. eine Übereinkunft. Die Ergebnisse der Vereinbarung wurden zum ersten Male 1452 in einer »Sustordnung« zusammengefasst.[2]) Zwei Haupthandelswege führten ins Innere der Schweiz: der eine von Zürich über Horgen, Zug, Cham, Luzern; der andere von Zürich über Knonau, Wyhl, Nieder-Cham, Draelikon, Luzern.[3]) An Umladestellen wurde eine »Sust« errichtet mit doppeltem Zweck: Als Lagerungsort für die Waren und als Zollstation. An jeder Sust waren zwei Sustmeister angestellt, die unter Eid den Verkehr zu überwachen und den Zoll einzuziehen hatten. Die Fuhrleute, die den Weintransport vornahmen, wurden streng dazu angehalten, keinen Wein zu veruntreuen.[4]) Sie durften nichts aus den Fässern lassen, abgesehen von geringen Mengen, die sie auf der Fahrt zur Stärkung aus Strohhalmen trinken, und anderen, die ihnen beim Transport irgendwie behilflich waren, verabreichen durften.

So ernst die Ordnung gemeint war, so mochte sie doch praktisch von den Fuhrleuten oft übertreten worden sein. Sie

---

[1]) Vgl. Nübling a. a. O. p. 64 ff. [2]) Z. St. B. III. 219.

[3]) Siehe Liebenau: Das Gasthof- und Wirtschaftswesen der Schweiz in älterer Zeit.

[4]) Liebenau legt dar, dass der Verkehr von Sust zu Sust von berufsmässigen »Säumern« ausgeführt wurde.

diente ebensosehr den Interessen der Weinhändler, wie durch die Regelung der Zolleinnahmen denen der Gemeinden.

Obgleich aber die fremden Weine der Stadt Zürich eine ergiebige Einnahmequelle eröffneten, stand sie ihrem Import wenig freundlich gegenüber. Der Rat nahm von Anfang an die Wahrung der Interessen des einheimischen Weinbauers gegenüber auswärtigen Händlern in die Hand, wie wir im folgenden sehen werden. Diese Politik stand einerseits im Einklang mit dem allgemeinen wirtschaftlichen Prinzip der deutschen Städte, das die einheimische Produktion begünstigte, andererseits setzte sie die schon in früheren Jahrhunderten gepflogene Hebung des eigenen Weinbaus fort.

Der Ausschank ausländischen Weines scheint bis in das Jahr 1399 das Recht jedes Bürgers gewesen zu sein. In diesem Jahre aber traf der Rat eine entscheidende Verordnung: er erhob den Verkauf ausländischer Weine zum Stadtmonopol.[1]) Nur die Stadt hatte das Verkaufsrecht auf fremde Weine, Privathändler gab es nicht mehr. Diese Ordnung vom Jahre 1399 sollte ursprünglich nur für ein Jahr gelten; 1400 und 1403 wurden sie aber erneuert. Im Jahre 1422 führte das städtische Monopol zur Errichtung der obrigkeitlichen Weinstube zum »Elsässer.« Aber dauernde Geltung hatte die Ordnung immer noch nicht. Der Rat behielt sich das Recht vor, den Handel mit ausländischem Wein von Jahr zu Jahr zu regeln.[2]) Der Vertrieb fremder Weine unterstand besonders scharfen Bestimmungen. Schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wird festgesetzt, dass niemand fremden Wein verkaufen darf, bevor er nicht von den drei aufgestellten Beamten geschätzt wurde.[3]) Diese bestimmten den Preis, den der Verkäufer verlangen durfte. Hiernach nahm fremder Wein auch bei Preisbestimmungen eine Ausnahmestellung ein, da für den einheimischen Wein von Jahr zu Jahr eine Taxe aufgestellt wurde.[4]) Aus derselben Zeit stammt eine Bestimmung, worin dem Verkauf ausländischen Weines nach der qualitativen Seite Schranken

[1]) Z. St. B. I. 333. [2]) Z. St. B. II. 228.

[3]) Jedenfalls handelt es sich um die drei Weinungelder, von denen auch im folgenden die Rede ist. Z. St. B. I. 46.

[4]) Vgl. Abschnitt über die Weinpreise.

gesetzt wurden. Niemand, weder Bürger noch Gast, durfte fremden Wein verkaufen, bevor ihn nicht die drei Ungelder geprüft hatten. Wenn die Probe unbefriedigend ausfiel, musste der Wein wieder aus der Stadt geschafft werden, damit er nicht an Bürger ausgeschenkt werden konnte. Im Übertretungsfalle wurde der Wein aus dem Keller geholt und dazu noch eine halbe Mark Silber als Busse erhoben. Dieselbe Verordnung findet sich auch schon im Richtebrief.[1]) Diese reiche Quelle enthält auch sonst wichtige Verfügungen über den Weinhandel. Bezüglich der Qualität des fremden Weines stellt der Richtebrief den Grundsatz auf, dass eingeführter Wein unter keinen Umständen schlechter sein darf als der beste einheimische Landwein. Fremde Weine, deren Qualität hinter dem einheimischen zurückstand, musste wieder aus der Stadt geschafft werden.[2]) Dieses Einfuhrverbot erstreckte sich vor allem auf den Klingnauer Wein, der überall als abschreckender Massstab für schlechten Wein auftritt. Wenn also der Rat fremde Weine auf dem städtischen Markt zuliess, so tat er es nur deshalb, um den Bürgern die Möglichkeit zu bieten, sich neben dem einheimischen auch bessere fremde Weine anzulegen. Stellten aber die ausländischen Produkte selbst keine bessere Qualität dar, so wurden sie im Interesse der einheimischen Weinleute vom Züricher Markt ferngehalten. Bezeichnenderweise galten die Bestimmungen im Richtebrief über ausländische Weine, wie wir sie eben zum Teil kennen gelernt haben nur für fremde Weinhändler.[3]) Züricher Weinverkäufer genossen wie beim Vertrieb des einheimischen Weines volle Freiheit. Im Jahre 1428 verbot der Rat jede Ausfuhr einheimischen Weines.[4]) Niemand durfte einen Wein im Hause haben, der nicht im Züricher Gebiete gewachsen war. Nur ein Fläschchen Welschwein zum eignen Gebrauch, etwa für Krankheitsfälle, war jedem gestattet. Besonders stark wurde unter Bürgermeister Waldmann das Interesse des heimischen Weinbaues betont.[5]) Eine Bestimmung aus dem Ende des 15. Jahrhunderts[6]) verbot jedermann den Besitz ausländischen Weines bei 1 Pfd.

[1]) Richtebrief V. 4. [2]) Richtebrief V. 19 ff. [3]) Richtebrief V. 7. [4]) Vgl. Denzler, Bilder z. Charakteristik des alten Zürich im 15. Jahrh. Zürich 1867. [5]) Z. St. B. II. 228. [6]) Z. St. B. III. 226.

Silber Strafe pro Eimer. Einheimischer Wein d. h. Landwein, der in der Stadt und Landschaft Zürich gezogen wurde, durfte nach Belieben gekauft und getrunken werden, wo er gerade wuchs. Wenn in einem Teile des Stadtgebietes der Landwein ausging, musste der nötige Vorrat durch Wein ergänzt werden, der eigens als Züricher Wein bezeichnet wird. Wer aus einem andern Teile des Stadtgebietes Wein bezog, musste für jedes Mass, das er selbst trank, 1 ß, für jedes aber, das er weiter verkaufte, 2 ß Ungeld bezahlen. So sicherte der Rat den städtischen Weinhändlern einen bestimmten Absatz auf Kosten der landsässigen Weinleute. Die Ansetzung des Ungeldes mochte die Konsumenten veranlassen, ihren Bedarf auf dem Züricher Markt einzukaufen. Wie sehr der Rat die fremden Händler zurücksetzte, sehen wir auch daraus, dass jeder Landmann oder Gast, der fremden Wein ausschenkte, einem Züricher Bürger auf Wunsch einen beliebigen Trunk auf Kredit verabreichen musste.[1]) — Auch sonst unterstand der ausländische Wein besonders schweren Bestimmungen, z. B. hinsichtlich des Ungeldes, wie wir später sehen werden.

2. Der Weinausschank.

a. Das Recht des Weinverkaufs.

Viele Bürger besassen Weinberge, die sie teils selbst bebauten, teils durch Rebleute bebauen liessen. Letztere traten zu ihrem Herrn in ein eigenartiges Verhältnis, wie es heute noch im Waadtland besteht.[2]) Die Pächter erhielten für ihre Arbeit und Unkosten bei der Besorgung der Reben den halben Jahresertrag, wonach sie den Namen »Halberer« führten. Für den Fall eines schlechten Weinjahres setzte der »vierte geschworene Brief« folgendes fest: Wenn der Weinherbst nur zwei Eimer ergibt, muss der Besitzer zu dem einen Eimer noch 1 Pfd. Silber dem Pächter beisteuern; bei völliger Missernte soll er drei Pfd. zur Entschädigung leisten. Der Herr hatte also bis zu einem gewissen Grade für den Halberer zu sorgen. In den übrigen Rechten und Pflichten nahm der Pächter dem Besitzer

[1]) Richtebrief V. 3.

[2]) Vergl. G. v. Wyss, Zürich im 13. Jahrhundert.

gegenüber dieselbe Stellung ein wie ein Lehensmann, der ein Gut zu Lehen besass.[1]) Besondere Bestimmungen traten bei Lösung des Pachtverhältnisses in Kraft. Die Halberer hatten Anspruch auf Erblichkeit an dem Weinstück, sobald sie den »Ehrschatz«, d. h. die Abgabe, womit der Lohn eines verstorbenen Pächters die Pacht erneuerte, rechtzeitig entrichteten.[2]) Allgemeine Voraussetzung war jedoch hierbei, dass die Reben allezeit zur Zufriedenheit des Besitzers bebaut und im Stand gehalten wurden. Einen nachlässigen Pächter, der den Rebbestand schädigte, brauchte der Herr nicht im Dienst zu behalten. Wenn ein Weinbergbesitzer seine Reben verkaufen wollte oder sie seinen Erben überlassen musste, dann durfte dies nicht geschehen, ohne dass vorher mit dem Halberer eine gütliche Verständigung herbeigeführt wurde.[3]) Soweit wurden die Pächter in ihrem Gute geschützt. Sie waren aber auch ihren Herren für ihre Tätigkeit in hohem Masse verantwortlich. Für jeden Schaden, den sie in den Weinbergen anrichteten, mussten sie vollen Ersatz leisten. Der Besitzer durfte zwei ehrbare Männer ernennen, die die Höhe der Entschädigung bestimmten. Wenn diese keine Einigung herbeiführten, übertrug der Rat die Entscheidung einem Bevollmächtigten.[4]) Ein Halberer hatte nicht das Recht, die Pacht zu seinen Lebzeiten ohne weiteres zu kündigen. Ein Weinbergbesitzer brauchte eine Kündigung erst dann anzunehmen, wenn ihm der Pächter für jedes Juchert[5]) 1 Pfd. Silber bezahlte. Kein Bürger durfte einen Halberer, der den Dienst eines andern Herrn unrechtmässig aufgegeben hatte, in Stellung nehmen.[6]) Jeder Weinbauer hatte ursprünglich das Recht, selbstgepflanztes Gewächs, d. h. Landwein, vom Zapfen zu verkaufen;[7]) er musste sich dabei nur an die städtischen Verfügungen über den Weinausschank halten, wie wir im folgenden sehen werden. Dieser Rechtszustand, der noch keine Grenze

[1]) Richtebrief V. 29. [2]) Richtebrief V. 30. [3]) Richtebrief V. 31. [4]) Richtebrief V. 32.

[5]) Juchert ist ein altes süddeutsches Feldmass, auch Mannsmahd, Tagewerk, Morgen genannt; es schwankt zwischen 33 u. 37 a. Vgl. Lexer, I. 1481.

[6]) Richtebrief V. 34. [7]) Vergl. G. v. Wyss a. a. O.

zwischen privatem und gewerbsmässigem Weinverkauf kannte, mag bis zur Errichtung des Zunftregimentes i. J. 1336 bestanden haben. Von da ab müssen wir unterscheiden zwischen zünftigen Weinleuten oder Wirten [1]) und privaten Bürgern, die Weinberge besassen. Letztere werden auch weiterhin den Ertrag ihrer Reben, soweit er den Hausbedarf überschritt, verkauft haben. Der geregelte Ausschank von Wein stand aber ausschliesslich den Mitgliedern der Weinleutezunft zu. [2]) Es herrschte also auch für den Weinvertrieb der Zunftzwang, der nur einige Ausnahmen zuliess. Kleriker z. B. durften ihre Freunde bewirten, soweit es die Gastfreundschaft erforderte; dasselbe Recht besassen die Fischverkäufer gegenüber denjenigen, die ihnen Fische zum Verkauf brachten. Wenn aber sonst jemand »uf pfragen«, d. h. zum Ausschank en detail kaufte, musste er den Vertrieb einem zünftigen Wirte in die Hand geben.

b. Sorge für das Interesse der Konsumenten.

Bei keinem Gewerbe ist eine umfassende Kontrolle berechtigter als beim Weinvertrieb. Tatsächlich finden wir immer ein ganzes System städtischer Verordnungen hierüber. In Zürich erkennen wir als Hauptziel der Politik des Rates die Sorge für guten und preiswerten Wein.

Im allgemeinen finden wir, wie bei andern Lebensmitteln, auch beim Wein den Grundsatz vor, dass jedes Kauf- oder Verkaufsgeschäft vor den Augen der Obrigkeit vor sich gehen solle. Diesem Prinzip entsprang die Einrichtung der Zwischenhändler, die in unserer Stadt Unterkäufer genannt werden. [3]) Sie traten als Mittler zwischen Käufer und Verkäufer, um den Handel zu leiten und zu beaufsichtigen. Als Lohn für ihre Bemühungen erhielten sie von der Stadt 1 d. vom Eimer Wein. Wieweit sich dieser Vermittlungszwang bis ins Einzelne erstreckte, ist nicht genau festzustellen. Es ist anzunehmen, dass er nur beim Verkauf grösserer Quantitäten vorgeschrieben war. Die Unterkäufer hatten vor allem eine Übervorteilung

[1]) Über die Wirte im Mittelalter, vergl. Liebenau, das Gasthof- und Wirtschaftswesen der Schweiz in älterer Zeit.

[2]) Zunftbrief v. 1490. Z. St. III. 105.

[3]) Z. St. I. 234.

des Käufers durch den Verkäufer zu verhindern. Sie arbeiteten also im Interesse der Konsumenten.

Beim Weinausschank hatte sich jeder an eine bestimmte Reihe von Verkaufsbestimmungen zu halten. Wer ein Fass Wein anzapfte, musste es zuvor dem Weinrufer anzeigen.[1]) Dieser hatte den Wein täglich zur Prim- und zur Vesperzeit[2]) öffentlich auszurufen, solange der Ausschank dauerte. Die Weinrufer durften aber einen Verkäufer jeweils nur zu einem Ausschank eines einzigen Weines ausrufen.[3]) Nur Rot- und Weisswein durfte auf einmal mit einem Rufe zusammen verkündet werden.[4]) Eine Vertretung des Weinrufers durch dessen Frau oder Kinder war unzulässig.[5]) Es war den Rufern streng untersagt, sich irgendwie privat an den Weingeschäften zu beteiligen.[6]) Dieses Verbot erstreckte sich auf alle aufsichtführenden Beamten;[7]) sie sollten dadurch vor der Versuchung bewahrt bleiben, in ihrer Pflichterfüllung nachlässig zu werden.

Der Weinverkäufer zahlte dem Rufer als Lohn 4 Denare pro Tag nebst Verköstigung. Wer einen höheren Lohn gab, verfiel einer Busse von 5 s.; wer mehr annahm, einer solchen von 10 s.[8]) Abgesehen von der allgemeinen Tendenz nach wirtschaftlicher Gleichheit, die den Taxordnungen zugrunde lag, wollte der Rat hiermit Bestechungen, die ja im Mittelalter nicht selten waren, Vorschub leisten. Die Weinverkäufer mussten sich eidlich zur Beobachtung dieser Ordnung verpflichten. Die Einrichtung des Weinrufers diente in erster Linie dem Interesse des Publikums, das so auf die Kaufgelegenheit aufmerksam gemacht wurde. Andererseits arbeitete sie auch im Dienste der Stadt, indem sie eine Umgehung des Ungelds verhinderte. Die Weinrufer waren nämlich verpflichtet, den Ungeltern[9]) die Quantität des ausgerufenen Weines anzuzeigen. Die Wirte wurden besonders zur Herbeiziehung des Weinrufers angehalten.[10]) Jährlich mussten sie vor dem Wein-

[1]) Z. St. I. 58. [2]) 6 Uhr morgens und 3—4 Uhr nachmittags.
[3]) Richtebrief V. 13. [4]) Richtebrief V. 14. [5]) Richtebrief V. 16.
[6]) Richtebrief V. 12. [7]) Z. St. II. 323.
[8]) Richtebrief V. 14 u. Z. St. I. 58.
[9]) Wir werden auf die Ungelter im folgenden Abschnitt zu sprechen kommen. [10]) Z. St. III. 136.

ungelter obigen Schwur erneuern. Von Seiten der Stadt erhielten die Weinrufer jeden Samstag 1 s. zu Lohn.[1])

Um das Publikum vor Willkür der Weinverkäufer zu schützen, nahm die Obrigkeit die Bestimmung des Weinpreises selbst in die Hand. Seit wann sie dieses Recht beanspruchte, können wir nicht genau ermitteln. Zwar ist uns die erste amtliche Weintaxe aus dem Jahre 1421 überliefert;[2]) wir dürfen aber hieraus keineswegs schliessen, dass der Rat jetzt erst an der Bestimmung des Weinpreises Anteil nahm. Am 1. April 1421 setzten Bürgermeister, Rat und Zunftmeister den Preis für den Wein vom vergangenen Herbst auf 32 s. d. pro Eimer fest.[3]) Für die folgenden Jahre liegen die Taxen mit einigen Unterbrechungen bis 1519 vor. Die Höhe der Preise ist je nach Güte und Ergiebigkeit der Weinlese ausserordentlichen Schwankungen unterworfen. Nachstehende Tabelle soll dies veranschaulichen. Die Jahreszahl gibt den jeweiligen Jahrgang des Weines an.

1423	1 Eimer	15 s.	1445	1 Eimer	35 s.
1424	„	16 s.	1447	„	2 Pfd.
1425	„	1 Pfd.	1448	„	30 s.
1426	„	1 Pfd.	1449	„	38 s.
1427	„	30 s.	1450	„	35 s.
1428	„	30 s.	1451	„	35 s.
1429	„	35 s.	1452	„	36 s.
1430	„	35 s.	1453	„	„
1431	„	30 s.	1454	„	2 Pfd. 15 s.
1434	„	32 s.	1455	„	„
1438	„	3 Pfd.	1456	„	„
1439	„	1 Pfd. 8 s.	1457	„	36 s.
1440	„	„	1458	„	„
1441	„	„	1459	„	2 Pfd.
1442	„	„	1460	„	„
1443	„	1 Pfd. 8 s.	1461	„	36 s.
1444	„	„	1462	„	„

[1]) Z. St. III. 81. Über die Zahl der Weinrufer haben wir keine bestimmten Nachrichten, jedoch müssen es mehrere gewesen sein.

[2]) Meyer von Knonau a. a. O. gibt d. J. 1450 an. [3]) Z. St. II. 135.

1463	1 Eimer	32 s.		1492	1 Eimer	2½ Pfd.	
1464	„	2½ Pfd.		1493	„	„	
1465	„	30 s.		1494	„	3 Pfd.	
1466	„	2 Pfd.	15 s.	1495	„	2 Pfd.	
1467	„	30 s.		1496	„	1 Pfd.	5 s.
1468	„	1 Pfd.	5 s.	1497	„	2 Pfd.	5 s.
1469	„	30 s.		1498	„	2 Pfd.	
1470	„	1 Pfd.	5 s.	1499	„	2½ Pfd.	
1471	„	2 Pfd.		1500	„	2 Pfd.	
1472	„	1 Pfd.	5 s.	1501	„	„	
1473	„	1 Pfd.		1502	„	2 Pfd.	
1474	„	18 s.		1503	„	„	
1475	„	1 Pfd.		1504	„	30 s.	
1476	„	1 Pfd.	5 s.	1505	„	1 Pfd.	5 s.
1477	„	35 s.		1506	„	30 s.	
1478	„	„		1507	„	„	
1479	„	2 Pfd.	15 s.	1508	„	„	
1480	„	1 Pfd.		1509	„	2 Pfd.	
1481	„	1 Pfd.	15 s.	1510	„	30 s.	
1482	„	2 Pfd.		1511	„	35 s.	
1483	„	1 Pfd.	15 s.	1512	„	3 Pfd.	5 s.
1484	„	15 s.		1513	„	4 Pfd.	
1485	„	1 Pfd.		1514	„	35 s.	
1486	„	2 Pfd.	5 s.	1515	„	2 Pfd.	
1487	„	30 s.		1516	„	3 Pfd.	5 s.
1488	„	1 Pfd.	8 s.	1517	„	3 Pfd.	10 s.
1489	„	2 Pfd.		1518	„	„	
1490	„	2 Pfd.	5 s.	1519	„	2 Pfd.	

Diesen Preistaxen waren Käufer und Verkäufer allgemein unterworfen. Nur einige Ausnahmen wurden zugelassen. Die Gutsbesitzer durften ihren »Halberen« den ihnen zufallenden Anteil des Weinertrags zu höherem Preis abnehmen.[1]) Auch durften Probst und Kapitel des Domherrenstifts ihren Wein zu selbstbestimmten Preisen verkaufen.[2]) Aber sie mussten sich doch in etwa an den obrigkeitlichen Preis halten. Ab-

[1]) Z. St. II. 121. [2]) Z. St. III. 233.

weichungen waren ihnen nur bis zu 2 s. bei einer Strafe von 10 s. pro Eimer gestattet.

Demselben Zweck wie die Weintaxen diente eine Bestimmung vom Jahre 1430.[1]) Im Gegensatz zu anderen Städten wurde der Aufkauf von Wein schon am Rebstock verboten. Der Rat vernichtete dadurch ein bedeutendes Mittel der Spekulation, die sonst imstande gewesen wäre, die Weinpreise übermässig zu erhöhen. Auch hinsichtlich der Qualität des Weines griff der Rat ordnend ein. Die Weinpantscherei war schon im Mittelalter im Schwung. Die Weinverkäufer pflegten den guten ausländischen Wein mit dem billigeren einheimischen zu mischen, um das Quantum des wertvollen Weines zu erhöhen. Diesem Brauche setzte der Rat 1397 einen Erlass entgegen, worin er die Weinschenken eidlich zur Reinerhaltung des Elsässer Weines verpflichtete.[2]) Sie mussten den Wein so verkaufen, wie er ihnen in den Keller geliefert wurde. Wir haben schon gesehen, welchen Anforderungen fremde Weine nach der qualitativen Seite hin genügen mussten. Die Weinungelder hatten die Pflicht, fremde Weine auf ihre Güte zu prüfen.[3]) Wenn die Probe ungenügend ausfiel, musste der Wein wieder aus der Stadt geschafft werden. Grundsätzlich sollte der Wein so verkauft werden, wie ihn der Himmel wachsen liess.[4]) Allerdings scheint man die hygienischen Vorzüge dieses Verbots nicht ganz erkannt zu haben; denn sieben Jahre nach Aufstellung jenes Grundsatzes, 1416, erhielten die Weinleute die Vollmacht, das Verbot zu mildern oder ganz aufzuheben, da es oft zum Schaden der Stadt ausschlage, womit doch wohl ein finanzieller Schaden gemeint war. Dies bedeutete ein grosses Zugeständnis an die Interessen der Weinverkäufer.[5])

3. Das Weinungeld.

Das Weinungeld ist eine Akzise, welche die Stadt vom Weinvertrieb erhob. Sie wurde in Form einer Schanksteuer und von fremdem Wein als Weinzoll erhoben.[6]) Die Be-

[1]) Z. St. III. 135. [2]) Z. St. I. 319. [3]) Richtebrief V. 4. [4]) Richtebrief V. 18 und Z. St. II. 68. [5]) Z. St. III. 164.

[6]) Über den Unterschied zwischen Weinsteuer und Weinzoll siehe M. v. Heckel, W. d. V. W. II. 874.

stimmungen über das Ungeld treten uns bald in verschärfter, bald in milderer Fassung entgegen. Im allgemeinen lässt sich eine zunehmende Verschärfung feststellen.

Das Ungeld wurde beim Einkauf im grossen und beim Ausschank erhoben. Im ersten Falle wird wohl der Unterkäufer für die Entrichtung der Abgabe zu sorgen gehabt haben. Wer Wein zum Verkauf an wenigstens 4 Personen ausschenkte, musste einen Ungelter benachrichtigen, der das Ungeld festsetzte und einforderte.[1]) Halbleere Fässer mussten auch verungeltet werden; wer sie ohne Wissen des Ungelters ausschenkte, musste die volle Abgabe entrichten. Wenn ein Bürger irgend jemand sein Haus für Weinausschank zur Verfügung stellte, hatte er dafür zu sorgen, dass das Ungeld nicht umgangen würde; geschah es doch, so war er für den Schaden haftbar. Dieselbe Verantwortung trug ein Bürger dann, wenn er seinen Wein durch einen Beauftragten ausschenken liess.

Zur Sicherung des Ungelds traf die Obrigkeit noch eine Reihe anderer Verordnungen, die alle die Ungelderhebung vereinfachen sollten. Der Richtebrief bestimmte, dass kein Weinhändler mehr als einen Keller besitzen oder mieten durfte.[2]) Ebenso war ihm der Ausschank von nur einem Fass im Tage gestattet.[3]) Diese Verfügungen stellten aber keine dauernde Norm dar; sie erlitt im Laufe der Zeit manche Umänderung. Im 14. Jahrhundert schreibt eine Ordnung vor, dass kein Händler mehr als vier Fässer ausschenken darf, bevor er das Ungeld dafür entrichtet hat.[4]) Im Jahre 1439 verbot der Rat einen Ausschank von mehr als drei verschiedenen Weinsorten,[5]) bevor sie verungeltet waren. Aus dem Ende dieses Jahrhunderts liegt eine Bestimmung vor, die deutlich die zunehmende Verschärfung erkennen lässt. Die Wirte durften ein neues Fass erst dann anstechen, wenn das vorhergehende verungeltet war.[6])

[1]) Z. St. I. 94. Die Befreiung vom Ungeld bis zu 4 Personen lässt schliessen, dass hier nur ein Weinausschank in kleinen Mengen meist wohl zum sofortigen Genuss zu verstehen ist. Sonst könnte ja eine Person ebensoviel einkaufen wie vier; hingegen bei einem Kaufe für den augenblicklichen Bedarf war dies doch wohl im allgemeinen nicht möglich.

[2]) Richtebrief V. 1. [3]) Richtebrief V. 2.

[4]) Z. St. I. 79. [5]) Z. St. III. 81. [6]) Z. St. III. 228.

Die Verschärfung der Ungeldbestimmungen tritt auch besonders bei dem Kreise der Abgabepflichtigen zutage. Nach dem Richtebrief bezahlte der Landmann noch kein Ungeld.[1]) Im Jahre 1342 unterstanden Bürger, Landmann und Gäste gleichmässig der Akzisepflicht.[2]) So blieb es das ganze Jahrhundert hindurch. Finanzielle Not veranlasste im Jahre 1403 den Rat zur Ausdehnung des Weinungelds auf das ganze Züricher Stadtgebiet.[3]) Alle die in Vogtei, Gericht und Twing der Stadt oder eines Bürgers sassen, waren zur Zahlung des Ungeldes verpflichtet. Die Handhabung war dieselbe wie in der Stadt und sie mussten sich auch der vorschriftsmässigen städtischen Masse bedienen.[4]) Über diese Ordnung liefen bald laute Klagen beim Rate ein. Er wies sie aber nach ernster Beratung als unbegründet zurück und hielt jeden zur strengen Beobachtung der Verordnung an. Eine Bestätigung derselben erfolgte zwei Jahre später.[5])

Über die Höhe des Ungelds liegen keine Nachrichten vor. Nur für den Weinzoll haben wir eine Bestimmung, die uns die verschärften Massnahmen gegen fremde Weine erkennen lässt.[6]) Danach mussten ausländische Weine auf jeden Fall voll verungeltet werden. Für jedes Saum, das aus den Toren der Stadt geführt wurde, waren 2 d. zu entrichten, ein d. pro Eimer Weisswein und 1 d. vom roten Wein.[7]) Hiermit soll wohl festgesetzt werden, dass Weiss- und Rotwein gleich hoch besteuert werden sollten. In der Zeit des Bürgermeisters Waldmann erfuhren die fremden Weine eine besonders hohe Besteuerung.[8])

Der Einzug des Ungeldes lag in den Händen der »Ungelter«. Es wurde zu je 8 Tagen erhoben. Die Weine, die in einer Woche verkauft wurden, mussten innerhalb der folgenden

[1]) Siehe Note z. Z. St. I. 94. [2]) Z. St. I. 94. [3]) Z. St. I. 353.

[4]) Im Jahre 1462 (Z. St. III. 207) bat die Äbtissin von Seldenau zur Besserung ihrer finanziellen Verhältnisse nach altem Masse ausschenken zu dürfen; es wurde ihr für ihre selbstgezogenen Weine gestattet.

[5]) Diese Ordnung trug viel zur einheitlichen Ausgestaltung des Züricher Stadtgebietes und des indirekten Steuerwesens bei. (Note zu Z. St. I. 353). [6]) Z. St. I. 94.

[7]) 1 Eimer umfasste in Zürich 110 L. (Herders Konversationslexikon).

[8]) Vgl. Denzler a. a. O.

Woche auf dem Rathaus verungeltet werden. Wer die Frist ohne Zahlung verstreichen liess, hatte die Abgabe doppelt zu entrichten. Wenn ein Ungelter über die vorschriftsmässige Entrichtung des Ungeldes berechtigte Zweifel hegte, hatte er die Vollmacht, den Keller des Betreffenden mit Hilfe der Ratsknechte zu schliessen, bis die Abgabe bezahlt war. Blieb dieses Vorgehen erfolglos, so übernahm der Rat die weiteren Schritte zur Eintreibung des Ungelds.

Bei Meinungsverschiedenheiten über den Gehalt eines Fasses entschied amtliche Aichung. Dies bildete die Tätigkeit des Sinners, des Beamten, der die Hohlmasse zu bestimmen hatte.[1]) In der Löhnung stellte er sich wie der Weinrufer, nämlich auf 1 s. in der Woche. Die Ungelter bezogen einen Lohn von 2 Pfd., der ihnen alle Frohnfasten ausbezahlt wurde.[2]) Zu diesem Fixum erhielten sie jeden Samstag 1 s., wenn sie auf dem Rathaus das Ungeld einzogen. Erschienen sie dort nicht, so gingen sie dieser Einnahme verlustig.

Die Ungelter genossen in Zürich hohes Ansehen. Neben Klagen über häufige Umgehung des Ungeldes finden sich immer wieder Worte der Anerkennung für die Tätigkeit der Ungelter. Bis ins 16. Jahrhundert scheinen sie mit Trinkgeldern, Ostergeschenken und Mahlzeiten geradezu überschüttet worden zu sein. Dies musste zu häufigen Bestechungen führen. Aber erst im Jahre 1405 schritt der Rat gegen solche Missbräuche ein.[3]) Jeder unmässige Aufwand, Trinkgelder, Ostergeschenke wurden untersagt. Damit aber die Ungelter ihre Tätigkeit ebenso »löblich« fortsetzten wie bisher, wurde ihnen der obige hohe Lohn zuerkannt. Wie alle städtischen Beamten mussten auch sie einen Diensteid ablegen.[4]) Sie verpflichteten sich eidlich, täglich zur Prim- und Vesperzeit auf das Ungeld achtzuhaben, den eingeschenkten Wein genau aufzuzeichnen und die Abgabe gewissenhaft einzuziehen. Ferner schworen sie, vom eingegangenen Ungeld die Zinsen an die Gläubiger der Stadt auszuzahlen und den etwaigen Überschuss pünktlich an die Stadtkasse abzuliefern, um so »unser gemeinen statt nutz

[1]) Z. St. III. 83. [2]) Z. St. III. 251.
[3]) Z. St. III. 251. [4]) Z. St. III. 186.

zu furdrend und schaden zu wendend«.[1]) In einer anderen Eidesverordnung verpflichteten sich die Ungelter, jedem Ruf eines Weinverkäufers unverzüglich Folge zu leisten.[2]) Diesem Eid der Ungelter gegenüber stand der der Wirte, den wir oben schon erwähnt haben.[3])

Das Ungeld bildete eine der wichtigsten Einnahmequellen der Stadt. Es wurde ausschliesslich zur Zahlung der Zinsen von den ausstehenden Kapitalien verwandt, welche Bürger der Stadt geliehen hatten. Das abgelieferte Ungeld wurde jeweils unmittelbar an die betreffenden Gläubiger der Stadt als Zinsen ausbezahlt. Die Frohnfasten galten als fällige Zinstermine.[4])

Die Verschärfung der Ungeldbestimmung, die wir oben kennen gelernt haben, steht auch im Zusammenhang mit den stetig sinkenden Finanzverhältnissen Zürichs im 15. Jahrhundert.[5]) Eine Kommission von 5 Mitgliedern beriet über Mittel und Wege, wie der zunehmenden Verschuldung abzuhelfen sei. Als Resultat ihrer Beratungen betrachtet man die umfangreiche Ordnung von 1439.[6]) Sie enthält schon das Verbot der Mahlzeiten und Geschenke an die Weinungelter und die Festsetzung ihres Lohnes. Sie regelt auch das Einkommen der Weinrufer, Sinner und Ratsknechte. Wenn die Ungelter die Arbeit durch ihre Kinder oder Knechte verrichten liessen, hatten sie keinen Anspruch auf Löhnung.[7]) Für die Ablieferung des Ungelds auf dem Rathaus erhielt der Zahlende pro Pfd. 6 Heller, pro 2 Pfd. und darüber 2 s. Trinkgeld. In der Ordnung von 1503 beträgt dieses Trinkgeld 6 d. für 1 Pfd. und 4 d. für alles, was unter 1 Pfd. abgeliefert

[1]) Um 1450 zahlten die Weinungelter ungef. 800 fl. Zinsen zu 4% und 5% Anleihen aus.

[2]) Z. St. III. 228.

[3]) Z. St. III. 136. Hier heisst es: »und wenn man hinnen hin jährlich Ungelder nimmt« die sollen den Wirten den Eid abnehmen; hieraus darf man schliessen, dass von da an die Amtsdauer der Ungelder auf ein Jahr festgesetzt wurde. Wie das vorher gehalten wurde, erfahren wir nicht.

[4]) Z. St. III. 82. Anm. 2.

[5]) Hierher gehört auch das oben angeführte Vorgehen gegen die Missbräuche im Ungeldwesen. [6]) Z. St. III. 81.

[7]) Die Annahme, dass es sich in der Ordnung (III. 83) nur um Begleitung von Kindern oder Knechten handle, ist kaum haltbar.

wurde.[1]) Die Auszahlung dieser Trinkgelder war den Ungeltern vorbehalten. Alle andern Trinkgelder wurden abgeschafft. Am Schluss dieser Ordnung schärft der Rat noch einmal Ernst und Gewissenhaftigkeit beim Ungeldeinzug ein; es scheinen immer wieder Betrügereien vorgekommen zu sein. Wie wichtig der Rat die Ungeldpflicht nahm, erhellt schon aus einer Bestimmung von 1342, wonach bei Dingflucht eines Bürgers aus Zürich die Ungeldfrage vor jeder andern zuerst geregelt werden musste.

4. Schutz des Interesses der Produzenten.

Wir haben eingangs dieses Kapitels gesehen, wie sehr die Stadt, besonders in den ersten Zeiten, den einheimischen Weinbau schützte und förderte. Zur Schonung der Weinberge wurde streng untersagt, Vieh ohne gute Führung eines Hirten in Weinbergen weiden zu lassen.[2])

Im 15. Jahrhundert war der Weinbau am Züricher See so stark geworden, dass kein Anlass mehr vorhanden war, Neuanpflanzungen von obrigkeitlicher Seite noch zu unterstützen. Wir finden jetzt sogar gegenteilige Bestimmungen. Im Jahre 1415 verbot der Rat jede Anlage neuer Weinberge.[3]) Frühere Reben durften nicht mehr angepflanzt werden unter Androhung einer Strafe von 10 M. Silber. Eine Bitte um Erlaubnis zur Anpflanzung von Reben, die schon vor Erlass jenes Verbots in Angriff genommen war, wurde abgeschlagen.[4]) Meyer v. Knonau erblickt in dieser Verordnung einen Gegensatz des Weinbaus zum Ackerbau. Es sollte eine Benachteiligung des letzteren durch den sich mächtig entfaltenden Weinbau verhindert werden. Vielleicht dürfen wir jedoch auch annehmen, dass der Rat das Interesse der Weinbauern wahren wollte. Diesen sollte die Einträglichkeit ihrer Reben gesichert, neue Konkurrenten ferngehalten werden. Für diese Annahme dürfen wir vielleicht anführen, dass im gleichen

[1]) Z. St. III. 251.

[2]) Z. St. I. 358. Damals war dies eher möglich, da nicht wie heute Rebe an Rebe eng aneinanderstand, sondern Reben mit Gärten abwechselten

[3]) Z. St. II. 34. [4]) Z. St. II. 35.

Jahrhundert die Stadt notleidenden Weinbergbesitzern unter die Arme greifen musste.[1])

Das Jahr 1465 war ein so schlechtes Weinjahr, dass viele Weinbauern durch Geldmittel aus der Stadtkasse unterstützt werden mussten. Eine Erlaubnis zum Aufziehen von Reben wurde den Gemeinden Zollikon und Küssnacht nur mit wesentlichen Einschränkungen erteilt.[2]) Trotz allem nahm der Weinbau am Züricher See bis ins 18. Jahrhundert einen stetigen Aufschwung.[3])

[1]) Z. St. III. 212. [2]) Z. St. III. 132.
[3]) Vgl. Meyer von Knonau a. a. O.

Die Fischerei.

I. Das Wasser- und Fischrecht.

1. Allgemeine Entwicklung des Fischrechts.

Nach altem deutschen Recht stand der Fischfang, wie überhaupt die Jagd auf die als herrenlos geltenden Tiere, jedem Markgenossen zu.[1]) Schon sehr früh aber entwickelte sich ein Hoheitsrecht des Königs an allen schiffbaren und flossbaren Gewässern, das auch das Fischereirecht in sich schloss. Dieses Hoheitsrecht bedeutete jedoch in fränkischer Zeit noch kein Fischregal im engeren Sinne, sondern es war (wenn wir der Auffassung R. Schröders folgen) nur ein Ausfluss des Bodenregals, das der König im ganzen Reiche, nicht bloss auf Königsland besass.[2]) Auf Grund dieses Rechtes konnte er an jedem beliebigen Orte »Wildbänne« abgrenzen, wodurch den Markgenossen das freie Jagd- und Fischrecht zugunsten des Königs oder des von ihm Privilegierten bei Strafe des Königsbannes entzogen wurde.[3]) Die Fürsten und Grundherrn bedurften eines Bannprivilegs, um private Nutzung der Gewässer zu erlangen.

[1]) Vgl. Handw. d. St. W. Art. »Fischerei« von Buchenberger, und Wörterb. d. Volksw. Art. »See- u. Binnenfischerei« von L. Brühl.

[2]) Vgl. R. Schröder a. a. O. S. p. 204 f.

[3]) Der Zusammenhang des »Wildbanns« mit dem Bodenregal wird von verschiedenen Seiten angezweifelt und ist Gegenstand einer Controverse. Vgl. R. Schröder a. a. O. p. 220, 44.

Ausserhalb der Banngewässer, d. h. in öffentlichen Bächen und Flüssen, genossen die Markgenossen noch lange volle Freiheit. Aber gemäss der allgemeinen Entwicklung des Eigentums an der Allmende,[1]) wurde das Fischereirecht mehr und mehr den Bauern entzogen und als Reservatrecht der Grundherrn behandelt, soweit sich die Landesherrn ihr vom König übertragenes Fischregal nicht zu erhalten wussten. Im späteren Mittelalter galt die Fischerei in öffentlichen Gewässern im Zweifelsfalle allgemein als Regal des Stromherrn. Die Fischerei in geschlossenem Wasser wurde ausschliesslich als Gegenstand privater Berechtigungen betrachtet.[2])

So ergab sich eine bunte Verteilung der Fischrechte, die noch durch das Eindringen römisch-rechtlicher Auffassungen erhöht wurde. Darnach stand an nicht öffentlichen Gewässern den an dieselben stossenden Grundbesitzern ein Eigentumsrecht an Bett und Wasser zu, das sogen. Adjazentenrecht.

Die deutschen Städte wussten in der Regel die Fischrechte im ganzen Stadtgebiet an sich zu bringen.[3]) Die Art und Zeit des Erwerbs war nach den lokalen Verhältnissen verschieden. Die Stadtgemeinden verfügten über ihre Fischereien in dreierlei Weise. Sie verpachteten sie an private Bürger, oder sie stellten Ratsfischer gegen Lohn an, oder sie erteilten das Fischprivileg einer Fischerzunft.

2. Das Wasser- und Fischrecht der Stadt Zürich im Mittelalter.

a. Das Fischrecht bis zum Erwerb der Fischhoheit durch die Stadt.

In Zürich, der Stadt, die aus einem königl. Castrum ihren Ausgang nahm, werden die deutschen Könige schon früh das Fischregal an sich gebracht haben. Entsprechend der allgemeinen Entwicklung der Regalien gingen jedoch die Fischrechte nach und nach auf die geistlichen und weltlichen Grundherrschaften über.[4]) Als im 11. Jahrhundert durch die engen

[1]) Bekanntlich bildete sich auch an der Allmende ein Obereigentum heraus, das die Obermärker mit steigendem Erfolg an sich zu ziehen wussten. Vgl. Schröder a. a. O. p. 436 f. u. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 3 Bd. 1885/86.

[2]) Vgl. R. Schröder a. a. O. p. 474, 547 f.

[3]) Vgl. M. Heyne a. a. O. p. 255. [4]) Z. U. B. I. 112, 120; VI. 2283.

Beziehungen der deutschen Könige zur Gemeinde Zürich der Einfluss der Herzöge zugunsten der Äbtissin des Frauenmünsters zurückging,[1]) wird diese mit den übrigen Hoheitsrechtsrechten auch das Fischereiregal an sich gebracht haben. Im Verlauf des 13. Jahrh., wo die Stadt unter Leitung des Rates ihren grossen Aufschwung zur Selbständigkeit nahm, sind die Fischereirechte zum grossen Teil an die Stadtgemeinde übergegangen.[2]) Die Quellen lassen uns für diese Übergangszeit im Stich. Sicherlich aber hat die Stadt gegen Ende dieses Jahrhunderts ein oberstes Verordnungsrecht in allen Fischangelegenheiten erlangt; denn der Richtebrief enthält schon eine allgemein geltende Bestimmung über den Fischfang.[3]) In den beiden folgenden Jahrhunderten tritt uns die Stadt deutlich als ausschliessliche Inhaberin der Fischhoheit entgegen, wobei aber private Rechte Einzelner aus früherer Zeit sehr wohl Anerkennung fanden.[4])

Neben der Stadtgemeinde besassen nämlich noch mehrfach Private überkommene Fischereirechte.[5]) So werden in einer Urkunde vom Jahre 1417[6]) die Bertschinger von Swamendingen erwähnt, die ihre Fischrechte in der Glatt an das St. Martinsstift auf dem Zürichberg verpachtet haben. Bei Erneuerung des Pacht gerät Probst Johann in Schwierigkeiten wegen Entrichtung der Pachtsumme von 70 Gulden. Er wendet sich in seiner Verlegenheit an den Bürgermeister und Rat von Zürich, sie möchten bei seinem Pachtherrn für ihn eintreten. Dieses Ansinnen an die Obrigkeit zeigt, dass sich die Stadt auch privatem Besitztum gegenüber eine gewisse Oberhoheit erworben hat, wie das ja ganz deutlich in den zahlreichen, für das ganze Stadtgebiet geltenden Verordnungen über Fischerei zum Ausdruck kommt.

---

[1]) Vgl. F. v. Wyss a. a. O. p. 380 f.

[2]) Vgl. die entsprechende Entwicklung des Mühlenregals im Gebiete der Stadt Zürich. Kap. »Mühlengewerbe.«

[3]) Richtebrief V. 108.

[4]) Bei Fischrechtsstreitigkeiten wurden jedesmal die früheren Rechtszustände zugrunde gelegt. Z. St. I. 350, 21.

[5]) Z. St. I. 264, II. 268.

[6]) Z. St. II. 268.

Sehr spät erlangte die Stadt die Fischereien im Zürichsee. Erst Karl IV. schenkte den Bürgern im Jahre 1362 den See mit den dazu gehörigen Fischereien, Bännen und Nutzungen bis zu den Hürden.[1])

b. Verteilung der Fischereiberechtigungen.

Nachdem die Stadt die Fischhoheit über alle Fischereien im Stadtbezirk erlangt hatte und selbst grossenteils in ihren Besitz gekommen war, übte sie ihr oberstes Verordnungsrecht auch bei Verteilung der Fischereiberechtigungen aus. Eine angemessene und verständige Abgrenzung der Fischrechte ist ja die erste Forderung einer gesunden Fischwirtschaft.[2])

Fischereien, die nicht Privateigentum waren, wurden von der Stadt verpachtet. Besoldete Ratsfischer oder ausschliessliche Privilegien der Fischerzunft kennen wir in Zürich nicht. Wohl aber sind noch da und dort Allmendegewässer erhalten, wo niemand Sonderrechte geltend machen konnte.[3]) Hier konnte die sog. »wilde« oder »freie« Fischerei Platz greifen, die jedem Bürger als Mitglied der fischereiberechtigten Stadtgemeinde das Fischen gestattete.[4]) Wir dürfen auch für Zürich

---

[1]) Im 15. Jahrh. erweiterte die Stadt ihr Fischereigebiet auf dem See um ein bedeutendes Stück. Im J. 1494 entstanden Grenzstreitigkeiten über die Fischberechtigungen im Frauenwinkel bei Pfäffikon zwischen Zürich u. dem Kloster Einsiedeln (Z. St. III. 115). Man einigte sich gütlich auf folgende Grenzen: Vom grossen Stein unterhalb Freienbach führte die Grenze über die Schwirren, Stafler genannt, Uffnau, Teufenberg, Riffenhorn, das Horn oberhalb Uffnaus, das Horn unterhalb Lützelaus, den Stein an der Lützelau zum Löwenstein.

[2]) Über die Bedeutung einer gesetzgeberischen Behandlung der Verteilung der Fischberechtigungen, vgl. Schönberg, Handbuch der polit. Ökonomie, II. 1 p. 382 f.

[3]) Im J. 1403 erhob sich eine Streitigkeit über Fischrechte in der Limmat. Conrad Widmer führte beim Rat Klage, dass ihm andere Fischer durch Anlage von Fischereivorrichtungen vor seinem Fanggebiet Schaden verursachten. Auf Grund allseitig eingezogener Erkundigungen entschied der Rat, dass dort schlechthin keine Fangvorrichtungen angebracht werden dürften, weil es Allmende sei, solange nicht jemand alte Sonderrechte vorbringen könne. Z. St. I. 350.

[4]) Vgl. L. Brühl. »See- u. Binnenfischerei«, Wörtb. d. V. W.

annehmen, dass jeder Bürger für seinen Hausbedarf in der Allmende fischen durfte. Die Fischereiordnung von 1417 spricht von »jeglichem, der in der Almend fischen will.« [1]) Warum hätte der Rat so entschieden für die Freihaltung der öffentlichen Gewässer eintreten sollen, wie wir im folgenden sehen werden, wenn sie nur den Berufsfischern offengestanden wären? Eine Einschränkung des Nutzungsrechts machte der Rat nur den unselbständigen Fischern gegenüber, also den Gesellen und Lehrlingen berufsmässiger Fischer; sie durften in der Allmende für sich keinen Fischfang treiben. [2]) Diese Bestimmung kam den Interessen der Fischhändler entgegen, die ja in der Allmende auch zum Verkauf fischen durften. Der Rat legte Wert darauf, diese Freigewässer zu erhalten. Er verbot bei 1 Pfd. ℔ Strafe, Wasser, das bisher frei war, zinsfällig zu machen. [3]) Auch die in der Allmende angebrachten Fischereivorrichtungen durften nie zu Lehen gegeben werden. [4]) Begreiflicherweise war der Ertrag aus der Fischerei, die die gemeinen Bürger in den Allmendegewässern trieben, nie so hoch, dass er die berufsmässige Fischerei teilweise oder gar ganz entbehrlich gemacht hätte. [5])

Der Züricher See wurde von der Stadt als Allmende betrachtet. Von diesem Gesichtspunkte aus traf der Rat im Jahre 1436 eine durchgreifende Bestimmung. [6]) Er verordnete, dass bis zu St. Martin alle Fischereivorrichtungen im Züricher

---

[1]) Z. St. II. 81 d.

[2]) Z. St. II. 82 e.

[3]) Z. St. I. 309, II. 81 d., I. 350 f. Da die »wilde« Fischerei vom Standpunkt einer gesunden Hege und Pflege der Fischerei unverkennbare Gefahren in sich trug, so müssen wir uns die Bestimmung des Rates daraus erklären, dass er in den Allmendegewässern den Fischbetrieb unmittelbarer und deshalb besser regeln und überwachen zu können glaubte. Tatsächlich wurden über den Fischfang in der Allmende besondere Bestimmungen getroffen, wie wir später sehen werden. Über die Nachteile der »wilden« Fischerei siehe Schönberg a. a. O p. 384.

[4]) Z. St. II. 79 d.

[5]) Bekanntlich war im Mittelalter der Bedarf an Fischern relativ viel grösser als heute, da die kirchlichen Fasttage weit zahlreicher waren und strenger gehalten wurden.

[6]) Z. St. III. 77.

See bis zur Brücke von Rapperswihl abgebrochen werden müssen. Der See sollte frei sei, niemand durfte in ihm Privateigentum niessen. Diese Verfügung, die im Grunde nur eine einseitige Übertreibung des Allmendeprinzips darstellte, erregte alsbald den Unwillen aller Fischer des Züricher Sees. Sie machten bei der Obrigkeit Vorstellungen, dass die Entfernung aller Fache der Fischlaiche und damit dem Fischbestande sehr nachteilig sei, während andererseits die Fischvorrichtungen zum grossen Teil nicht den geringsten Schaden verursachten. Dann wiesen sie auf die grossen Kosten hin, mit denen die verlangte Beseitigung verbunden wäre, und die sie bei ihrer Armut kaum aufbringen könnten. Überhaupt sei die Durchführung der Verordnung für sie ein dauernder Schaden.

Angesichts dieser Vorhaltungen liess sich der Rat zu einer bedeutenden Milderung herbei.[1]) Es mussten nur diejenigen Fischereivorrichtungen abgebrochen werden, die offenkundig dem See, d. h. der Schiffahrt auf dem See nachteilig waren. Der Flusslauf der Jone bis zur Reuss wurde auch als Allmende behandelt. Hier wurde Ausübung der Berufsfischerei, sowie das Fischen mit grösseren Fanggeräten grundsächlich verboten.[2])

Wir haben nämlich im Fischereigewerbe zwischen privaten und berufsmässigen Fischern zu unterscheiden. Private Bürger können sich Fischrechte, die ihnen von ihren Vätern überkommen sind, bewahrt haben. Andere pachten sich neben ihrem Fischrecht in den Allmendegewässern, meist wohl aus Liebhaberei, eine Fischberechtigung, um ihren Hausbedarf an Fischen selbst zu beschaffen. Wer ohne Berechtigung in privaten Gewässern fischte, wurde schwer bestraft.[3])

Kein privater Fischer durfte jedoch über den persönlichen Bedarf hinaus fischen. Der Fischfang zum Verkauf blieb den

---

[1]) Z. St. III. 78.

[2]) Z. St. III. 141. Die Ausübung der Berufsfischerei, d. h. der Fischfang zum Verkauf auf dem Markte war sonst in den Allmendsgewässern nicht ausgeschlossen. Siehe Abschnitt über den Fischmarkt.

[3]) Im J. 1426 wurde ein Fischfrevler, der in der Kempf unbefugterweise gefischt und grossen Schaden angerichtet hatte, für immer aus der Stadt verbannt. Z. St. II. 380.

berufsmässigen Fischern vorbehalten. Zu letzteren zählte jeder, der der Fischzunft angehörte. Wer ihr nicht beitrat, durfte auf dem städtischen Markt keine Fische feil bieten. Wir haben also den ausgesprochenen Zunftzwang vor uns.

So entnehmen wir es aus der Einung der Ober- und Niederwasserfischer, die etwa um das Jahr 1340 anzusetzen ist. (Züricher Staatsarchiv A, 77, 8). Aber noch in derselben Einung werden Bestimmungen getroffen, die uns beweisen, dass der Zunftzwang nicht unbedingte Geltung hatte. Wir werden auf die einzelnen Verfügungen später zu sprechen kommen.

Die Züricher Fischer bildeten keine Zunft für sich, sondern sie waren bei der allgemeinen Zunfteinteilung, die Bürgermeister Brun im J. 1336 vorgenommen hatte, mit den Schiffleuten, Seilern u. Fuhrleuten zu einer Zunft vereinigt worden. (Z. St. I. 309). Innerhalb dieser Zunft bildeten Niederwasser- u. Oberwasserfischer zwei getrennte Gesellschaften. Die Fischer auf dem See (Oberwasserfischer) sonderten sich von denjenigen auf den Flüssen (Niederwasserfischer). Der Vorstand der gesamten Zunft lag in den Händen eines gemeinsamen Zunftmeisters und eines Ausschusses von 6 Mitgliedern. Letzterer setzte sich jährlich zweimal aus je 2 Vertretern der Ober- und Niederwasserfischer und der Schiffleute zusammen. Dieser Ausschuss nahm die Wahl des jeweiligen Zunftmeisters vor. Die abgehenden und neugewählten Mitglieder berieten zusammen mit dem alten Zunftmeister über die Wahl des neuen, so dass ein Konsortium von 13 Wählern entstand. Die Wahl sollte auf denjenigen fallen, den sie auf Eid und Gewissen für den besten und würdigsten hielten. Bei Meinungsverschiedenheiten durften sie aus der Zunft noch andere beratende Stimmen beiziehen. Wenn auch so keine Einigung zustande kam, sollten sie sich an den Bürgermeister wenden, der ihnen auf Ehr und Eid einen geeigneten Zunftmeister ernannte. Die Amtsdauer des gesamten Vorstandes war nur halbjährig, von St. Johann bis St. Johann an Weihnachten.

Die beiden Gesellschaften der Ober- und Niederwasserfischer besassen getrennte Kassen. Wer als Niederwasserfischer in die Zunft eintrat, hatte ein Eintrittsgeld von 1 Pfd. ℔ an die Gesellschaft u. 5 s. dem Handwerk für Wein zu entrichten. So bestimmte die Einung der Niederwasserfischer vom J. 1336. In der obengenannten Ordnung von 1340 über die beiden Gesellschaften wird das Eintrittsgeld auf 1 Pfd. und 6 s. festgesetzt, wovon 1 Pfd. ℔ dem Handwerk, 5 s. dem Zunftmeister u. 1 s. dem Zunftboten zufielen.

Wenn ein junger Mann, der in Zürich geboren u. aufgewachsen war, oder dessen Vater schon Fischer war, dieses Gewerbe ergreifen wollte, so hatte er sich zunächst beim Zunftvorstand anzumelden. Dieser entschied in einer Versammlung über seine Aufnahme. Als Massstab für die Aufnahmebedingungen mögen ursprünglich vorwiegend die moralischen

Eigenschaften des Angemeldeten gegolten haben. In späterer Zeit, wo der Kampf ums tägliche Brot für alle Gewerbe schwerer wurde, sind wohl materielle Gründe in den Vordergrund getreten. Hatte man sich für seine Aufnahme entschieden, so musste es als Eintrittsgeld nur 3 s. dem Handwerk, 18 d. u. 4 Schoppen vom besten Landwein dem Zunftmeister u. 6 d. dem Boten bezahlen. Am Sonntag nach jeder Frohnfasten fanden im Hause des Zunftmeisters oder sonst an einem passenden Ort Versammlungen statt, bei denen jedes Mitglied erscheinen musste. Hierbei sollte jeder Fischer als Beitrag 2 d. in die Zunftkasse entrichten, um so seine Mitgliedschaft äusserlich kund zu geben. Auf diesen Versammlungen wurde über Nutz und Ehre der Zunft beraten. Wer bei einer obligatorischen Sitzung nicht erschien, wurde mit 1 s. bestraft. Im Wiederholungsfalle konnte der Zunftmeister die Strafe bis auf 3 s. erhöhen, wenn keine eidliche Entschuldigung vorgebracht wurde. Das ist die Organisation der Zunft, die alle eigentlichen Fischhändler umfasste.

Neben den Berufsfischern haben wir noch Gelegenheitsfischer, Weidleute genannt, zu unterscheiden. Sie stellten sich meist in den Dienst der ersteren als Fischfänger. Wenn ein Weidmann von einem Fischhändler eingestellt wurde, so musste er das ganze Jahr im Dienst behalten werden.[1]) Sie durften also nicht nach Belieben als Taglöhner gedungen und entlassen werden. Die Weidleute waren auch nicht auf den Fischfang im Dienst eines Händlers beschränkt, sie durften selbst Fische auf dem Markt feil halten. Doch waren sie im Verkaufe besonderen Bestimmungen unterworfen, die sie den Berufsfischern gegenüber benachteiligte.[2])

Beim Fischfang konnten leicht Streitigkeiten zwischen den dazu Berechtigten eintreten. Der Rat setzte hohe Strafgelder auf unberechtigte Übergriffe der Fischer untereinander an. Wer einem andern Fischer einen Zug belästigte, oder ihm sonst Schwierigkeiten in den Weg legte, verfiel einer Busse von 5 s.[3]) Wenn ein Fischer einen andern von seinem Haus oder aus seinem gedungenen Dienst vertreiben wollte, wurde er mit 1 Pfd. ℔ bestraft; davon fielen 5 s. dem Hand-

[1]) Z. St. I. 305, 6, 7.

[2]) Wir werden auf die betr. Verfügungen in anderem Zusammenhange näher eingehen.

[3]) Z. St. I. 309. Die Strafgelder der Fischer flossen alle in die Zunftkasse, während die Bussen der andern Handwerker meist der Stadtkasse zufielen.

werk, und 15 s. der Gesellschaft der Niederwasserfischer zu.[1]) Jeder einzelne sollte sich also streng an die Schranken halten, die ihm sein Fischrecht zog.

c. Verhältnis der Fischer zu anderen Gewerben.

Eine besondere Stellung nahmen die Fischer den Schiffleuten gegenüber ein. Obgleich sie in einer Zunft vereinigt waren, hielt man den Grundsatz aufrecht, dass kein Fischverkäufer zu gleicher Zeit Schiffmann und kein Schiffmann Fischverkäufer sein dürfe.[2]) Ein Gewerbe schloss das andere aus. Nur die Schiffleute auf der Limmat durften Fische fangen und verkaufen, aber niemals zu spekulativen Handelszwecken.

Die Fischvorrichtungen konnten den Schiffverkehr leicht gefährden. Auf der Limmat, die ja eine Reichsstrasse zu Wasser war, mochte sich eine derartige Störung besonders lästig fühlbar machen. Deshalb bedurften die Niederwasserfischer der obrigkeitlichen Erlaubnis zur Anlegung von Fachen in ihrem Fanggebiet.[3]) Erst wenn sich der Rat überzeugt hatte, dass keine Schädigung der Reichsstrasse eintreten konnte, durfte mit der Anlage begonnen werden.

Gegen Ende des 15. Jahrh. kam es über die Reichsstrasse auf der Limmat zu Verhandlungen zwischen Zürich und der Grafschaft Baden.[4]) Als Resultat derselben kann ein Passus aus dem Urbar Badens gelten, der in den Züricher Stadtb. III, 114 abgedruckt ist. Hiernach durfte die Limmat an keiner Stelle ganz mit Fachen durchzogen werden, sondern es musste eine Wasserstrasse von 36 Fuss Breite und natürlicher Flusstiefe offen bleiben. Die Stadt erhielt das Recht, die Reichsstrasse daraufhin zu beaufsichtigen.[5]) Wenn irgendwo verbotene Fischereivorrichtungen vorgefunden wurde, mussten sie so rasch wie möglich beseitigt werden, und die betreffenden

---

[1]) Z. St. I. 309. Diese Ordnung bezog sich nur auf die Niederwasserfischer.

[2]) Z. St. III. 54. [3]) Z. St. III. 133. [4]) Vgl. Note Note zu Z. St. III. 115.

[5]) Im J. 1494 fand tatsächlich eine gründliche Untersuchung der Limmat statt, wie aus den Akten über die eben erwähnten Verhandlungen hervorgeht.

Fischer verfielen einer Strafe von 2 Mk. Silber, die der Landgraf von Baden einzog. [1])

Dem Bestreben, freie Wasserstrassen zu schaffen, entsprang noch eine Reihe anderer Verordnungen, die im folgenden im Zusammenhang mit den Interessen des Mühlengewerbes behandelt werden.

Besonders nahe lagen beim Fischereigewerbe Konflikte mit den Mühlenbesitzern. Die Wuhren und sonstigen Fischereivorrichtungen, die in der Nähe von Mühlen angelegt wurden, konnten leicht die Wasserkraft beeinträchtigen und so den Müllern Schaden verursachen. Schon der Richtebrief ordnete das Verhältnis der Fischer zu den Müllern. [2]) Damit dem Wasserlauf seine Triebkraft nicht entzogen wurde, mussten alle Reusen wenigstens um 4 Klafter abwärts und 1 Klafter seitwärts von einander Abstand haben. Wer diese Entfernung nicht einhielt, verfiel einer Busse von 10 s. In der Fischordnung vom Jahre 1336 [3]) wurde der Zwischenraum nach abwärts auf 3 Klafter und die Busse auf 5 s. herabgesetzt. Dieses Mindestmass hatte nun dauernde Geltung. [4])

Oft liefen beim Rat Klagen der Müller über Schädigungen des Mühlenbetriebes ein. [5]) Eine besonders heftige Beschwerde, die noch durch Aussagen der 10 Aufseher [6]) gestützt wurde, lag im Jahre 1417 vor. [7]) Der Rat setzte daraufhin eine Untersuchungskommission von 10 Männern ein, bestehend aus

[1]) Im Jahre 1430 erteilt der Rat dem Bürgin Vischer aus Dietikon die Bewilligung von Fischereifachen unterhalb Dietikon. (Z. St. III. 133). Nabholz sagt in einer Note zu dieser Urkunde, dass Zürich auf Grund seines Aufsichtsrechts über die Limmat, als einer freien Reichstrasse, die Erlaubnis zur Anlegung von Fachen erteile, ohne zu beachten, dass die Stadt erst durch obigen Passus vom J. 1494 in den Besitz dieses Aufsichtsrechts gelangt ist. Wenigstens wird diese Rechtsverleihung in keiner früheren Urkunde erwähnt. Wir müssen vielmehr annehmen, dass der Rat in unserem Falle sein Recht als Inhaber der städtischen Fischhoheit über alle Bürger ausübt, da doch Bürgin Vischer Zürcher Bürger ist.

[2]) Richtebrief. V. 108. [3]) Z. St. I. 309.

[4]) Im folgenden Abschnitt werden wir sehen, dass mit dieser Verordnung noch ein anderer Zweck erfüllt wurde.

[5]) Z. St. I. 21, II. 79.

[6]) Wir werden auf die Fischschau später zurückkommen.

[7]) Z. St. II. 79.

5 Ratsherren und 5 anderen Bürgern. Sie wurden mit der Inspektion aller Fischvorrichtungen betraut und erhielten Vollmacht für alle Massnahmen, die ihnen im Interesse des Mühlenbetriebes und der Schiffahrt erforderlich schienen. Wer sich ihren Anordnungen widersetzte, wurde mit 10 s. bestraft.

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass hier der Rat die Interessen der Müller und Schiffleute sehr einseitig berücksichtigte. Wiewohl auch die Pflege des Mühlengewerbes wichtiger erscheinen mochte, so dürfen wir hieraus doch schliessen, dass eine genügende Versorgung der Stadt mit Fischen ohne Schwierigkeiten vor sich gehen konnte, dass also ein grosser Reichtum an Fischen geherrscht hat; sonst hätten die Interessen der Fischer wohl mehr Beachtung gefunden. Die folgenden Verordnungen können uns in diesen Vermutungen nur bestärken. Die Untersuchungskommission legte nämlich noch im selben Monat dem Rat als Ergebnis ihrer Tätigkeit eine Reihe von Verfügungen vor, die der Rat insgesamt, wenn auch mit Vorbehalt, bestätigte. Alle Fachwerke zwischen den Schwirren[1]) und der oberen Brücke mussten beseitigt werden. Dasselbe Verbot erstreckte sich auf die Allmendegewässer von der oberen Brücke bis zum Wipkinger Dorfbach. In diesem öffentlichen Wasserlauf durfte jedoch jedermann bis zu 30 Reusen und 100 Burdinen anlegen.[2]) In der Allmende zwischen dem Mühlensteg und der oberen Brücke waren jedem Bürger nur 6 Reusen gestattet. Alle, die in der Allmende fischen wollten, mussten schwören, sich streng an die erlaubte Zahl der Fischvorrichtungen zu halten. Jeder einzelne war eidlich verpflichtet, Übertretungen eines anderen beim Rat zur Anzeige zu bringen. Die Art der Anlage der Fangvorrichtungen hatte sich nach den Bestimmungen zu richten, wie sie im Richtebrief, bezw. in der Ordnung vom Jahre 1336 festgelegt waren. Kripfen[3]) durften überall

[1]) Unter »Schwirren« verstand man die Pfahlreihe, die als Abschluss der städtischen Befestigungen den Abfluss des Sees am oberen Ende der Stadt durchquerte. (Note zu Z. St. II. 80).

[2]) »Burdinen« sind in den Fluss gelegte Reisigwellen.

[3]) »Kripfen« sind nach »Lexer I. 1734« ein in das Wasser eingebautes Holzwerk, dessen Binnenraum mit Erde und Steinen ausgefüllt wurde, oder »ein in das Wasser eingeschlagenes Pfahlwerk«.

errichtet werden, sofern sie nicht länger als 12 Schuh vom Ufer aus ins Wasser ragten und kein Fach oder keine Wand mehr vorne angebracht wurde. Das waren die Verfügungen, die damals im Interesse der Müller und Schiffleute getroffen wurden. [1])

Andererseits waren Übergriffe der Müller in die Rechte der Fischer nicht ausgeschlossen. Letztere hatten nämlich als Ausfluss ihres Wassernutzungsrechts auch die Berechtigung zum Fischfang. [2]) Dieses Recht erfuhr aber dadurch eine wesentliche Schmälerung, dass ihr Fanggebiet auf das Wasser beschränkt wurde, das sich hinter ihrem Mühlenwuhr staute. Wer darüber hinaus fischte, wurde mit 1 Mk. Silber bestraft.

Die Fischer konnten auch in einen Gegensatz zu den Weinleuten oder Wirten treten. Den Fischverkäufern mochte die Versuchung nahe liegen, in ihren Verkaufsstellen einen Wirtschaftsbetrieb einzurichten, wie dies da und dort z. B. beim Bäckergewerbe geschah. Da aber die Wirte hierdurch in ihrem Gewerbe geschädigt wurden, verbot der Zunftbrief vom Jahre 1471 [3]) allen Fischern die Verabreichung von Speise und Trank an ihre Gäste. Sie sollten sie vielmehr einem Wirte zuweisen.

In diesem Wirtschaftsverbot musste jedoch der Rat den Fischhändlern ein Zugeständnis machen. Es war ihnen erlaubt, alle diejenigen, die ihnen Fische zum Verkauf brachten, in ihrem Hause zu bewirten. [4])

II. Der Fischschutz.

1. Bewirtschaftung der Fischwasser.

Wir haben im Vorhergehenden die Entwicklung und den Zustand des Fischrechts in Zürich bis zum Ende des Mittelalters kennen gelernt und gesehen, in welchem rechtlichen

[1]) Weitere Verfügungen, die die Untersuchungskommission von anderen Gesichtspunkten aus traf, werden wir später kennen lernen.

[2]) Z. St. III. 238. Vergl. Kap. »Mühlengewerbe«. [3]) Z. St. III. 54.

[4]) In den Briefen und Ordnungen für Constaffel und Zünfte nach dem geschworenen Brief vom J. 1467 wird verordnet, dass die Fischverkäufer ihren Kunden, die ihnen Fische bringen, zu essen und zu trinken geben dürfen, wie es immer Brauch gewesen sei. (Z. St. III. 105)

Verhältnis die Fischer untereinander und zu andern Interessentengruppen gestanden haben. Im folgenden wollen wir beobachten, welche Massnahmen die Stadt zur Hege und Pflege der Fischerei ergriffen hat.

Der Grundgedanke, von dem der Rat hierbei ausging, ist unverkennbar: Die Erhaltung eines reichen, gesunden Fischbestandes ist für die Allgemeinheit ein unbedingtes Erfordernis, das zu einem Eingreifen der Obrigkeit in die freie Verfügungsgewalt der Fischereiberechtigten nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. Die Ausübung des städtischen Verordnungsrechts erstreckte sich nicht allein auf die Allmendegewässer und die von der Stadt verpachteten Fischereien, sondern kraft des Hoheitsrechts schlechthin auf alle Fischereien des Stadtgebietes.

Die Sorge für eine gute Bewirtschaftung der Fischgewässer ist heute in hohem Masse Gegenstand der Tätigkeit des Staates bezw. der Gemeinden.[1]) Im Mittelalter war hier ein Eingreifen der Obrigkeit nicht so dringend erforderlich, da die Nutzung der Wasserkräfte noch weit einfacher war.[2])

Indess finden wir für Zürich einige Bestimmungen, die von jener Sorge ausgingen. Ein gedeihliches Wachstum der Fische ist nur bei möglichster Reinerhaltung der Wasserläufe denkbar. Deshalb verbot der Rat, Schutt und Abraum in den Stadtgraben, die Limmat und in den Wolfbach zu schütten. Die hohe Strafe von 10 s. stand auf Übertretung dieses Verbots.[3])

Ein gesundes Vegetieren des Fischbestandes erforderte einen freien Zug der Fische in den Gewässern. Dieser konnte aber durch grössere Fischvorrichtungen, die wie Stauwerke

---

[1]) Vgl. Schönberg a. a. O. p. 387.

[2]) Die fortschreitende Kultur brachte einen Widerstreit der Fischwirtschaft mit dem gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieb, der oft eine Beeinträchtigung der Fischerei im Gefolge hat. Vgl. Schönberg a. a. O. 387 f.

[3]) Z. St. II. 75. Heutzutage werden solche Verbote auch von hygienischen Gesichtspunkten aus erlassen. Da aber im Mittelalter hygienische Interessen weniger berücksichtigt werden, so dürfen wir in unserem Falle solche kaum als massgebend annehmen. Vielleicht haben beide Motive zusammengewirkt.

wirkten, leicht gestört werden. Der Rat fand die nächstliegende Abhilfe darin, dass er die Anlage von Stauwerken für gewisse Zeiten kurzerhand verbot. Im Jahre 1336 wurde das Legen von Reusen nur in der Zeit von Fastnacht bis 1. Mai gestattet, als unmittelbar vor der Laichzeit der meisten Fische.[1]) Aber auch in dieser Zeit mussten die Fischereivorrichtungen so angelegt werden, dass Bambeli und Groppen[2]) die Stauwerke noch passieren können. Die Zwischenräume zwischen dem Gitterwerk des Reusengeflechts sollten also Fische bis zur Grösse der Groppen und Bambeli durchlassen. Im Jahre 1505 wurde eine Erläuterung zur obigen Einung der Niederwasserfischer erlassen.[3]) Auf Bitten der Weidleute wurde die Erlaubnis zum Legen von Reusen in den fliessenden Gewässern auf die Zeit von St. Martin (11. XI.) bis Ende März festgesetzt. Es wurde aber wieder eingeschärft, dass die einzelnen Reusen den vorschriftsmässigen Abstand beibehalten sollten. In jener Ordnung, die die Untersuchungskommission im Jahre 1417 ausarbeitete,[4]) wurde bestimmt, dass die Fischer in diesem Jahre bei 10 s. Busse vom Ende Januar bis zu Fastnacht alle Fangvorrichtungen abbrechen müssen. Auf Vorstellungen der Fischer hin wurde ihnen die Abbruchsfrist bis zur Mitte der Fastenzeit verlängert.

Der Rat setzte also die Zeit der Anlage von Reusen von Jahr zu Jahr verschieden fest, je nachdem es die früher oder später eintretende Laiche erforderte. Demselben Grundsatz entsprang die Verordnung über Mühlenwuhre, die wir schon beim »Mühlengewerbe« kennen gelernt haben.[5]) Den Müllern in der Glatt wurde vorgeschrieben, an ihren Wuhren Wasserabflüsse von je 12 Schuh Breite frei zu lassen. Diese Bestimmung diente ebenso den Interessen der Müller wie denen der Fischer.[6]) Letzteren wurde dadurch freies Wasser für den Zug der Fische geschaffen.

[1]) Z. St. I. 309.

[2]) Groppen, eine Fischart, = cottus gobio. »bambeli« = Cyprinus bipunctatus. Vgl. Z. St. I. 310 Note 6, 7.

[3]) Z. St. I. 311.

[4]) Z. St. II. 79.

[5]) Z. St. III. 238.

[6]) Vgl. Kap. »Mühlengewerbe«.

2. Beschränkungen in der Ausübung der Fischerei.

Mit der Sorge für eine gute Bewirtschaftung der Fischwasser war eine vernünftige Hege und Pflege der Fische noch keineswegs gesichert. Erfahrungsgemäss wenden die Fischereiberechtigten in der Ausübung ihres Gewerbes nicht immer jenes Mass von Einsicht an, das zur Erhaltung eines nachhaltigen Fischbestandes erforderlich wäre.[1]) Vielmehr nützen sie oft augenblicklich günstige Verhältnisse in kurzsichtiger Weise rücksichtslos aus. Deshalb war eine obrigkeitliche Regelung des Fischfangs dringendes Bedürfnis.

Die erste Verordnung dieser Art findet sich schon im Richtebrief.[2]) Hier wird ein Mindestmass für den Abstand der Reusen von einander festgesetzt. Wer die vorgeschriebene Entfernung nicht einhielt, verfiel einer Busse von 10 s. Wenn ein Fischer die Fangvorrichtungen in seinem Fanggebiet allzu eng aneinander reihte, so mussten sich nahezu alle Fische in seinen Geräten fangen, da ihnen kein Durchgang blieb. War ein solcher Massenfang, für den vielleicht nicht einmal Bedarf vorhanden war, schon an und für sich verwerflich, so musste er auch gemäss dem Prinzip der wirtschaftlichen Gleichheit aller Gewerbetreibenden unterdrückt werden. Die Festsetzung der Entfernung der Reusen von einander verfolgte also auch den Zweck, konkurrierende Berechtigungen an einem Wasserlauf vor dem Wegfangen aller Fische in einem ober- oder unterhalb gelegenen Teile des Gewässers zu schützen. Es wurden die Rechte des einzelnen Fischers gegenüber der Gesamtheit abgegrenzt.

Aber auch das Gegenteil sah der Rat nicht gerne, nämlich eine gleichgültige Vernachlässigung des Fischfangs. Eine solche scheint bisweilen bei der Allmendefischerei in der Weise eingetreten zu sein, dass jemand seine Fangvorrichtungen verwahrlosen liess.[3]) Hiergegen schritt der Rat energisch ein. Wer seine Fanggeräte ein ganzes Jahr lang brach liegen liess, ging des Nutzungsrechts an der Allmende verlustig und musste

[1]) Vgl. Schönberg. a. a. O. p. 390.

[2]) Richtebrief V. 108. Wir haben diese Verordnung schon in anderem Zusammenhang kennen gelernt. [3]) Z. St. II. 79, d.

es einem andern abtreten. Ob sein Nachfolger auch ohne weiteres das Nutzungsrecht an den Fischvorrichtungen übernahm, ist nicht deutlich zu ersehen.

Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei wurden auch hinsichtlich der Art der Fanggeräte getroffen. Die erste grosse Fischereinung vom Jahre 1336 enthält die Verordnung, dass Groppen nicht mit der Angel gefischt werden durften.[1]) Hierdurch sollte eine Verletzung der Tiere beim Fange verhindert werden. Man legte also Wert darauf, dass dieser Fisch lebend und unversehrt auf den Markt gebracht wurde. Für den Groppenfang war vielmehr ein besonderes Geräte vorgeschrieben, der »groppen-barren.« Es war dies ein Handnetz, dessen Stiel nicht länger als 2 Ellen sein durfte. Das eigentliche Netz musste eine bestimmte Form haben, nach der alle »barren« einheitlich hergestellt sein sollten.

Vom Februar bis Mai durfte niemand mit einer Grundangel fischen.[2]) Dieses Verbot wurde mit Rücksicht auf die in den tieferen Schichten der Gewässer ruhende Laiche erlassen, weil sie durch die Grundangel leicht vernichtet werden konnte. Aus demselben Grunde wurde das Fischen mit engmaschigen Netzen und mit »zeinen« verboten.[3]) Zur Schonung der Laiche diente auch die Bestimmung, dass Watten[4]) nicht vollständig ans Land, sondern nur über den Rand der Fischerboote gezogen werden durften; die Laiche sollte immer im Wasser bleiben, damit sie nicht verderbe.

Wie die Laiche, erfuhren auch die jungen Fische eine besondere Pflege. Man suchte zu verhüten, dass die Fische in vorzeitigem, d. h. in einem solchen Alter gefangen wurden, in dem sie zur Fortpflanzung ihrer Art noch nichts haben beitragen können, und in dem auch ihr Genuss- und Marktwert geringer ist. Deshalb wurde die Verordnung von Watten,

[1]) Z. St. I. 309.

[2]) Z. St. II. 325. Eine Grundangel ist eine Angel, an der ein Senklot angebracht ist, damit der Haken bis zum Grunde des Wassers hinabsinkt.

[3]) Dieses Verbot wurde in der Erläuterung zur Einung des Niederwasserfisches im J. 1505 hinzugefügt. Z. St. I. 311. »Zeinen« ist ein geflochtener, offener Korb.

[4]) »Watte« = ein grosses, aus 2 Wänden und einem Sack in der Mitte bestehendes Zugnetz.

die ja kaum einen Fisch durchliessen, nur in der Zeit von Allerheiligen bis Ostern gestattet.[1]) Im Herbst hatten ungefähr alle Fische ihre natürliche Grösse erreicht, so dass sich in den Watten nach dem 1. November keine unausgewachsenen Tiere mehr fangen konnten.[2])

Zur Schonung der jungen Fische trug auch die Festsetzung von Mindestmassen bei.[3]) Der Fang von Fischen unter einer bestimmten Grösse wurde untersagt. Dieses Verbot erstreckte sich auf Barsche, Kürtlinge, Sälmlinge, Haslen, Trüschen und Forellen.[4])

Wir haben schon im Vorhergehenden gesehen, dass um die Osterzeit alle grösseren Fischvorrichtungen ausser Gebrauch treten und beseitigt werden mussten. Diese Verfügung bezweckte die Einhaltung einer Schonzeit, während welcher die Fische ungestört laichen konnten. Von Ostern an (Frühjahrsbann) war also der Fischfang den ganzen Sommer über nahezu vollständig untersagt. Wir haben hiermit die absolute Schonzeit vor uns.[5]) Sie wurde aber nicht so streng gehandhabt, dass nun auf einmal aller Fischfang unterbleiben musste; die Angelfischerei wurde immer noch zugelassen. Die Fangverbote beschränkten sich auf die grösseren Fischvorrichtungen, die der Laiche schädlich werden konnten. Besondere Berücksichtigung erfuhr die Laichzeit der Schwalen und Haslen.[6]) Diese Fische durften von Ostern bis 1. Mai nicht gejagt werden.[7]) In den Allmendgewässern hat man die Schonzeit

[1]) Z. St. II. 325.

[2]) Hierher gehört auch die oben besprochene bedingte Zulassung von Fischreusen, die auch nur in der Zeit von Allerheiligen bis Ende März gestattet wurde. (Z. St. I. 311). [3]) Z. St. I. 309.

[4]) Barsch = Cyprinus barbus. Kürtling ist ein Name, der heute nicht mehr gebräuchlich ist; vielleicht bezieht er sich auf die Aschen. (Note zu I. 309). Haslen = Cyprinus rodens. Trüschen = Lota vulgaris.

[5]) Ueber die Unterscheidung einer absoluten und einer Individualschonzeit (relativen) vgl. L. Brühl. »See- und Binnenfischerei«. Wörtb. d. Volksw.

[6]) Z. St. II. 82 f. und I. 309.

[7]) Mit dieser Bestimmung tat der Rat schon einen Schritt zum Individualsystem. Die vollständige Durchführung des relativen Systems vollzog sich erst im J. 1888 durch Einführung des schweiz. Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1888. Vgl. Schönberg. a. a. O. p. 395.

noch strenger beobachtet. In der Jone wurde von St. Michael (29. IX.) bis Weihnachten und von Anfang März bis Ende April jeglicher Fischfang, auch solcher mit Angeln, untersagt.[1]) Allgemein verpflichteten sich die Niederwasserfischer eidlich untereinander, die Laiche zu schonen.[2])

Neben der Rücksichtnahme auf einen nachhaltigen Fischbestand erfuhr die Ausübung der Fischerei sonst noch zeitliche Einschränkungen, An Marienfesten und an allen anderen Festtagen, sowie an den Festen der 12 Apostel durfte vor den Schwirren nur im Dringlichkeitsfalle gefischt werden. Wer sich nicht an diese Bestimmung hielt, verfiel einer Busse von 1 Pfd. Wachs.[3])

III. Der Fischhandel.

1. Marktrecht und Marktzwang.

Wenn wir in Zürich von Fischhandel reden, so kann dies nur im Sinne von Kleinhandel geschehen. Zu einem Grosshandel lag in einer so wasser- und fischreichen Gegend, wo der Fischbedarf leicht aus dem eigenen Gebiet gedeckt werden konnte, kein unmittelbares Bedürfnis vor. Der Bezug von Seefischen aus der Nord- und Ostsee — andere Meeresteile kamen für Zürich nicht in Betracht — mochte bei der grossen Entfernung und den damit verbundenen Transportschwierigkeiten wenig verlockend erscheinen. Der Züricher Fischhandel beschränkt sich also auf den Vertrieb der in der nächsten Umgebung der Stadt gefangenen Fische.[4])

Das Recht des Fischverkaufs stand im Prinzip nur den berufsmässigen Fischern, die der Zunft angehörten, zu. Die Fischer werden allezeit danach gestrebt haben, diesen Grundsatz bis ins Einzelne durchzuführen. Der Rat hat jedoch mit

---

[1]) Z. St. III. 24.

[2]) Z. St. I. 309. »Es sind ouch die vischer in dem nidern Wasser über ein kommen, das sii mit namen und alle die jemer uff den runnenden wassern vischer sind, verswerren sullen alle brut«. Anders ist diese Übereinkunft nicht zu verstehen.

[3]) Staatsarchiv A. 77, 8.

[4]) Hierzu muss allerdings der ganze Züricher See gerechnet werden.

Rücksicht auf die Interessen der Allgemeinheit die uneingeschränkte Durchführung des Zunftzwangs nie zugegeben.[1]) Er liess immer einige einschränkende Bestimmungen bestehen. Ebensowenig duldete er einen Zusammenschluss mehrerer Fischer zu gemeinsamem Kauf und Verkauf.[2])

Die Einung der Ober- und Niederwasserfischer vom Jahre 1340[3]) bestimmt allgemein, dass nur Mitglieder der Fischerzunft Fische auf dem Markt verkaufen dürfen. Dieser Grundsatz erfährt aber noch in derselben Ordnung Einschränkungen. Er wurde in vollem Umfange nur Gästen gegenüber aufrecht erhalten, die in Zürich »uf pfragen«, d. h. als Zwischenhändler um Gewinn verkaufen wollten. Diese Fischhändler mussten zwar in die Zunft eintreten.[4]) Wenn ein Gast aus irgend einem Grund seine Fische nicht selbst feilhalten wollte, und ihren Vertrieb einem einheimischen Fischer in die Hand gab, so musste er diesem nach altem Brauch für jeden verkauften Fisch 1 d. vergüten. Der Zunftzwang erstreckte sich auf alle Zwischenhändler, einheimische und fremde. Dagegen durfte jedermann Fische, die er selbst gefangen hatte, auf dem Markt feilbieten, ohne in die Zunft einzutreten. Scheinbar wurde so den zünftigen Fischern eine starke Konkurrenz geschaffen. In Wirklichkeit aber mag sie sich als recht unbedeutend herausgestellt haben. Die meisten Fischereien waren doch wohl in Händen der zünftigen Fischer. In der Allmende hatten sie zudem ebensogut Fischereiberechtigung wie die andern Bürger. So blieben als Konkurrenz eigentlich nur die wenigen privaten Fischer übrig, die die Berufsfischer in ihrem Gewerbe nicht ernstlich beeinträchtigen konnten, wenn sie es überhaupt wollten. Die auswärtigen Fischer, die nicht im Stadtgebiet wohnten,

[1]) Diesselbe Ratspolitik gegenüber den Fischhändlern lernen wir auch in Köln kennen. Jedoch tritt hier die Stadt unter dem Druck der häufigen Fischnöte den einseitigen Interessen der Fischer viel schärfer entgegen als dies der Zürcher Rat tut. Vgl. B. Kuske. Der Kölner Fischhandel vom 14—17. Jahrh. in »Westde. Ztft. für Gesch. und Kunst«. 1905. p. 301 ff.

[2]) Z. St. I. 305 (3).

[3]) Staatsarchiv A, 77, g.

[4]) Welche finanziellen und gewerblichen Verpflichtungen hiermit verbunden waren, haben wir schon im Vorhergehenden kennen gelernt.

und ihre Fische in der Stadt absetzen wollten, genossen zwar das Recht des Fischverkaufs, waren aber hierin mit Rücksicht auf die Qualität der Fische lästigen Verordnungen unterworfen. Sie befanden sich also den einheimischen Fischern gegenüber im Nachteil.[1])

Eine bedeutsame Waffe gegen unliebsame Konkurrenz besassen die zünftigen Fischer in dem Recht, die Fischbänke auf dem Markt zu vergeben.[2]) Das Feilhalten der Waren erfolgte nämlich, wie beim Brotverkauf, auf besonderen Fischbänken, die auf dem Markt errichtet waren. Über die Art und Weise der Vergebung der Bänke erfahren wir nichts. Wir dürfen jedoch annehmen, dass sie von Zeit zu Zeit an die einzelnen Fischhändler in Pacht gegeben wurden, deren Ertrag wohl als Gewerbeabgabe der Stadtkasse zufloss.[3]) Die Bestimmung der Fischverkäufer, denen eine Fischbank übertragen werden sollte, lag, wie schon erwähnt, in Händen der Fischerzunft; dieser war so die Möglichkeit gegeben, lästige Bewerber von ihrem Gewerbe fern zu halten. Im Jahre 1426 aber verloren sie dieses wichtige Recht; der Rat nahm es von nun an für sich in Anspruch.[4])

Die Ausübung des Rechts auf Fischhandel war an einen bestimmten Ort gebunden. Wer in Baden oder einer andern Stadt Fische feil hielt, verlor das Verkaufsrecht in Zürich.[5]) Auch dem Umfang nach wurde dem Fischhandel Schranken gezogen. Das Feilhalten »bendiger« Fische, d. h. solcher, die unter dem Banngebot standen, war untersagt. Wer sie dennoch verkaufte, musste dem Käufer das Geld zurückgeben und entsprechend andere Fische dazu.[6])

Wenn wir oben von Zwischenhändlern geredet haben, die in die Zunft aufgenommen wurden, so dürfen wir daraus

---

[1]) Besonderen Einschränkungen unterstanden die Fischer vom Greifensee. Wir werden auf die einzelnen Bestimmungen später eingehen.

[2]) Z. St. II. 381.

[3]) Nachrichten hierüber liegen für Zürich nicht vor. Über die Verpachtung der Fischbänke in Köln siehe Kuske. a. a. O. p. 307 f.

[4]) Z. St. II. 381.

[5]) Ob auch der umgekehrte Fall Geltung hatte, wissen wir nicht. Z. St. I. 302 (9). [6]) Z. St. I. 302 (6).

nicht schliessen, dass in Zürich der Zwischenhandel geduldet wurde. Jene Verfügung bezog sich nur auf solche Händler, die ausserhalb des Stadtgebiets Fische gekauft hatten, um sie auf dem städtischen Markt wieder zu verkaufen. Die Art des Zwischenhandels, die der Stadt Vorräte zuführte, konnte dem Rat und der Bürgerschaft nur erwünscht sein; entsprach sie doch ganz dem Bestreben mittelalterlicher Städte, ihrem Markte eine reiche Zufuhr zu sichern. Dagegen wurde auf dem städtischen Markte selbst jeder Zwischenhandel streng untersagt.[1]) Niemand durfte auf dem Fischmarkt »uf pfragen« kaufen, und kein Fischhändler durfte Fische an Kunden verkaufen, die sie anderwärts wieder losschlagen wollten. Der städtische Markt sollte eben nur den konsumierenden Bürgern, nicht den Interessen gewinnsüchtiger Händler dienen. Das Verbot des Zwischenhandels hatte im ganzen Stadtgebiete Geltung.[2])

Es stand in engem Zusammenhang mit dem Verbot der Ausfuhr von Fischen. Wiederum war es die Sorge für genügende Fischmengen, die das Exportverbot veranlasste.[3]) Fische, die durch die Schwirren eingeführt worden waren, durften weder tot noch lebend wieder ausgeführt werden. Wenn die Niederwasserfischer sahen, dass Käse, Butter, Nüsse, Öl und Fische auf der Limmat ausgeführt wurden ohne besondere Erlaubnis der städtischen Obrigkeit und ohne Entrichtung des Zolls, so sollten sie die Waren anhalten und sie dem Bürgermeister und Rat überantworten.[4]) Diese werden dann nach freiem Gutdünken darüber verfügen. Aus dieser Verordnung geht auch hervor, dass ausnahmsweise eine Ausfuhr von Fischen zugelassen werden konnte, aber nur gegen einen Exportzoll. Wer gegen eine dieser Bestimmungen verstiess, verfiel einer Busse von 5 s. Jeder Fischer war eidlich zur Anzeige verpflichtet, sobald er eine Übertretung gewahr wurde.

Dem Rechte des Fischverkaufs in der Stadt entsprach die Pflicht, seine Geschäfte nur auf dem obrigkeitlich bestimmten Markte abzuschliessen. Die Gründe, die den Rat zur Aufstellung des Marktzwangs bewogen, sind dieselben, wie wir

[1]) Z. St. I. 302, 307, 193. [2]) Z. St. I. 307 (7).
[3]) Z. St. I. 194, Staatsarchiv A. 77, 8. [4]) Z. St. I. 309.

sie beim Getreidehandel und beim Brotverkauf kennen gelernt haben. Beim Fischhandel wurde jedoch der Marktzwang nicht so streng durchgeführt. Die Fische, die in der Allmende gefangen wurden, durften gelegentlich auch zu Hause an Bürger und Gäste abgegeben werden, sofern es nicht »uf pfragen« geschah. [1])

Dem Marktzwang unterstanden ebenso sehr die Fischkäufer wie die Fischverkäufer. Es war den Fischern ausdrücklich verboten, den Juden Fische ins Haus zu liefern, damit diese auch zum Einkauf auf dem öffentlichen Markt gezwungen würden, wie alle andern Bürger. Eine Strafe von 5 s. stand auf Nichtbeachtung des Marktzwanges. [2])

2. Sorge für gute Fische.

Neben der Hege und Pflege eines nachhaltigen Fischbestandes bildete die Sorge für gute Fische einen Hauptgegenstand wirtschaftlicher Politik. Wirklich beschäftigte sich der Züricher Rat in eingehender Weise mit der Aufgabe, den Bürgern gesunde Fische zu sichern. Lebende und tote Fische erfuhren hierbei eine besondere Behandlung.

Man stellte den allgemeinen Grundsatz auf, dass nur frische Waren auf den Markt gebracht werden durften. Zahlreiche Verfügungen dienten zur Durchführung dieses Grundgedankens. [3]) Kein Fischer durfte Fische feilhalten, von denen er wusste, dass sie in einem unbrauchbaren Zug gefangen worden waren. [4]) Der Fischverkauf musste innerhalb eines bestimmten Zeitraums erfolgen. Lebende Fische mussten vom Zeitpunkt ihres Fanges an gerechnet, an den zwei nächsten

[1]) Z. St. II. 79, g.

[2]) Der Fischmarkt wird im J. 1287 zum ersten Male genannt. Er lag in der Nähe des Rathauses. (S. Vögelin. Bauliche Entwicklung der Stadt Zürich). Zur Aufrechterhaltung eines bequemen Verkehrs auf dem Fischmarkt wurde bestimmt, dass die Fischer ihre Schüsseln und Behälter nicht zwischen den Bänken auf der Erde abstellen, sondern sie an einem ungestörten Punkte des Marktes zusammenstellen sollten. Z. St. I. 193 (3).

[3]) Sie sind grossenteils in der ersten grossen Fischmarktordnung vom J. 1359 enthalten. Z. St. I. 193. Später wurden noch wichtige Ergänzungen hinzugefügt. (I. 302 f.).

[4]) Z. St. I. 304 (4), 307 (9).

Tagen auf den Markt gebracht werden. Über diese Zeit hinaus durften sie die Händler nicht zurückhalten, sonst verloren sie ihren Marktwert. Da der Fischmarkt täglich zweimal abgehalten wurde,[1]) hatten die Händler viermal Gelegenheit, ihre Waren abzusetzen, je zweimal auf dem Morgen- und Abendmarkt. Was sie hier nicht verkauften, durfte fernerhin dem Publikum nicht mehr feilgeboten werden. Die Fischer mussten eidlich versprechen, keine Fische über diese Zeit hinaus in ihren Kellern aufzubewahren.

Solche Bestimmungen galten für die Fische, die in städtischen Gewässern gefangen worden waren. Bei den Fischen, die von auswärts kamen, wurden noch strengere Massregeln ergriffen, um ihre Güte und Frische zu garantieren. Fische, die den einheimischen Fischern zum Verkauf zugesandt wurden, mussten insgesamt sofort auf den Markt gebracht werden.[2]) Das Aufbewahren in Gefässen, um sie nach und nach in Vertrieb zu bringen, war nicht gestattet. Diese Verordnung entsprach auch dem allgemeinen wirtschaftlichen Grundsatz der mittelalterlichen Städte, möglichst grosse Vorräte auf dem Markt anzusammeln. Je grösser das Angebot, desto besser und billiger konnte der Bürger seinen Bedarf einkaufen.[3])

Wohl aber durften die nicht verkauften Vorräte mit nach Hause genommen und etwa in Gefässen aufbewahrt werden, um sie auf dem nächsten Markte wieder feil zu halten. Nach viermaligem Angebot auf dem Markte jedoch, also nach zwei Markttagen wie oben, ging das Verkaufsrecht an ihnen endgültig verloren. Kleine Fische durften nur einmal zu Markte getragen werden.[4]) Diese Verfügung wurde im Jahre 1396 dadurch gemildert, dass den Fischern auch für die kleinen Fische noch ein zweiter Markttag zugestanden wurde.[5])

Besonders scharfen Bestimmungen unterstanden die Fischer vom Greifensee.[6]) Sie durften nicht alle gefangenen Fische,

[1]) Z. St. III. 138. [2]) Z. St. III. 140.

[3]) Dass auch dieser Gesichtspunkt beim Erlass jener Verordnung massgebend war, ersehen wir aus der Fischordnung vom J. 1429. Z. St. I. 305. Hier werden die Fischaufseher angehalten, jeden Fischer zu zwingen, alle Fische auf den Markt zu bringen, damit »jedermaen dester bas ein pfennwert umb ein pfenning werd«.

[4]) Z. St. I. 193 (8). [5]) Z. St. I. 302 (5). [6]) Z. St. III. 139

sondern jeweils nur ein bis zwei Körbe in die Stadt schicken. Da ihre Waren nie ganz so frisch sein konnten wie die der einheimischen Fischer, mussten sie zu billigeren Preisen verkaufen. Um die Zufuhr verdorbener Fische unmöglich zu machen, wurden sie eidlich dazu angehalten, womöglich nur zur Nachtzeit zu fischen und den Fang sofort auf den nächsten Morgenmarkt zu schicken. Was sie am Tage fingen, musste noch auf den Abendmarkt gebracht werden; unter keinen Umständen durften sie Vorräte irgendwie über Nacht aufbewahren, um sie erst später in Zürich auf den Markt zu bringen. Wer gegen eine dieser Verordnungen verstiess, hatte der Stadt eine ½ M. Busse zu entrichten. Jeder Fischer musste unter Eid Übertretungen beim Vogte von Greifensee zur Anzeige bringen. [1])

Welche Ursachen den Rat zu einem so scharfen Vorgehen gegen die Fischer vom Greifensee veranlassten, ist aus den Quellen nicht unmittelbar ersichtlich. Ob lediglich die Sorge für gute Fische massgebend war, oder ob auch ein Druck der einheimischen Fischer, die ihre auswärtige Konkurrenz schwächen wollten, mitwirkte, können wir nicht entscheiden. Allerdings stellte die Bestimmung, dass die Fischer vom Greifensee billiger verkaufen mussten, eine zweischneidige Waffe dar. Scheinbar brachte sie dem einheimischen Fischer ein Übergewicht; sie konnte diesem aber ebenso leicht zum Nachteil ausschlagen, da mancher Käufer dem billigen Angebot den Vorzug gegeben haben mag. [2]) Die Fischer vom Greifensee selbst empfanden obige Ordnung sehr drückend. Sie wandten sich deshalb noch im selben Jahre (1431) an die Stadt um Milderung. Man gestattete ihnen nunmehr Fische beisammen zu halten, bis sie einen Mindestwert von 10 s. erreicht hätten, da geringere Qualitäten keine Beschickung des Züricher Marktes lohnten. Über eine solche Fischmenge hinaus, durften jedoch keine mehr aufbewahrt werden. [3])

---

[1]) Die Stadt Zürich setzte den Vogt über Greifensee ein.

[2]) Eine parallele Erscheinung finden wir in Köln. Kuske. a. a. O. p. 302.

[3]) Z. St. III. 140. Die Fischer vom Greifensee hatten einen Mindestwert von 1 M. gewünscht; der Rat ging aber nicht darauf ein.

Bei den toten Fischen rief die Sorge für gute Qualität noch strengere Massnahmen hervor. Alle toten Fische durften nur einmal auf den Markt gebracht und nicht mehr mit nach Hause genommen werden.[1]) Das Aufbewahren in Schiffen und Häusern war nicht erlaubt; sie mussten unverzüglich feilgeboten werden. Wer sich nicht an diese Bestimmungen hielt, verlor das Eigentumsrecht an den Fischen und verfiel der festgesetzten Busse. Seine Fische wurden ins Spital oder ins Sichenhaus St. Jakob gesandt. Nur gesalzene Fische durften mehrmals zu Markte getragen werden, da diese bei der Aufbewahrung nicht verderben konnten.[2])

Tote Fische durften erst dann zerschnitten werden, wenn ein Fischschauer ihre Güte geprüft hatte, und wenn ein Teil des Fisches schon verkauft war, damit die einzelnen Stücke nicht vorzeitg in Verwesung übergingen.

Den Weidleuten wurde der Fischverkauf besonders erschwert. Wenn sie tote Fische absetzen wollten, durfte es nur in dem Falle geschehen, dass sie sofort nach dem Fang auf den Markt gebracht werden konnten. Eine Aufbewahrung die ganze Nacht hindurch war unzulässig. Kein Fischhändler durfte solche Fische zum Verkauf annehmen.[3])

Die Fischer beschwören im Jahre 1400 beide Fischordnungen von 1359 und 1396. Jeder verpflichtete sich eidlich, Übertretungen eines andern zur Anzeige zu bringen. Wie schwer es jedoch den Fischern wurde, alle Bestimmungen des Rates anzunehmen, sehen wir daraus, dass sie noch im Jahre 1400 um Ermässigung einiger Punkte nachsuchten.[4]) Der Rat blieb aber fest und liess die Ordnung unverändert bestehen. In den Jahren 1421 und 1497 wurden sie mit einigen Zusätzen bestätigt.[5])

Ein Entgegenkommen zeigte der Rat einigermassen dadurch, dass er im Interesse einer gedeihlichen Fischzucht den Fischern das Einlegen von Hechten und Spiessfischen in Weiher

---

[1]) Z. St. I. 195 (1). [2]) Z. St. I. 302 (1).

[3]) Z. St. I. 305 (6). Mit dieser Verordnung scheinen die zünftigen Fischhändler ein Übergewicht über die konkurrierenden Weidleute erhalten zu haben.

[4]) Z. St. I. 304. [5]) Z. St. I. 305, 307.

uneingeschränkt gestattete.[1]) Der Verkauf der Hechte musste aber ausschliesslich auf dem öffentlichen Markte erfolgen. Von den Flusshechten durfte nur die Hälfte ausgeführt werden; die andere Hälfte mussten sie den einheimischen Bürgern feilbieten.[2])

3. Die Fischschau.

Es war für den Rat eine sehr schwierige Aufgabe, sich die Garantie zu verschaffen, dass nun auch alle Fischordnungen, wie wir sie im Vorgehenden kennen gelernt haben, wirklich eingehalten wurden. Wohl mussten die Fischer jede Ordnung beschwören und ihren Eid jährlich neu bekräftigen,[3]) wohl standen zum Teil sehr schwere Strafen auf Übertretung wichtiger Bestimmungen; die Erfahrung lehrte jedoch, dass ohne obrigkeitliche Beaufsichtigung kein Fischfang und -vertrieb in geordneter Weise vor sich ging. So gelangte man zur Einrichtung einer geregelten Fischschau.

Die obrigkeitliche Kontrolle arbeitete in drei getrennten Abteilungen. Zur Beaufsichtigung des Fischfangs waren zwei Seevögte mit zwei ehrbaren Männern als Assistenten aufgestellt, die alle Fanggeräte im See zu besichtigen hatten.[4]) Wenn sie unvorschriftsmässige Netze vorfanden, mussten sie sie in Beschlag legen nnd dafür sorgen, dass keine Geräte mehr in Verwendung kamen, die den Fischbestand schädigten.

Für die Aufrechterhaltung der Fischmarktordnung wurden zwei Fischer zu aufsichtführenden Beamten ernannt.[5]) Sie mussten auf jedem Markt alle Fische beschauen und die schlechten Waren, die des Marktes unwürdig erschienen, fortschaffen und in den See werfen lassen. Ferner sollten sie darauf sehen, dass die Fischer keinen Fisch zu Hause zurückbehielten, sondern alle Vorräte auf den Markt brachten, damit das Angebot möglichst gross werde. Neben dieser obrigkeitlichen Aufsicht scheint der Rat noch eine Eigenkontrolle der Fischer eingerichtet zu haben. Die Fischmarktordnung vom

[1]) Z. St. I. 304. [2]) Z. St. I. 193 (6). Flusshechte gelten den Teichhechten gegenüber als schmackhafter.

[3]) Z. St. I. 305 (5), 307 (13). [4]) Z. St. I. 309.

[5]) Z. St. I. 309. Staatsarchiv A. 77. 8).

Jahre 1497 bestimmt, dass alle Fischverkäufer bei jedem Morgen- und Abendmarkt gegenseitig ihre Fische besichtigen sollen.[1]) Was ihnen minderwertig schien, mussten sie sofort entfernen, ohne dass sie aber die Fische selbst behielten, um sie vielleicht anderwärts billig an den Mann zu bringen. So spielte der Rat den einen Fischhändler gegen den andern aus, indem er die natürliche Rivalität der einzelnen Gewerbetreibenden klug ausnützte.[2])

Der Einzug der Bussgelder lag in den Händen der Fischeinunger.[3]) Bei ihnen hatten auch die Anzeigen von Verstössen gegen die Fischordnungen zu erfolgen. Ausser den Geldstrafen konnte auch zeitweiliger Ausschluss vom Gewerbebetrieb erfolgen. Wer gegen eine der Verfügungen in der Fischmarktordnung von 1497 handelte, durfte 9 Tage lang keinen Fischhandel mehr treiben.[4]) Bei schweren Vergehen konnte der Rat die Strafe entsprechend verschärfen. Die Fischeinung vom Jahre 1429[5]) liess einen Ausschluss vom Fischgewerbe bis zu einem Jahr zu.

[1]) Z. St. I. 307 (11).

[2]) Dass diese Einrichtung der Eigenkontrolle erst im J. 1497 auftritt, entspricht der allgemeinen wirtsch. Entwicklung der deutschen Städte sehr gut. Gegen Ende des 15. Jahrh. beginnt schon der wirtschaftliche Kampf ums Dasein einen heftigeren Charakter anzunehmen, so dass jetzt eine Kontrolle eines Handwerkers durch den andern auf offenem Markt die beabsichtigte Wirkung nicht verfehlen konnte. Siehe v. Below. »Zünfte« W. b. d. Volksw.

[3]) Z. St. I. 305. [4]) Z. St. I. 307 (12). [5]) Z. St. I. 305.

Lebenslauf.

Ich, Hermann Heidinger, bin geboren am 5. Februar 1886 in Freiburg i. B. als Sohn des Schlossermeisters Bernhard Heidinger, kath. Konfession. Im Herbste 1896 trat ich in die Sexta des Frbg. Bertholdsgymnasiums ein. Im Iuli 1905 verlies ich die Anstalt mit dem Zeugnis der Reife.

An der Universität Freiburg begann ich im Oktober desselben Iahres mein philol. histor. Studium. Im W./S. 1906/7 begab ich mich nach Paris, um an der Sorbonne zu studieren. Ich hörte dort Vorlesungen bei den Herren Fagnet, Bloch, Bourgeois, Passy, Rousselot und Langlois. Mit dem Sommersemester 1906 bezog ich wieder die Univ. Freiburg. Hier studierte ich bei den Herren Baist, v. Below, Finke, Meineke, Paufler und Rickert. Allen meinen akademischen Lehrern spreche ich meinen besten Dank aus für die vielen Anregungen, die sie mir in meinem Studiengang gegeben haben.

Meinen ganz besonderen Dank aber schulde ich Herrn Geh. Hofrat G. v. Below, der mir vorliegende Arbeit gegeben und mir mit seinem Rate jederzeit bereitwilligst zur Seite gestanden hat. Am 17. Iuli 1909 bestand ich das „examen rigorosum".